

Theorie und Praxis

des

Liv-, Esth- und Curländischen

Criminalrechts

in einer Darstellung von Rechtsfällen

mit Excursen

von

Dr. Ed. Osenbrüggen,

Professor in Dorpat.

Zweite Lieferung.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1846.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 24. September 1846.

Censor Fr. Neue.

VORREDE.

Der Beifall, mit welchem die erste Lieferung dieses Werks aufgenommen worden, hat mich bestimmt, mit neuem Eifer das Unternehmen fortzuführen und die freundliche Bereitwilligkeit, mit der so manche geschätzte Praktiker unseres Landes meinen Wünschen und Bitten entgegenkommen, haben es mir möglich gemacht, schon jetzt eine Fortsetzung zu liefern. Dass ich in derselben nicht die am Schluss der Vorrede zur ersten Lieferung angedeuteten Themata behandelte, hat seinen Grund darin, dass ich ein noch grösseres Material herbeizuschaffen wünsche, um die Darstellung der Behandlung der einzelnen Verbrechen in unserer Praxis, diese juristische Pathologie und Therapie, mehr abrun-

den zu können. In der vorliegenden Lieferung ist einer der wichtigsten Gegenstände des Criminalprocesses, von eben so grossem juristischen als psychologischen Interesse, behandelt. Meine hier ausgesprochenen Ansichten werden nicht allgemeinen Beifall finden, vielleicht auch manchen Anstoss geben. Beides, Beistimmung und Widerspruch, wird mir erwünscht sein, wenn es mir gelingen sollte, die Aufmerksamkeit unserer Richter dem Gegenstande zuzuwenden, wie es dessen Wichtigkeit verlangt. Die der Abhandlung hinzugefügten Rechtsfälle dienen zur Erläuterung der Hauptfragen jener Abhandlung. Der erste Fall liesse sich als Criminalnovelle bearbeiten: mir war die Art und der Gang der Darstellung sämtlicher Fälle durch den processualischen Zweck, dem sie dienen sollen, vorgezeichnet und darauf beziehen sich auch grösstentheils die Bemerkungen, welche ich den Rechtsfällen hinzugefügt habe, obgleich diese genug Anlass zu anderweitigen Bemerkungen geben. Solche groteske Fehler, wie sie in der Untersuchung des ersten Falles vorkommen, sind in unserer heutigen Praxis undenkbar, und ich verkenne den grossen Fortschritt der Criminalrechtspflege in unseren Ostseeprovinzen nicht, aber um einen grösseren Fortschritt vorzubereiten und herbeizuführen, ist theils die Allerhöchst verheissene neue Criminal-Processordnung ein

Bedürfniss, theils die Befestigung der Ueberzeugung in den Richtern, dass die Praxis der Wissenschaft nicht verschlossen, sondern durch sie geläutert werden muss.

— „*Es führt kein andrer Weg nach Küssnacht!*“ —

Dazu ein Scherlein beizutragen, wird mein Bestreben sein und in diesem Sinne werde ich fortfahren in dem begonnenen Werke — als einem praktischen Handbuche — die Hauptgegenstände des Criminalrechts und Criminalprocesses zu behandeln, wie auch meinen Schülern, den künftigen Praktikern, die Ausbildung zu geben, die sie das Recht recht zu erfassen fähig macht. — Obgleich ich sämtlichen Relationen in dieser Lieferung die gerichtliche Beurtheilung hinzugefügt habe, werde ich sie doch als Aufgaben für mein Criminalpracticum gebrauchen können, da die Entscheidung jetzt nach dem neuen „Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen“ erfolgen muss.

Wenn ich in der Abhandlung über Geständniss und Wüiderruf enige Male *A. von Richter's* Livländischen Strafprocess angegriffen habe, so muss ich ausdrücklich bitten, daraus nicht mein Urtheil über das ganze Werk zu entnehmen, dessen wissenschaftliche Bedeutung ich keineswegs verkenne. Ich halte das genannte Werk für

eine gute Vorarbeit zu einer Livländischen Strafprocessordnung; die umfassende Bekanntschaft des Verfassers mit den neueren Strafprocessordnungen ist eben so sehr anzuerkennen, als die an so manchen Stellen hervortretende philosophische Schärfe und klare Einsicht in den behandelten Gegenstand, aber ich muss bedauern, dass der Verfasser zu wenig das, was ist und das, was nach seiner Ansicht sein sollte oder könnte, geschieden hat: die Entwicklungsstufe, auf der sich gegenwärtig unser Strafprocess befindet, ist nicht in dem Werke abge spiegelt.

Inhaltsübersicht.

V. Geständniss und Widerruf.	Pag.
Literatur	1—2
Grund der Beweiskraft des Geständnisses und Motive zum Gestehen	3—9
Erfordernisse eines vollgültigen Geständnisses (nach Liv- ländischen Rechtsquellen)	9—14
Geständniss vor der Polizeibehörde	11—14
Mittel zur Erlangung eines Geständnisses	14—21
Berücksichtigung der Individualität und Nationalität des Inquisiten — intellectuelle und moralische Bildung desselben — Aberglaube — der Böse — die Lüge — irrige Vorstellungen vom Recht	„ — „
Wirkungen des Geständnisses	21—34
Kann der Thatbestand eines Verbrechens allein durch das Geständniss dargestellt werden?	22—24
Wirkung des aussergerichtlichen Geständnisses	25
Freiwilliges Geständniss — nach dem Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen, mit Vergleich- ung einiger neuer deutscher Strafgesetzbücher	26—34
Widerruf des Geständnisses	34—41
Rechtsfälle aus der Praxis Liv- und Curlands.	
Erster Fall — Gattenmord — Livland (1800—1802)	43—77
Zweiter Fall — Mord — Livland (1845)	77—104
Die formelle Vertheidigung	97—102
Dritter Fall — Kindesmord — Curland (1840)	104—113
Vierter Fall — Versuch des Selbstmords und Vergif- tung der Schwester — Curland (1818)	113—159
Fünfter Fall — Versuch der Ermordung des Ehemanns durch die 16jährige Ehefrau aus Abneigung gegen den Coitus — Curland (1844—1845)	159—182

V. Geständniss und Widerruf.

Happler's Literatur des Criminalrechts. S. 1079.

Tittmann, Geständniss und Widerruf in Strafsachen.
Halle 1810.

Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft. (2. Aufl.),
III., § 850 ff.

Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten.
II., § 711 ff.

Kleinschrod, im (alten) Archiv des Criminalrechts. Bd.
IV., Stück 4, (1802), S. 85 ff.

Derselbe im N. A. des Cr. Bd. IV., (1821), S. 194 ff.

Thilo, Strafprocessordnung für Baden. (Karlsruhe 1845),
§ 252, 253; S. 194—199.

Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafpr.
S. 226. ff.

Derselbe: das deutsche Strafverfahren. (4. Aufl.),
§ 161 ff.

L. v. Jagemann, s. v. Geständniss in: *Weiske's* Rechtslex.
IV., S. 778 ff.

Dessen: Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde.
I., § 272. 426 ff.

Math. Calonii diss. de elicienda in foro criminali reorum
confessione in: ejus Opp. denuo ed. *Arwidsson* II., p. 259 sqq.

J. Kitka, über einige Mittel zur Erlangung des Geständnisses in: *Zeitschr. f. d. Strafverfahren*. II., (1842), S. 149 ff.

Abegg, Beiträge zur Lehre vom Geständnisse in: dessen historisch-pract. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens. (Berlin 1853), I., S. 204 ff.

W. Brauer, Beiträge zur Lehre vom Geständnisse in: *Zeitschr. für deutsches Strafverfahren*. Bd. III., (1843), S. 454 ff.

Gerau, über Bedeutung des Geständnisses im allgemeinen, wie des aussergerichtlichen im Strafverfahren; daselbst. Neue Folge, Bd. I., (1844), S. 261 ff.

Samson von Himmelstiern, Institutionen des Livländ. Proc. II., § 1639 ff.

A. von Richter's Livländischer Strafprocess. (Riga 1845), II., § 292.

Von den vielen Mittheilungen hieher gehöriger Rechtsfälle erwähne ich nur:

Feuerbach's actenmässige Darstellung merkw. Verbrechen. II., S. 449 ff.

O. L. Heuser, bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senates des O. A. G. zu Cassel. I., (1845), S. 42; II., S. 490.

D. O. Andresen, Geständniss und Widerruf. Eine Darstellung des wider *J. H. Ramcke* — wegen Mordes und Brandstiftung geführten Criminalprocesses. Altona 1844.

In Uebereinstimmung mit dem alten Axiom: *Confessio est regina probationum* und der C. C. C. art. 22 — die übrigens das „eygen bekennen“ der „beweisung“ gegenüberstellt *) — legen unsere Livländischen Quellen dem Geständniss ein sehr hohes Gewicht bei.

*) „soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheilt werden, das muss aus eygen bekennen, oder beweisung — beschehen und nit auff vermutung oder anzeygung,“ vgl. Esthl. R. und L. R. V, 2, 1.

Livl. Richterregeln, § 16: „Eigene Geständniß ist so gut als alles Gezeugniß.“

not. c. pag. 471. L. L.: „Eigene Geständniß in einer Sache ist eben-so gültig, als mit Zeugen überwiesen. cap. XI., § 1: von vorsätzlichen Todschlägen, St. L.: Richterreg. § 16 u. 17.“*)

Auf welchem Rechtstitel die königliche Würde der confessio beruhe, darüber sind die Ansichten verschieden, man hat ihr das Herscherrecht auch gradezu abgesprochen. Es ist ohne Weiteres einzuräumen, dass der Angeschuldigte in der Regel sein fragliches Verhältniß zu dem Beweisthema am sichersten angeben kann, er kann Auskunft darüber geben, ob die angeschuldigte That seine Handlung war und darauf kommt es an, denn ohne Identität von Willen und That ist keine Schuld zu denken. Aber wie von dem freien Willen die Zurechnung zur Schuld bedingt ist, so liegt es auch in dem freien Willen des Menschen sein Selbstzeugniß darüber abzulegen. Ob also was als Geständniß erscheint Wahrheit oder Unwahrheit enthalte, das ist in jedem einzelnen Fall die Frage. Ein durch Zwang des Richters erpresstes Geständniß ist ungültig, man nimmt aber einen im Innern des Menschen liegenden Zwang zum Bekennen des Verbrechens an, eine Nöthigung des freien Willens zur Erklärung über das Verhältniß zur Anschuldigung. Ist eine solche Nöthigung allgemein in den Verbrechern, so ist die Sache sehr einfach und die alle übrigen Beweismittel weit übertreffende Kraft des Geständnisses bewiesen; Grund der Beweiskraft des Geständnisses und Grund zum Gestehen kommen also in die engste Beziehung, jener hat seine Garantie in diesem. Ist aber eine solche im Innern des Verbrechers wir-

*) Kriegs-Reglement Peter I., Processentwurf II, 2, 1: „Wann jemand selbst gesteht, dass er schuldig ist, so wird kein fernerer Beweis erfordert. Massen ein freiwilliges Geständniß das beste Zeugniß in der Welt ist.“

kende Nöthigung als allgemein oder doch als Regel anzunehmen? Wenn sie nur als Regel anzunehmen ist, so verlieren wir freilich dadurch schon die Sicherheit, wie aber wenn sie eben nicht Regel ist? Hören wir darüber die Stimme eines unserer ersten Criminalisten. *Abegg* *) sagt: „Für die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses im Allgemeinen spricht — bei dem natürlichen Streben, der Schmach und den Nachtheilen des Verbrechens und der Strafe zu entgehen, der Umstand, dass in der Regel nur das durch die Stimme des Gewissens sich geltend machende Recht der Wahrheit, das Bewusstsein der Schuld, Jemand veranlassen könne ein Geständniss abzulegen.“ *Feuerbach*, der besonders deshalb ein so grosser Criminalist war, weil ein so grosser Psycholog, ist mit einer starken Skepsis hervorgetreten gegen den unter den Gründen des Geständnisses am häufigsten an die Spitze gestellten, es führe das vom Verbrechen belastete Gewissen und die Reue zum Geständniss der Schuld und er bringt die verschiedenen Motive zum Geständniss unter folgenden Gesichtspunkt**). „Alle Geständnisse haben darin ihren Entstehungsgrund, dass der Bekennende durch seine Aussage entweder einer gegenwärtigen Unannehmlichkeit auszuweichen oder einen künftigen Nachtheil von sich abzuwenden, oder irgend einen gegenwärtigen oder zukünftigen Vortheil (dieses Wort im weitesten Umfange genommen) dadurch zu erlangen sucht. Niemand giebt sein Bekenntniss umsonst, jeder macht sich durch irgend einen Preis dafür bezahlt. Allein die Quellen der Lust und Unlust sind so mannigfaltig, als die Ansichten, Neigungen und Leidenschaften im Menschen; so unendlich verschieden, als die verschiedenen möglichen Stimmungen und Regungen des Gemüths, als die unendlich mannigfaltigen besondern

*) Lehrb. des gem. Criminalprocesses, § 104; vgl. dessen historisch-practische Erörterungen, I., S. 206.

***) *Feuerbach's* actenmässige Darstellung merkw. Verbrechen. Bd. II., S. 450 ff.

Umstände und äusseren Zufälligkeiten des Lebens jedes einzelnen Menschen. Nichts ist daher gleichförmig einem Jeden Gegenstand des Abscheus oder der Lust und eben darum gibt es durchaus nichts, was nicht, während es den Zwecken des Einen widerstreitet, dem Andern als Mittel zu seinen Zwecken diene. So auch mit den Bekenntnissen. Der Eine findet seinen Vortheil bei einer ihm gefährlichen Wahrheit, der Andere bei einer ihm gefährlichen oder verderblichen Lüge.“ Wie *Feuerbach* in seiner Strafrechtstheorie nur den sinnlichen Menschen vor Augen hat, so auch hier, indem er auch die aus Religion und Gewissen entsprungene Reue in den Kreis der Sinnlichkeit bannt. Ich will dieses nicht gutheissen, was aber jenes sittliche Motiv des Geständnisses anlangt, so ist *Feuerbach's* Warnung vor übereilter Annahme desselben gewiss sehr zu beachten, wie auch seine Hinweisung auf die unendliche Verschiedenheit der Menschennaturen, allein nicht minder ist zu beachten, was weniger beachtet wird bei der Ermittlung des Motivs eines Geständnisses, die Verschiedenheit der Verbrechen. Es ist bekannt, dass in der Strafrechtswissenschaft mehrere grade der wichtigsten allgemeinen Lehren zunächst mit alleiniger Rücksicht auf Tödtungen gebildet und sodann, nicht selten ganz unrichtig, verallgemeinert sind. Dasselbe ist hier der Fall. Wenn bei dem Verbrechen des Mordes jenes sittliche Motiv am häufigsten vorkommt, so ist gewiss das Gegentheil bei dem weit häufigeren Verbrechen des Diebstahls der Fall. Es können wohl wenige Richter ein Beispiel anführen, dass ein Dieb sich freiwillig, aus Reue über seinen Diebstahl und von seinem Gewissen genöthigt, dem Gerichte stellte. In Beziehung auf Diebstahl und viele andere Verbrechen hat *Feuerbach* gewiss vollkommen Recht „dass Tausende von Verbrechern gegen Einen lieber ihr Verbrechen im eignen Bewusstsein tragen, als dasselbe in einem Geständnisse niederlegen.“ Wie viele Diebe tragen überhaupt ihr Verbrechen im Bewusstsein? Diese Frage führt uns auf ein unten zu be-

sprechendes wichtiges allgemeineres Thema über das Verhältniss des Volks zum Recht und den Gesetzen des Staats so wie dessen Vorstellungen vom Recht. Bleiben wir zunächst bei den Motiven zum Geständniss stehen und fassen wir das numerische Verhältniss ins Auge, so ist gewiss der häufigste Grund der Mangel an Kräften des Widerstandes der „Beweisung“ und dem Untersuchungsrichter gegenüber, der alle Mittel aufsucht um zur Wahrheit zu gelangen und die Schlinge, in der er den Inquisiten hält, immer fester zieht. Unser Inquisitionsprocess ist nur ein maskirter Anklageprocess: der Richter ist Ankläger, Richter *) und — im besten Fall auch noch Defensor in einer Person. Mit der Voraussetzung der Schuld des Inquisiten beginnt er sehr häufig seinen Angriff auf diesen, er sucht seine Voraussetzung zur Gewissheit zu erheben, dazu gebraucht er die verschiedenen Beweismittel und sucht namentlich dann, wenn diese keine s. g. juristische Gewissheit geben, den Inquisiten recht eindringlich zum Geständniss zu bringen, es beginnt für den Inquisiten das Stadium der eigentlichen Inquisitionsqual. Bisweilen erlangt der Richter so von dem unschuldigen Inquisiten, was der schuldige nicht gewähren will. *Feuerbach* erzählt von einem des Kindesmords angeschuldigten Mädchen, dass, obgleich unschuldig, sich dem Richter schuldig bekannte, „weil sie es für unschicklich hielt, dem gnädigen Herrn zu widersprechen.“ Die Form dieser Aeusserung ist piquant, der zum Grunde liegende Gedanke ist nicht neu. Ein Theil der Inquisiten sind

*) *F. G. Leue*, der mündliche öffentliche Anklageprocess und der geheime schriftliche Untersuchungsprocess in Deutschland (Aachen u. Leipzig 1840), S. 106: „dass der untersuchende Richter nur eine Parthie leiblich vor Augen hat und doch die Interessen zweier Partheien besorgt, dass darum die unsichtbare Parthie in ihm selber steckt und er Richter und Ankläger zugleich ist, das ist in Deutschland eine seit hundert Jahren so oft gesagte und anerkannte Sache, dass es darüber keines Beweises bedarf.“ Vgl. v. *Jagemann* in der Zeitschr. f. d. Strafverfahren. N. F. II., (1845), S. 35.

ängstliche schüchterne Naturen, ein grösserer Theil sind dumm und träge. Den imponirenden Operationen des Inquirenten gegenüber müssen sie ihre Ohnmacht bald erkennen: sie betrachten das Gesetz als eine Schlinge, wie den Richter als einen überlegenen Gegner. Sie haben keineswegs die Ueberzeugung, dass der Richter nur Diener der Gerechtigkeit sei und seine heilige Pflicht die Unschuld zu schirmen. Hätten sie diese Ueberzeugung — ich sage nicht, könnten sie dieselbe haben — so würde die Instruction oft einen ganz andern Character bekommen. Während die wirkliche oder eingebildete feindliche Stellung des Richters nicht selten den Unschuldigen dahin bringt mit einem falschen Geständniss sich dem Feinde auf Discretion zu ergeben, zumal da der im schlimmsten Fall eintretende Strafzustand oft nicht viel schlimmer ist, als das sorgenvolle kümmerliche Leben in der Freiheit*), so übt die Offensive des Inquirenten auf den schuldigen Inquisiten, zumal wenn er schon practisch geübt ist in der Defensive dagegen und wohl weiss, wie viel dem Richter an seinem Geständniss liegt, einen ganz andern Einfluss: während des Widerstandes wächst ihm Kraft und Muth. Zwei Fälle, von glaubhaften Männern erzählt, mögen hier einen Platz finden. C., des Mordes angeschuldigt, erschien dem Untersuchungsrichter als ein Mensch von nicht geringer Bildung und Klugheit, viele Indicien sprachen gegen ihn. Um sein Geständniss zu erlangen, glaubte der Inquirent auf seinen Verstand wirken zu müssen, standhaft und gewandt wusste C. alle Schuldbeweise zurückzuweisen; der Richter verdoppelte seine Kunst, C. die seinige. Das Resultat war für C. eine absolutio ab instantia, der Richter behielt die Ueberzeugung von

*) Sibirien wird nicht eben als das Paradies dieser Erde angesehen und doch kommen Fälle vor, dass Verbrechen begangen werden, um dahin zu gelangen, s. Acta inq. wider den zum Gute Neu-Koiküll gehörigen Bauerknecht Hinno Andres Sohn Peter in pecto furti. 1829. (Archiv des Dörptschen L. G.)

der Schuld desselben. Einige Wochen nachher, als der Unmuth des Inquirenten über das Misslingen seines Feldzugs noch nicht verschwunden war, erschien der in Freiheit gesetzte C. wiederum freiwillig beim Gericht, wo er von dem Richter nicht besonders freundlich mit der Frage empfangen wurde: „Was haben Sie hier zu suchen, Sie wissen ja, dass Ihre Sache vorläufig abgemacht ist?“ „Das weiss ich wohl, antwortete C., Sie suchten mich zu fangen und griffen mich mit allen Waffen der Klugheit an, da musste ich mich wehren, so gut ich konnte, und Sie haben mich weder überführen noch zum Geständniss bringen können, aber jetzt, wo ich wieder allein bin mit meinem Gewissen, zwingt es mich freiwillig zu bekennen.“ Ein ähnlicher Fall. Ein Soldat hatte für sein Regiment eine Fuhr zu besorgen; es gesellt sich ein Bauer zu ihm und erhält die Erlaubniss mitzufahren. Während des Fahrens fällt dem Bauern ein kleiner Sack auf, der im Wagen sich befindet; es ist etwas Klingendes im Sacke, wahrscheinlich Geld: der Bauer erschlägt den Soldaten und findet im Sacke — Uniformknöpfe. Getäuscht in seiner Erwartung, nimmt er doch den Sack mit. Da er mit dem Soldaten fahrend gesehen worden, kommt er in Untersuchung, läugnet aber die Anschuldigung und da nichts Verdächtiges bei ihm gefunden wird, auch sonst gar keine Beweise gegen ihn vorliegen, wird er freigelassen. Später werden einige Uniformknöpfe bei ihm bemerkt, er kommt zum zweiten Mal in Untersuchung, läugnet wieder und bemerkt, man könne ihn doch unmöglich für so dumm halten, dass er einen Soldaten ermorden sollte um einer Anzahl Uniformknöpfe willen, mit denen er gar nichts machen könne; die wenigen Knöpfe der Art, die man in seinem Hause bemerkt, habe er gefunden und mitgenommen als Spielsachen für seine Kinder. Dabei war er stets unbefangen. Als er aber wieder freigesprochen werden soll, gesteht er freiwillig die That ein.

Wenn man ohne vorgefasste Meinung die verschiedenen Motive zum Geständniss eines Verbrechens betrachtet, so

muss man einräumen, dass keins derselben vor dem andern den Vorrang hat: damit ist denn aber auch gesagt, dass in ihnen keine allgemeine Bürgschaft für die Beweiskraft des Geständnisses liegt. Diese Bürgschaft muss also anderswo gesucht werden und zu dem Behuf finden wir in Lehrbüchern, wie in Gesetzbüchern eine Anzahl formeller und materieller, positiver und negativer Erfordernisse eines vollgültigen Geständnisses ziemlich gleichmässig aufgeführt. Auch in einer der Livländischen Rechtsquellen sind solche Erfordernisse angegeben und zwar in einer Weise, die kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Nur ist festzuhalten, dass hier lediglich von dem Geständniss der Thäterschaft oder vom Geständniss im e. S. die Rede ist.

not. c. pag. 471. L. L. *): „Eigene Geständnüss in einer Sache ist eben so gültig, als mit Zeugen überwiesen. — Jedoch dass das gestandene Verbrechen in der Wahrheit also verübet, und die Geständnüss freywillig, ungezwungen, auch vor dem Richter geschehen sei, mit solchen Umständen, welche die gestandene That so wahrscheinlich machen, dass man keine Ursache habe, daran zu zweifeln.“

vgl. Livl. Richterregeln §. 58.

Es wird hier also verlangt:

*) Die Quelle sind die dem Schwedischen Kriegsreglement angehängten Proces-regeln (1683). § 23. (s. *Schmedemann's* Justitien-Werk, I., p. 837). Eine Nachbildung im Kriegsreglement Peter I., Processentwurf, II., 2, 2: „Es muss aber ein solches Geständniss dergestalt beschaffen sein:

1. dass das eingestandene sich wirklich und in der That also verhalte;
2. dass das Bekenntniss freiwillig und ungezwungen, auch
3. im Gerichte vor dem Richter geschehe; sintemalen ein ausserhalb dem Gerichte geschehenes Bekenntniss von keiner Gültigkeit angesehen wird;
4. dass dabei solche Umstände angezeigt werden, so die That glaubhaft machen und an der Wahrheit zu zweifeln keinen Anlass geben.“

Vgl. Svod der Reichsgesetze, Bd. XV., art. 1181.

1. „dass das gestandene Verbrechen in der Wahrheit also verübet sei.“ In der not. * des Uebersetzers des L. L. ist diess richtig gedeutet: „Heutiges Tages ist also die blossе Bekännüss nicht allein genug, sondern es muss auch von dem Corpore delicti eigentliche Gewissheit, sonderlich in Capital- und Lebens-Sachen vorhanden seyn, denn es kann wohl geschehen, dass jemand aus Ueberdruss zu leben oder anderer Ursachen halber eine Missethat ersinnet und auff sich bekennet, daran er doch unschuldig ist.“

2. „freywillig, ungezwungen.“ So einfach diese Forderung erscheint, knüpfen sich doch an dieselbe die meisten Bedenken, weil es unendlich viele Mittel und Einflüsse giebt, welche die freie Willensbestimmung aufheben. Kann der Inquirent, der jede Tortur verabscheut, das „unentbehrliche Hilfsmittel der Kriegslist“ nicht verwerfen*), wenigstens nicht für das Verhör gewisser Inquisiten, und hat der stehende Ausdruck „zum Geständniss bringen“ den Buchstabensinn, so liegt auch die Gefahr einer Beschränkung der Freiheit des zum Geständniss Angespornten sehr nahe; wobei zu bedenken, dass ein Geständniss nicht bloss eine Erklärung über die Thäterschaft ist, sondern sich oft auf eine grosse Reihe von Umständen bezieht und dass die angedeutete Gefahr eben bei diesen besonders gross ist. Die Wichtigkeit dieses Erfordernisses des rechtsgültigen Geständnisses wie jene Gefahr ist auch bei uns anerkannt durch das bekannte Reversale, welches der Inquisit am Schlusse des Verhörs ausstellen oder unterzeichnen muss**), — ob aber der gute Zweck dadurch immer erreicht wird?

3. „vor dem Richter.“ In den gemeinrechtlichen hieher gehörigen Werken wird gefordert, dass ein Geständniss, wenn es beweisen soll, „vor dem competenten und gehörig besetzten

*) *Jagemann*, in Weiske's Rechtslex., Bd. IV., S. 331.

**) s. oben I., S. 36, Anm. *.

Untersuchungsgerichte“ abgelegt sei*); dem vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisse wird in der Regel die Beweiskraft abgesprochen. Eine Extensivinterpretation der kurzen Worte des L. L. findet jedoch *A. von Richter* **) nothwendig, aus folgenden Gründen: „da die Voruntersuchung in Livland von der Polizeibehörde und nur die Hauptuntersuchung vom urtheilenden (!) Gerichte geführt wird, was in Deutschland nicht der Fall ist, wo beide Untersuchungen von einem und demselben Inquirenten geleitet werden, so passt die von den meisten deutschen Rechtsgelehrten aufgestellte Behauptung von der Ungültigkeit eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses nicht zu der livl. Gerichtsordnung, nach welcher in der Voruntersuchung die Polizeibehörde ganz die Stelle des deutschen Inquirenten vertritt. Auch wäre es der Rechtspflege nachtheilig, wenn die Inquisiten wüssten, dass das in der Voruntersuchung von ihnen etwa abgelegte Geständnis keine Kraft habe und es jedesmal in der Hauptuntersuchung wiederholt werden müsste.“ Ohne diese Nützlichkeitsrücksicht ganz in Abrede zu stellen, kann ich doch nicht umhin gegen die vortragene Ansicht Einwendungen zu machen, weil sie dahin führt einen Hauptpunkt in der Lehre vom Geständnis umzustossen. Es darf keine von den möglichen Garantien der Wahrheit des Geständnisses aufgegeben werden, wenn sie auch und zumal da sie bisweilen alle zusammengefasst, keine Garantie geben. Ich will die Annahme wagen, alle unsere Polizeibehörden seien vortrefflich, aber es sind ganz andere Eigenschaften, die einen guten Polizeibeamten zieren, als die, welche von einem Untersuchungsrichter im Criminalprocess gefordert werden. Das militärische *veni, vidi, vici*, das rasche summarische Ver-

*) *Mittermaier*, Lehre vom Beweise, § 34, S. 253. Damit stimmen überein *v. Samson's* Institutionen des Livl. Proc. § 1642.

**) Der Livländische Strafprocess. (Riga 1845), Bd. II., § 225, Anm. 3. vgl. Bd. I., § 61, a. E.

fahren, wenn auch nicht sine strepitu, doch sine forma iudicii, wie es einer Polizeibehörde geziemt, kann nicht Regel sein für einen Untersuchungsrichter. Es müsste also die Polizeibehörde, wo sie Untersuchungsgericht in einer Criminalsache wird, zuerst die „Flucht aus sich selbst“ anstellen *). Das genannte zweite Requisit des vollgültigen Geständnisses, welches sicher nicht das unwichtigste ist, würde wohl am häufigsten dabei leiden **), wenn das vor der Polizeibehörde abgelegte Geständniss dem vom competenten gehörig besetzten Untersuchungsgericht erlangten Geständniss gleichgestellt würde. Nach Beendigung der polizeilichen Voruntersuchung wird kein Reversale vom Angeschuldigten darüber ausgestellt, dass das Protocoll seine freien und ungezwungenen Aussagen enthalte; dass aber ein solcher Revers hier überflüssig sei, für die Untersuchung beim eigentlichen Criminalgericht nothwendig, wird niemand behaupten wollen, so wenig wie das Reversale für eine leere Form erklären dürfen. Ich will nicht untersuchen, wie unsere Polizeibehörden früher zu einer so bedeutenden Theilnahme am Criminalprocess gekommen sind ***), die Voruntersuchung ist ihnen schon seit längerer Zeit zugestanden, wiederholt in dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements, I. (Behördenverfassung), art. 411 (n. 55.), 973 (n. 56.), 1571 (n. 56) †). Ueber den Gegensatz General- und Specialinquisition, Voruntersuchung und Hauptuntersuchung ist bekanntlich sehr viel ge-

*) Richter setzt selbst voraus (II., § 158, Anm. 1), dass die Criminalgerichte das Ergebniss der Voruntersuchung ruhiger und unpartheilicher prüfen, als die voruntersuchende Behörde.

**) vgl. Mittermaier, Strafverfahren, II., § 163.

***) vgl. oben I., S. 38, not. *

†) Richter, I., § 24, S. 49, führt § 138. 140 der Livl. B. V. dafür zum Belege an, dass die Ordnungsgерichte über alle ihnen abgelieferte Individuen die General-Inquisition anstellen sollen. Ich finde das nicht in der B. V., es kommt jedoch darauf an, was man unter General-Inquisition versteht. Unklar ist es mir, wie Richter u. a. O. zwischen „General-Inquisition“ und „der etwa nöthigen Untersuchung“ unterscheidet.

stritten und geschrieben worden; wie man die Sache betrachten mag, Voruntersuchung ist eine vorläufige, vorbereitende Untersuchung, zu der die Erlangung eines Geständnisses nicht wesentlich gehört; erfolgen in derselben schon Geständnisse, so wird die Hauptuntersuchung dadurch oft sehr erleichtert, der Untersuchungsrichter braucht dann häufig nur eine Recapitulation des in der Voruntersuchung Passirten anzustellen. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Vorläufige vollständig beweisen muss, am wenigsten ein vorläufiges Geständniss, denn, wie schon gesagt, ein rechtsgültiges Geständniss im Criminalprocess bedarf vieler Stützen und ist an Requisite geknüpft, welche die Voruntersuchung nicht bietet. Ich komme später bei der Lehre vom Widerruf hierauf zurück und bemerke hier nur noch, dass es wenigstens kein Livländisches Processrecht ist, auch die aller schlimmsten Folgen haben würde, wenn der § 226 im zweiten Bande des genannten Werks über den Livländischen Process gelten sollte: „Ist in der Voruntersuchung schon ein vollständiges und glaubwürdiges Geständniss abgelegt worden, so ist solches als gültig zu betrachten und der Inquisit nicht mehr aufzufordern, es in der Hauptuntersuchung zu wiederholen.“ In der Anmerkung ist der Grund hinzugefügt: „Weil er sonst leicht, bei veränderter Gemüthsstimmung, in Versuchung gerathen könnte, es zu widerrufen, um der verdienten Strafe zu entgehen (Würtemb. Strafprocessordnung, § 150*).“ Wenn der Richter ein taliter qualiter erlangtes Geständniss wie einen Fang betrachtet, den man ja nicht aus den Händen lassen darf, so wird ihm schon der Gedanke an die Möglichkeit des Widerrufs peinlich sein, und der Richter'sche Satz ist vollkommen richtig; hat der Richter aber Recht und Gerechtigkeit als letztes

*) Diese Verweisung ist sehr misslich, weil in Württemberg die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung von einem Untersuchungsrichter geführt werden, der Polizeibehörde nur polizeiliche Functionen zugetheilt sind, s. art. 20 der Würtemb. Str. P. O.

Ziel seiner Thätigkeit vor Augen, so wird er, die Möglichkeit des Widerrufs nicht scheuend, die Beharrlichkeit und Gleichförmigkeit, mit welcher der Inquisit in den verschiedenen Verhören seinem Bekenntnisse treu bleibt, als eine wichtige Garantie für die Wahrheit des Geständnisses wünschen. Bekanntlich führen die ausgezeichnetsten Processlehrer, wie *Mittermaier* *), jene Beharrlichkeit und Gleichförmigkeit unter den Erfordernissen eines gültigen Geständnisses auf.

4. „mit solchen Umständen, welche die gestandene That so wahrscheinlich machen, dass man keine Ursache habe daran zu zweifeln.“ In diesen Worten liegt sowol, dass das Geständniss bestimmt, ausführlich und umständlich abgelegt sein muss, als auch dass es nicht isolirt dastehen darf, sondern „durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderem Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist **).“ Es geben die Worte des L. L. zugleich an, welche Gewissheit durch den Criminalbeweis erlangt werden kann: keine logische, sondern eine, durch Erfahrung bedingte, historische Gewissheit wird verlangt, welche nicht die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit des Andersseins ausschliesst ***).

Was die Mittel zur Erlangung eines Geständnisses anlangt, so will ich hier nicht alle bekannten rechtlichen und practischen Mittel der Art auführen und durchgehen, sondern lieber einen Hauptpunkt genauer ins Auge fassen. Es ist allgemein anerkannt, dass der Untersuchungsrichter Psycholog sein und als solcher sein Wahrheitserforschungswerk beginnen muss,

*) Lehre vom Beweise. S. 246.

**) Worte der Strafprocessordnung für Baden, § 252. vgl. *Mittermaier*, Lehre vom Beweise, S. 246, 248.

***) Sehr gut hierüber *Richter* a. a. O. I. § 68. vgl. *Mittermaier* a. a. O. § 6 ff. *Stübel* über den Thatbestand der Verbrechen, § 167 ff. *Abegg*, Lehrbuch des gem. Criminalproc., § 89 ff. *Zöpfl*, Denkschrift über die Rechtmässigkeit der Todesstrafe. (Heidelb. 1839), S. 35 ff.

weil die verschiedenen Individualitäten der Inquisiten sehr oft eine ganz verschiedene Behandlung der Inquisition erheischen *). Es haben unsere Richter es meistens mit den Proletariern zu thun, aber wie sind sie verschieden diese Proletarier! Ein Theil diese Ruffiansseelen, die sich nur negativ zum Recht und zur Moral verhalten, denen Sibirien so sicher ist wie die Hölle; der grössere Theil aus dem armen Volk, das man bewundern müsste, wenn es dem Verbrechen widerstände. Es geht eine Sage von der Strafflosigkeit des Diebstahls in rechter Hungersnoth, wie haben die Juristen diesen Begriff beschnitten, da sie meistens keine Ahnung davon haben, was es heisst, mit dem Schicksal ringen um die Nothdurft des Lebens **). — *Jagemann* hat in seinem einzig dastehenden Werke die Hauptarten menschlicher Charactere, mit nächster Beziehung auf den Standpunkt vor dem Untersuchungsrichter durchgenommen und darin allen Inquirenten eine Anleitung gegeben, diesen so wichtigen Gegenstand richtig zu würdigen und tief zu erfassen. Ich möchte nur noch zunächst darauf hinweisen, dass auch schon die Nationalität die Berücksichtigung des Untersuchungsrichters verdient. Es giebt wohl wenig Länder, in denen, so wie in unseren Ostseeprovinzen, mehrere scharf geschiedene Nationalitäten, Deutsche, Russen, Esthen, Letten, Juden, auch Zigeuner, dazu die Spielarten Deutsch - Esthen, Deutsch - Russen u. s. w. zusammenstossen und was zunächst die Erlangung des Geständnisses im Criminalprocesse anbetrifft, so muss jeder Inquirent,

*) vgl. besonders *L. von Jagemann's* Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, I. § 266 ff. *Nöllner*, Beiträge zur s. g. inquisitorischen Kunst ein Geständnis zu erlangen in: *Zeitschrift für deutsches Strafverfahren*. Neue Folge. I., S. 168 ff. *Kitka* über einige Mittel zur Erlangung des Geständnisses des eines Verbrechens Beschuldigten, *ibid.* II., S. 149 ff. *Brauer*, zur Lehre vom Geständnisse, *ibid.* III., S. 454 ff.

**) Schön ist ein solcher Diebstahl in Hungersnoth behandelt in dem Urtheil des *Cur. Oberhofgerichts* über das *Niederbartansche Bauerweib Dselse Gehde* und deren Tochter *Anne* vom 13. März 1839.

selbst wenn er kein grosser Psycholog ist, zu interessanten Betrachtungen über den Nationalcharacter durch sein Amt geführt werden. Die Russischen Inquisiten sind in der Regel klug und verschmitzt, und unternehmend, wie sonst im Leben, zeigen sie sich auch im Criminalverhör. Wenn sie eines Verbrechens schuldig vor Gericht kommen, schlagen sie verschiedene Wege der Vertheidigung ein, nach Verschiedenheit der Umstände. Entweder sie läugnen und bleiben dabei gar nichts von der Sache zu wissen, in welchem Fall sich der Richter vergebens bemüht, sie zum Geständniss zu bringen; oder sie läugnen und raisonniren und suchen mit grosser Kunst ihre Angaben plausibel zu machen, aber eben weil sie raisonniren, verfallen sie auch in Widersprüche und dabei muss der Inquirent sie zu fassen suchen *). Der Richter kann weniger auf ihr Gemüth, als auf den Verstand einwirken. Der Esthe zeigt seine Geschicklichkeit im stummen Beharren beim Lügen, er will die Fragen des Richters nicht verstehen, es stellt sich auch plötzlich im Gericht eine Gehörschwäche ein; wenn ihm Aussagen vorgehalten werden, die er früher gemacht hat, behauptet er, man habe ihn früher nicht richtig verstanden, er habe etwas anderes sagen wollen. Seine angenommene Passivität ist gefährlich für die Ruhe des Richters, bleibt der Richter jedoch ruhig, so wird er wohl leichter noch von einem Esthen endlich ein Geständniss erlangen, während ein Russe, der nicht im Anfange gestanden hat, selten nachher gesteht. Der Jude gesteht fast nie, obgleich er der gesprächigste aller Inquisiten ist; der Lette ist leicht zum Geständniss zu bringen. Ich kann hier leider nur einige

*) Es ist sehr weise in dem Ukas vom 27. Juni 1805 den Richtern zur Pflicht gemacht, die Inquisiten wegen der Widersprüche in ihren Aussagen durchaus nicht vorläufig zu bestrafen, weil solche Widersprüche weit eher zur Entdeckung der Wahrheit führen, als die ersten, sehr oft unwahren Aussagen, wenn der Inquisit bei diesen, aus Furcht vor Strafe verharret. vgl. *Samson's Institutionen des Livl. Proc.* § 1576 Anm.

Züge zu diesem Bilde geben, die mir theils aus Acten, theils aus Mittheilungen erfahrner Praktiker bekannt geworden sind; mancher einsichtsvolle Richter unseres Landes würde dieses interessante Thema ausführlicher zu behandeln im Stande sein. Dabei würden nicht bloss die intellectuellen Fähigkeiten der verschiedenen nationalen Gruppen der Bevölkerung der Ostseeprovinzen, wie sich diese Fähigkeiten im Ganzen herausstellen, zu berücksichtigen sein, sondern besonders auch die moralische und religiöse Bildung. Die Esthen sind wohl ein frommes, gottesfürchtiges Volk zu nennen; es ist nicht ungewöhnlich, dass ein armer Esthe sein neues Testament und sein Gesangbuch fast auswendig weiss, seine Lieder sind nur geistliche, zu heiteren Weisen stimmt ihn das ernste Leben nicht; er kann sehr häufig lesen, aber selten schreiben und seine Lectüre ist einzig und allein Bibel, Gesangbuch und Erbauungsschriften. Diese Richtung kann der Richter mit grossem Nutzen berücksichtigen. Man wird mir nicht einwenden können, die Religion sei oft nur eine äusserliche, eine Schale ohne Kern. Als ob dieses nicht bei Leuten jeder Confession zu finden wäre! Man blicke nur auf Italien und Spanien. Wie mancher Mörder hat nach der Blutthat seine ersten Schritte zur Kirche gewendet, um streng die Formen seiner Kirche zu beobachten. Ein Mörder, der mit kaltem Blut in einer Nacht neun in einem Zimmer schlafende trunkene Menschen ermordet hatte und deren geringe Habseligkeiten raubte, wurde ergriffen und dem Gericht eingeliefert. Unter den allgemeinen Fragen, die seinem Verhör vorangeschickt wurden, war auch die, ob er gefastet habe? Bestürzt blickte er nach dem Heiligenbilde im Gerichtssaal, bekreuzte sich und erwiderte: Väterchen, glaubst du denn, dass ich kein Christ bin? Ganz ähnlich ist folgender Fall. Ein Ranbmörder wurde vor die Polizei geführt, gestand auch sein Verbrechen ein, fügte aber hinzu, Hunger und Noth hätten ihn veranlasst einen Bauern zu erschlagen und dessen geringe Baarschaft an sich zu nehmen.

Auf die Frage, warum er denn nicht lieber ein Schaaf aus der Heerde gestohlen, die an der Landstrasse weidete, um seinen Hunger zu befriedigen, statt ein so schweres Verbrechen zu begehen, antwortete er: Es sind ja Fasten! Nach diesen nicht fingirten Erzählungen kann folgender, immerhin psychologisch merkwürdiger Fall nicht auffallen. Nachdem zwei Schwestern den sieben und sechzigjährigen Ehemann der einen von ihnen, die mit ihm sieben und zwanzig Jahre in der Ehe gelebt hatte, im Schlaf erdrosselt hatten, legte sich die Schwiegerin des Ermordeten „wieder nieder, betete, um von ihrem neben ihr schlafenden Kinde den Fluch abzuwenden, ein Vaterunser und schlief wieder ein *).“

Es ist nicht auffallend, dass dem religiösen Gefühl bei dem Volke der Ostseeprovinzen ein starker Aberglaube beigemischt ist, eben wegen der geringen geistigen Bildung. Der Aberglaube verdient wohl sehr die Beachtung des Richters, zwar nicht in dem Sinne, als ob ein aus Aberglauben entsprungener rechtswidriger Vorsatz wegen dieser Quelle minder strafbar sei, wie ja überhaupt die Genesis der Verbrechen zu ergründen unendlich interessant ist, ohne das ein s. g. psychologischer Erklärungsgrund eines Verbrechens in der Regel dem Strafrichter die Schuld geringer erscheinen lässt **), — allein dem Inquirenten, der in das Innere des Inquisiten eindringen soll, sind die Verirrungen der religiösen Vorstellungen, die oft zum Fatalismus führen, von grosser Bedeutung. Es kommen in unserer Criminalpraxis merkwürdige qualifizierte Geständnisse vor, die in das berührte Gebiet einschlagen. Der Westnershofsche Bauer *Paho Jürri*, dessen Lebenswandel keinen Anstoss gegeben hatte, kam 1807 beim Dörptschen Landgericht wegen Pferdediebstahl in

*) s. Urtheil des Livl. H. G. wider die Casterschen Bauern Pokka Hindrik etc, in pto parricidii, vom 21. Mai 1831. vgl. Cicero pro Roscio Am. c. 23.

**) *Abegg* im N. A. des Cr. Bd. XI., S. 588.

Untersuchung. Er gestand sogleich den Diebstahl ein; auf weitere Frage, warum er den Diebstahl begangen, erklärte er, vor einiger Zeit sei er am Wirzjerwsee gegangen und habe einen Pferdezaum gefunden; seit der Zeit befinde er sich in einem verzauberten Zustande und habe ein Pferd stehlen müssen; der Zaum sei gewiss verhext gewesen, denn nie sei es ihm früher in den Sinn gekommen, einem Menschen etwas zu entwenden. Das Gericht suchte ihn zu belehren, aber ohne grossen Erfolg. In dem Begleitschreiben des H. G. U. ward dem Landgericht aufgegeben, jenen Zaum zur Vermeidung ferneren Aergernisses in Gegenwart des Inquisiten zu vernichten. — Eine besonders wichtige Rolle spielt in den Geständnissen der Böse. Die That wird eingestanden, aber der Böse hat die Hand geführt; der Inquisit will nicht die That als seine Handlung anerkennen, nicht in seinem Willen wurzelt das Verbrechen, sondern eine fremde Macht ausser ihm hat ihn als Werkzeug gebraucht, mit anderen Worten das Thatmoment und das Willensmoment fallen aus einander. Nur eine andere Form solcher Einrede, die bald auf Selbsttäuschung beruht, bald Täuschung anderer bezweckt, ist es, wenn es in den Geständnissen der Esthen heisst: *iuchtus d. i.* „es wurde“ und *iuchtus kaest d. i.* „es wurde aus der Hand“ und auch der fortwährende, sehr oft die reine Wahrheit enthaltende Refrain, lediglich die Dummheit habe zum Verbrechen geführt, gehört hierher. Es ist aus allen diesen Aushülfen und Mitteln der Selbsterhaltung zu erkennen, wie tief in dem auch auf einer niedern Stufe der Entwicklung stehenden Menschen der Gedanke wurzelt, die freie Selbstbestimmung sei die Grundlage der Zurechnung. In dem aufgeklärten Frankreich wurden unlängst von den Aerzten die Monomanieen erfunden, für jedes Verbrechen ein „Böser“, die gerichtlichen Vertheidiger nahmen begierig diesen Zauberschild auf. Als die neue Lehre auch nach Deutschland gewandert war, sagte der alte *Hufeland*: „An die Stelle des Teufels ist jetzt die Or-

ganisation, der körperliche Einfluss, die Krankheit getreten und als Vertheidiger derselben — hier wahre *avvocati del diavolo* — die Aerzte!“

Der schlimmste Feind, mit dem überall der Untersuchungsrichter zu kämpfen hat, ist die Lüge. Es ist diese Thatsache eben so bekannt, wie die Quelle der Lüge, der Erhaltungstrieb des Menschen, welcher flieht, was ihn zu gefährden droht. Es mag sein, was man oft aussprechen hört, dass die Lüge in die grosse Masse des Volks unserer Ostseeprovinzen tief eingedrungen sei, es gehen aber nicht alle, die diese Bemerkung machen, auch zu der Frage über, was denn geschieht um diesen Erbfeind, der von Adam's Zeit bis auf den heutigen Tag geherrscht hat, zu unterdrücken, und ob die wirksamsten Mittel, die in Kirche, Schule und häuslicher Erziehung liegen, angewendet werden. Wer will den Stein werfen auf das niedere Volk, bei dem die sinnliche Natur nicht von der sittlichen Natur überwunden ist, wenn er sich die traurige Wahrheit zum Bewusstsein bringt, dass nicht minder das Leben der höheren Stände vom Lügengeist durchdrungen ist, der nur hier in einer so eleganten Kleidung erscheint, dass man seine Hässlichkeit nicht sieht? Oder wäre nicht z. B. der feine Conversationston und die gesellige Form grossentheils eine Lüge? Darin hat eben der Lügengeist seine Stärke, dass er, der grösste Zauberer, sich in den verschiedensten Gestalten zeigen kann.

Der Richter, welcher Psycholog ist, wird vielfach die Bemerkung machen, dass nicht alle Verbrechen, die dem Strafgesetz verfallen sind, in moralischer Schlechtigkeit ihren Grund haben, sondern in irrigen Vorstellungen vom Recht. Es wird ihm in solchen Fällen oft schwer werden, die Strafe des Gesetzes zu erkennen, aber es ist ein apodictischer Satz: *Ignorantia iuris nocet*. Ein wenig hat man wohl mit grosser Vorsicht diesen Satz beschränkt, z. B. *Feuerbach* sagt in der

Lehre von der Zurechnung *): „Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Rechtswidrigkeit und Gefährlichkeit der Handlung, sofern dieselben rechtlich zulässig und unüberwindlich sind, schliessen die Zurechnung aus.“ Die grossen Irrthümer über das Recht in der grossen Masse des Volks sind nicht unüberwindlich, aber der Staat muss sie überwinden helfen. Die Mittel dazu sind Verbreitung echter Bildung, der intellectuellen vereint mit der moralischen, gerechte Strafgesetze, gerechte Verwaltung der Strafjustiz und zweckmässige Strafmittel. Das Verhältniss des Volks in vielen Ländern zu dem was auf dem Criminalgebiete Recht ist, zeigt wohl am deutlichsten, wie begründet der in unserer Zeit mit solcher Entschiedenheit erhobene Anspruch auf Volksthümlichkeit des Rechts ist.

Die vorstehenden Bemerkungen und Andeutungen scheinen allerdings über das angeschlagene Thema hinauszugehen, allein sie sind nicht ungehörig, wenn sie zum Bewusstsein zu bringen helfen, was in dem so verbreiteten, aber doch so oft nicht begriffenen Satz liegt: der Untersuchungsrichter soll Psycholog sein! Die ganze Schwere dieses Satzes zeigt sich eben, wo es sich um die richtige Anwendung der verschiedenen Mittel zur Erlangung des Geständnisses handelt.

Ich gehe zu den Wirkungen des Geständnisses über. Wie die C. C. C. art. 22 das Geständniss der Beweisung in seinen Wirkungen gleichstellt, so ist nach den oben angeführten Livländ. Rechtsquellen das Geständniss oder Selbstzeugniss mit dem mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen „Gezeugniss“ auf eine Linie gestellt, also dem Zeugniss mindestens zweier Zeugen. Wie nun „in zweyer oder dreyer Zeugen Mund alle Wahrheit bestehet **), so lässt auch die legitima confessio jede Thatsache, auf die sie gerichtet ist, als juristisch gewiss er-

*) Lehrbuch des peinel. Rechts. §. 90.

**) not. c. pag. 31. L. L.

scheinen. Es scheint aber in dem ersten und vierten Erforderniss eines vollgültigen Geständnisses eine Beschränkung hinsichtlich der Ausdehnung der Beweiskraft zu liegen und zwar führt uns das erste Erforderniss auf die Frage: Kann auch der Thatbestand des Verbrechens allein durch Geständniss erwiesen werden? Wenn als erstes Requisit einer legitima confessio hingestellt wird, dass der Thatbestand anderweitig in Gewissheit gesetzt sein muss, so ist das Geständniss für die Erhebung des Thatbestandes indifferent: es stände also unser Gesetz in einem directen Widerspruch mit der neueren Theorie und den neuen Strafprocessordnungen *). Dieser Widerspruch sucht *A. von Richter* zu vermitteln, kommt aber wohl dabei aus der Scylla in die Charybdis. Er schreibt nämlich **): „Ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständniss setzt, insofern es nicht durch Gegenbeweis aufgehoben wird, die eingestandenen Thatsachen in volle Gewissheit, sobald der Thatbestand, wenn noch Spuren desselben vorhanden sind, auch noch anderweitig constatirt worden ist, was in Ermangelung solcher Spuren aber nicht gefordert werden kann.“ Der oft sehr zufällige Umstand, ob noch Spuren des Thatbestandes vorhanden sind oder nicht, soll also entscheiden, ob der Thatbestand durch Geständniss constatirt werden kann, denn es ist von dem genannten Schriftsteller der Fall nicht besonders hervorgehoben, wo die Spuren des Verbrechens absichtlich von dem Verbrecher vertilgt sind, sondern es heisst allgemein: „was in Ermangelung solcher Spuren aber nicht gefordert werden kann.“ ***) Herr *von Richter* führt uns wieder in den Irrgarten der von *Stübel* †) mit Erfolg be-

*) *Mittermaier*, Lehre vom Beweise, § 35; Deutsches Strafverfahren. II., § 164 (4. Aufl.); Strafprocessordnung für Baden, § 252.

**) II. § 233.

**) Die bei diesem Satz citirte Würtemb. Str. P. O. art. 300 weicht nicht unbedeutend davon ab.

†) über den Thatbestand (1805), § 314 ff.

kämpften Folgerungen aus der Unterscheidung der *delicta facti permanentis* und *transcuntis*. Existirt nun aber in der That jener Widerspruch des Livländischen Gesetzes mit der neueren Theorie in der angegebenen Weise? Ich glaube nicht, wenn man nur bedenkt, dass in dem *L. L.* von dem Geständniss der Thäterschaft die Rede ist und sich nicht von der Amphibolie des Worts Thatbestand verführen lässt. Die *not. c. pag. 471 L. L.* setzt für die Verurtheilung auf Geständniss zuerst voraus „dass das gestandene Verbrechen in der Wahrheit also verübet“ und der Uebersetzer gebraucht in *not. ** dafür den zu seiner Zeit noch nicht vieldeutigen Ausdruck *corpus delicti*. Es wird hier eben nur der in der gesunden Vernunft gegründete Satz ausgesprochen, der sich schon in der Glosse findet: *ut ante omnia constare debeat de delicto d. h. es muss gewiss sein, dass überhaupt ein Verbrechen begangen ist, wenn jemand auf Grund seiner Angabe, dass er das Verbrechen begangen, verurtheilt werden soll* *). Keine Theorie kann es anders wollen. Das *corpus delicti* in diesem engsten Sinn kann nach dem *L. L.* nicht allein durch das Geständniss in Gewissheit gesetzt werden, „denn es kann wohl geschehen, dass jemand aus Ueberdruss zu leben oder anderer Ursachen halber eine Missethat ersinnet und auff sich bekennet, daran er doch unschuldig ist,“ fügt der Uebersetzer als Grund hinzu. Die neuere Theorie neigt sich nun freilich dahin, dass auch durch Geständniss allein in Gewissheit gesetzt werden kann, dass ein Verbrechen wirklich geschehen sei, es wird aber diese Möglichkeit an sehr bestimmte Bedingungen geknüpft **).

*) Ueber diese alte und enge Bedeutung von *corpus delicti* = *veritas s. existentia delicti s. Luden* über den Thatbestand des Verbrechens S. 5 ff.: dessen Handbuch des Strafrechts I. § 30. — *Esthl. R. u. L. R. V. 46. 3*: „Ist nun die That gewiss, das Gerüchte auch jemand verdächtig macht, so mag das Recht wider den Verdächtigen oder Berüchtigten wohl verfahren etc.“

***) s. *Würtemb. Strafprocessordnung art. 300*. Es ist wohl nicht ungehörig diese *Str. P. O.* als Ausdruck der neueren Theorie aufzufassen.

Nehmen wir nun aber Thatbestand nicht in jenem alten Sinn des *corpus delicti*, sondern in der neueren Erweiterung, als Inbegriff der Merkmale eines Verbrechens, so hindert jene Stelle des L. L., welche keinen technischen Ausdruck enthält, nicht anzunehmen, dass das Geständniss, wie die übrigen gesetzlichen Beweismittel, dazu diene ihn darzustellen.

Es bleibt noch die Frage, ob nicht das vierte im Landlag angeführte Requisit des Geständnisses die Beweiskraft desselben im Vergleich mit den übrigen Beweismitteln sehr einschränkt oder wohl gar die selbstständige Beweiskraft ganz aufhebt. Es soll nämlich das Geständniss geschehen sein „mit solchen Umständen, welche die gestandene That so wahrscheinlich machen, dass man keine Ursache habe, daran zu zweifeln.“ Indem ich auf das oben (S. 14) über dieses Erforderniss Gesagte verweise, wiederhole ich, dass der Landlag nur von dem Fall redet, wenn der Angeschuldigte bekennt, das Verbrechen begangen zu haben, also von der eigentlichen *confessio delicti*, nicht aber von dem Eingeständniss einzelner sonstiger ihm nachtheiliger Thatsachen. Jene *confessio delicti* darf nicht isolirt dastehen, sie muss Wahrscheinlichkeit haben, was sich entnehmen lässt theils aus der Art der Ablegung theils aus der Uebereinstimmung mit den aus anderen Erkenntnisquellen sich ergebenden Umständen. Wäre in den Worten des L. L. gesagt, alles von dem Gestehenden gegen sich Eingeräumte müsse anderweitig bewiesen sein, so hiesse das, das Geständniss habe keine Beweiskraft.

Einem Geständnisse der Thäterschaft, dem eins der gesetzlichen Requisite mangelt, kann nie volle juristische Ueberzeugungskraft inwohnen; je nach dem Mangel, mit dem es behaftet ist, verliert es ganz oder zum Theil seine Beweiskraft, man pflegt zu sagen, es gilt höchstens als Anzeige*), wie diess die

*) Ueber die doppelte Bedeutung von Anzeige s. *Heffter's Lehrb. des Cr.* § 638. Wenn die C. C. C. das aussergerichtliche Geständniss wie

C. C. C. art. 32 ausdrücklich vom aussergerichtlichen Geständniss sagt. Dass ein aussergerichtliches Geständniss gemacht sei, kann durch zwei gültige Zeugen bewiesen werden *), ein Beweis dieser Thatsache wird nicht nöthig bei dem vor einer Polizeibehörde abgelegten Geständniss, welches übrigens auch nicht mehr als eine Anzeige macht **), sei auch die Polizeibehörde mit der Voruntersuchung beauftragt. So wie die Kraft einer jeden Anzeige in concreto zu ermessen ist, so auch hier. Dass ein aussergerichtliches oder vor einer Polizeibehörde abgelegtes Geständniss volle Beweiskraft erhält, wenn es vor dem competenten Gericht wiederholt wird, also aufhört aussergerichtlich zu sein, vorausgesetzt dass die übrigen Requisite vorhanden sind, bemerke ich hier nur deshalb, um daran die weitere Bemerkung zu knüpfen, dass in einer solchen ohne wesentliche Abweichung gemachten Wiederholung eine Garantie für die Wahrheit desselben liegen kann.

Dass ich das selbst vor der Criminalpolizeibehörde abgelegte Geständniss, hinsichtlich seiner Beweiskraft, nicht von dem aussergerichtlichen sondere, wird am meisten Anstoss erregen bei denen, welche in dem Irrthum befangen sind, zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe sei bei uns das Geständniss des Inquisiten absolut nothwendig, allein diese Ansicht ist so unrichtig, dass ich auf ihre Widerlegung aus der gültigen Beweislehre keine Zeit verwenden mag. Diejenigen, denen eine solche Widerlegung belehrend sein könnte, sind keine Juristen, sie würden also dieselbe vielleicht nicht einmal verstehen: ihnen führe ich daher nur ein kein Missverständnis zulassendes Ge-

die Aussage eines Zeugen Anzelgen nennt, so wird damit ausgedrückt, es sei ein zur Anwendung der Folter genügender Verdacht vorhanden.

*) Nur diese Bedeutung kann ich der Bestätigung des aussergerichtlichen Geständnisses durch zwei unbescholtene Zeugen geben, von der die Rede ist in *von Samson's Institutionen* § 1647.

**) *Mittermaier*, das deutsche Strafverfahren § 163. Lehre vom Beweise S. 251.

setz an. Im S. U. vom 28. April 1775 (Nr. 14309) ist ausgesprochen, dass, wo zur Ueberführung des Angeschuldigten hinlängliche Gründe vorliegen, die seine Schuld enthüllt haben, nicht die mindeste Nothwendigkeit vorhanden sei Marter anzuwenden um von ihm ein Geständniss zu erstreben *). So heisst es auch § 191 der Instruction für die Gesetzcommission der Kaiserin Catharina II. (1767): „— Denn wenn andre unstreitige Beweise ihn überzeugen, so kommt es auf sein Geständniss nicht weiter an. Es ist ohnehin bekannt genug und die Erfahrung lehrt es, dass gemeiniglich in Criminalsachen die Schuldigen ihr Verbrechen nicht gestehen **).

Mit besonderer Gunst wird in dem „Codex der Criminal und Correctionsstrafen“ das freiwillige Geständniss einer bestimmten Art oder im eminenten Sinn angesehen, indem diese Freiwilligkeit als Strafminderungsgrund aufgeführt ist. Es heisst nämlich im art. 140:

„Als Umstände, welche in höherem oder geringerem Grade die Strafbarkeit verringern, damit zugleich aber auch die Schwere der gebührenden Strafe mildern, werden angesehen:

1) Wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und bevor irgend welcher Verdacht auf ihn fiel, vor dem Gerichte oder aber der örtlichen oder einer andern Obrigkeit erschien und vollkommen aufrichtig und mit Reue das begangene Verbrechen eingestand;

2) Wenn er, obwohl nach Entstehen des Verdachts gegen ihn, aber bald, ohne Hartnäckigkeit auf eine der ersten Aufforderungen oder Ermahnungen bei dem Verhör, mit Reue ein vollständiges Geständniss ablegte.“

Hierauf folgen die übrigen Strafminderungsgründe (3–9). Im art. 141 heisst es sodann weiter:

*) Aus diesem Ukas ist entnommen art. 1183 des Swod der Reichsgesetze Bd. XV.

**) vgl. *Sämson's* Instit. § 1646.

„Zufolge eines oder mehrerer der im vorhergehenden art. 140 angegebenen, mehr oder weniger die Strafbarkeit verringernden Umstände, kann das Gericht, nach vergleichender Zusammenstellung derselben mit den übrigen jenes Verbrechen begleitenden Umständen, gleichfalls mehr oder weniger, jedoch in dem durch die Gesetze festgestellten Grade, das Maass der für dasselbe gebührenden Strafe mildern.“

Wir sehen hier zwei Fälle mit derselben dem Gestehenden günstigen Wirkung versehen, nämlich den Fall, wo jemand vor der Untersuchung unaufgefordert und ohne dass auf ihn ein Verdacht gefallen, das Geständniss entgegenbringt und den Fall, wo er im Verhör vor Gericht sogleich ohne Widerstreben gestand. Nur ist in den Worten in so fern ein Unterschied, als beim ersten Fall es nur heisst: „das begangene Verbrechen eingestand,“ beim zweiten Fall: „ein vollständiges Geständniss ablegte.“ Der Grund der Verschiedenheit des Ausdrucks liegt wohl darin, dass im ersten Fall, wenn das Geständniss vor angestellter Untersuchung, nicht bei dem competenten Gericht, sondern bei einer sonstigen öffentlichen Behörde gemacht wird, dasselbe in grösserer Vollständigkeit vor dem competenten Gericht wiederholt werden muss, denn ein freiwilliges Geständniss ist natürlich an die rechtlichen Erfordernisse jedes vollgültigen Geständnisses *) gebunden.

Die Freiwilligkeit des Geständnisses und die Reue, die häufig als zwei verschiedene Strafminderungsgründe nach einander aufgeführt werden**), sind hier in die Verbindung gebracht, dass nur ein freiwilliges Geständniss, welches die Reue zum Motiv hat, die genannte Gunst nach sich zieht, es ist also das sittliche Motiv dem Geständniss untergelegt. Diess ist nicht unwichtig für die Frage, ob der Richter im ersten Verhör ausser

*) s. oben S. 9 ff.

**) *Tittmann's Handb. der Strafrechtswissenschaft Bd. I. (2. Aufl.),* § 128. 129. *Wächter's Lehrb. I., S. 226. 227.*

der Ermahnung zum Gestehen dem Inquisiten auch die Begünstigung des freiwilligen Geständnisses mittheilen soll. Man muss die Frage verneinen, denn jene Mittheilung wird keine Reue über das Verbrechen hervorbringen, sondern nur zu einer Berechnung des in Aussage gestellten Vortheils führen *). Dieses Motiv der Reue, auf welchem das freiwillige Geständniss beruhen soll, ist aber aus dem Hauptgrunde scharf ins Auge zu fassen, weil die Motive zum Gestehen, auch abgesehen von dem häufigsten unter ihnen, dem Gefühl der Ohnmacht einem seine Untersuchung gewandt führenden Richter gegenüber, sehr mannigfach sind und wenn wir das numerische Verhältniss auffassen, das sittliche Motiv nicht eben das häufigste ist, auch selbst nicht selten ein Verbrechen von dem eingestanden wird, der es nicht begangen hat.

In einem nicht unwesentlichen Punkt enthält unser neues Str. G. B. eine richtigere Bestimmung als das sonst so ausgezeichnete Braunschweig'sche. In dem letzteren ist nämlich §. 66 unter den allgemeinen Minderungsgründen der Strafe als Nr. 6 aufgeführt:

„wenn sein bisheriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei Ausführung der That ihn als weniger gefährlich darstellt.“

Ich vermag nicht einzusehen, wie darunter subsumirt werden kann: „insbesondere

- e. wenn der Schuldige sich selbst dem Gerichte anzeigt — ;
- f. wenn er in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekennt.“

Ferner scheint mir der terminus ad quem zu weit hinausgerückt

*) Es ist daher nicht zu billigen, wenn es im Bairischen Str. G. B. II. art. 179 heisst: „Bei Verbrechen, wo die Strafbestimmung zum Theil dem richterlichen Ermessen unterlassen ist und das reumüthige Bekenntniss eine gelindere Strafe bewirkt, soll der Inquisit dieses Vortheils bei schicklicher Gelegenheit eindringlich erinnert werden.“

zu sein *), denn wie ein Geständniß, welches erst nach der Ueberführung gemacht wird, als Beweismittel keinen sonderlichen Werth hat, so ist kaum abzusehen, warum ein Geständniß, welches erst dann abgelegt wird, wenn die Ueberführung fast vollständig ist, eine Strafminderung bewirken soll. Der Grund dafür ist in den unter Nr. 6 angegebenen Worten nicht zu finden. Es ist gewiss weit zweckmässiger, Freiwilligkeit des Geständnisses im prägnanten Sinn nur dann anzunehmen, wenn es vor oder in dem ersten Verhör abgelegt war, wie unser Str. G. B. statuirt **). Sehr gut ist die Fassung des Badischen Str. G. B. § 152, wo als letzter Strafminderungsgrund genannt ist:

„wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat ***).“

Es ist allerdings möglich, dass schon im Anfange der Untersuchung die Ueberführung vollständig war, wo dann nach diesem Gesetzbuch das Geständniß keinen Strafminderungsgrund abgeben soll.

Ob das freiwillige Geständniß überhaupt als Strafminder-

*) Dasselbe ist der Fall im Str. G. B. für Hannover, art. 95, im Entwurf eines Str. G. B. für das Königreich Ungarn (1843) § 83.

***) In dem mit der grössten Einsicht und Umsicht (von C. von Schirach) ausgearbeiteten „Entwurf des allgemeinen Theils eines Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein nebst dessen Motiven“ (Kiel 1840) Abth. II. § 54 heisst es: „wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben hat, oder im Anfange der Untersuchung und ehe ihm noch nähere Vorhaltungen gemacht worden sind, ein vollständiges wahrhaftes Bekenntniß ablegt.“ Ebenfalls sehr gut im Entwurf des Str. G. B. für die Preussischen Staaten (Berlin 1843) § 114: „wenn der Verbrecher, bevor er wegen der That von einer Behörde zur Verantwortung gezogen war, sich freiwillig selbst angeben hat und die That unter Umständen verübt war, nach welchen der Thäter ohne die Selbstangabe muthmaasslich unentdeckt geblieben wäre.“

****) Ebenso schon im Würtemb. Str. G. B. art. 111. Im Str. G. B. für Baiern (1813) art. 94: „wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat.“

rungsgrund gelten dürfe, darüber sind die Ansichten der Criminalisten getheilt gewesen. Der Ausleger der C. C. C., *J. S. Fr. Böhmer* sagt zum art. 151 § 39: „Sunt quoque qui spontaneae confessioni nimis indulgent et in ea singulare meritum quaerunt — sed legibus parum convenienter, quum vitiositas actus per eam non debilitetur. Nata est haec mitigatio in foro ecclesiastico, ubi de sola animae emendatione et poenis mere ecclesiasticis agitur, unde perperam tracta ad forum criminale poenasque capitales, non tam emendationem delinquentis, quam utilitatem ac securitatem publicam intendentes.“ Andere ältere Rechtslehrer sind hingegen für die Anerkennung dieses Minderungsgrundes der Strafe*), welche Ansicht keine Begründung in den gemeinrechtlichen Quellen findet, sondern wohl, zum Theil wenigstens, wie manche Minderungsgründe aus der Nothwendigkeit zu erklären ist, den älteren harten Strafgesetzen in der Praxis ein Gegengewicht zu geben. Es ist allerdings auch denen, welche die angeregte Frage bejahen, zum Bewusstsein gekommen, wass *Abegg**) sehr schön ausgeführt hat, dass eine solche Rücksicht für das Verbrechen eine rein äusserliche ist, welche die Schuld in ihrer wahren Grösse weder erhöht noch herabsetzt. *Tittmann* sagt: „Freiwilliges Geständniss — bestimmt die Zurechnung in keiner Hinsicht, weil es weder die Natur des Verbrechens verändert, noch die Gefahr für die Zukunft mindert.“ Wir sind also genöthigt den Grund in criminalpolitischen Rücksichten zu suchen, wodurch wir denn allerdings auf einen unsichern Boden kommen. Der Hauptgrund ist wohl das Interesse der Unter-

*) *Westphals Cr. R. Ann.* 38. *Quistorp* § 106. *Kleinschrod system. Entw. I.* (2. Aufl.) § 152—154. vgl. *Tittmann, Handb.* (2. Aufl.) I. § 129.

**) Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. (Berlin 1833) I. S. 205 ff. und dessen: Kritische Betrachtungen über den Entwurf eines St. G. B. für die preussischen Staaten vom Jahre 1843. Abth. I. S. 236.

suchung, in so fern Beschleunigung derselben erstrebt werden soll und in so fern die Untersuchung durch ein Geständniss des Inculpaten eine grosse Festigkeit und Sicherheit erhalten kann *). Sodann kommt in Betracht, dass man aus einem zeitigen reuigen Geständniss des Verbrechens schliessen kann, er sei kein abgehärteter Bösewicht. Daher giebt *Tittmann* als Praxis an „dass bei Handlungen, welche mehr für Folge des Leichtsinns und der Uebereilung, als angeeigneter Bosheit zu betrachten sind — die Strafe gemildert werde, wenn sich der Thäter noch vor Bekanntwerdung der That oder noch ehe er derselben von jemanden beschuldigt wird, als Urheber bekennt oder wohl gar den verursachten Nachtheil zu vergüten bemüht ist.“ Jene und ähnliche Rücksichten haben bewirkt, dass in den neuesten Strafgesetzbüchern, wie in dem unsrigen, die Freiwilligkeit des Geständnisses als Strafminderungsgrund gilt **).

Man ist sehr geneigt einem freiwillig entgegen gebrachten Geständniss ein grösseres Vertrauen zu schenken als einem nach längeren Bemühungen des Inquirenten erlangten, weil man in jenem mit grösserer Sicherheit als Motiv das schuldbelastete Gewissen und die Reue erblicken zu dürfen glaubt, allein meine Bedenken, wenigstens gegen die Häufigkeit dieses Motivs habe ich schon oben ausgesprochen und es scheint mir sehr beachtenswerth, wenn es in einer neueren ausgezeichneten Defensionschrift ***) heisst: „immer ist ein freiwillig entgegengebrachtes Geständniss nur mit dem grössten Misstrauen aufzunehmen!“ Grade

*) Daher heisst es im Baseler Str. G. B. § 36 „wenn er durch freimüthiges Geständniss die Erforschung der Wahrheit befördert hat.“

***) Str. G. B. für Braunschweig § 66. Baden § 152. vgl. *Hüberlin*, Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern I. (Leipzig 1845) S. 94. Anders das Str. G. B. für das Königreich Sachsen.

***) *Deiters* in *Hitzigs Annalen*. — Neue Folge, herausgeg. von *Schletter*. Jahrg. 1846. IV., 2. S. 167.

die falschen Geständnisse werden freiwillig entgegengebracht *). Es kann daher die Nachforschung, ob Reue zum freiwilligen Geständniss führte, nicht sorgfältig genug gemacht werden und ein freiwilliges Geständniss bedarf nicht minder aller oben angeführten Stützen, von denen die Gültigkeit eines jeden Geständnisses abhängt.

Nach art. 141 unseres neuen Str. G. B. ist es dem Richter nicht gestattet, wegen der aus Reue hervorgegangenen Offenherzigkeit des Geständnisses über den Strafrahmen des relativ bestimmten Gesetzes hinunterzugehen: wo also für ein Verbrechen die dritte Stufe der Zwangsarbeit, 12–15 Jahre, bestimmt ist und dazu für die nicht von der Leibesstrafe Eximirten 70–80 Pletthiebe (vgl. art. 21), da kann wegen eines freiwilligen Geständnisses die Strafe nicht geringer werden als Bergwerksarbeit von 12 Jahren und 70 Pletthiebe. Anders stellt sich aber die Sache, wenn zu der Freiwilligkeit des Geständnisses noch gewisse andere Momente hinzutreten.

art. 157: „Eine im Gesetze auf irgend welches Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafe kann nicht nur im Maasse verringert werden, wie diess im art. 141 festgestellt ist, sondern sogar dem Grade und selbst der Art nach gemildert:

1. Wenn der Verbrecher, aus eigenem Antriebe vor dem Gerichte erscheinend, und sich für schuldig erklärend, oder selbst auch wegen Verdachts zum Verhör gezogen, nicht nur ein vollständiges aufrichtiges Geständniss über sein Verbrechen ablegt und alle seine Mitschuldigen angibt, sondern überdies durch rechtzeitiges Beibringen sicherer Nachweisungen die Ausführung einer anderen bösen Absicht verhindert, welche eine oder mehrere Personen oder die ganze Gesellschaft und den Staat mit Gefahr bedrohte.

*) vgl. not. * pag. 471 L. L. *Feuerbach*, actenmässige Darstellung II. S. 453.

2. Wenn der Verbrecher, auser dem freiwilligen und vollständigen Eingeständnisse seines Verbrechens, noch besondere Milde verdient wegen früheren langjährigen tadellosen Dienstes oder wegen irgend welcher ausgezeichneten Verdienste und schätzenswerther Eigenschaften *)“. art. 158: „In allen diesen Fällen und bei anderen ungewöhnlichen, ihrer Ausserordentlichkeit wegen besondere Berücksichtigung verdienenden Umständen stellen die Gerichte erster und zweiter Instanz, ohne ihre Erkenntnisse über die dem Schuldigen gebührende Strafe in Ausführung zu bringen, dieselben nach der vorgeschriebenen Ordnung der Diensthierarchie dem Ermessen des Dirigirenden Senats vor.“

Um nicht von dem berührten Thema abzuschweifen, lasse ich nur eine kurze Betrachtung der hervorgehobenen Worte des art. 157 n. 1. folgen. In den neuen Strafgesetzbüchern zeigt sich eine Differenz in Bezug auf die Berücksichtigung der Angabe von Mitschuldigen als Strafminderungsgrund für den die eigne Schuld freiwillig Gestehenden **). Im Badischen Str. G. B. ist eine derartige Bestimmung weggelassen, nachdem die Gründe und Gegengründe von den Kammern erwogen waren ***), in das Württembergische wurde sie nach manchen Debatten aufgenommen †). In dem Regierungsentwurf des Würtemb. Str. G. B. art. 104 hat die Bestimmung folgende Fassung: „wenn er seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;“ im Str. G. B. art. 110 dagegen: „wenn er, neben dem Bekenntnisse

*) Es folgen noch zwei Fälle, die mit dem freiwilligen Geständnisse nicht in Verbindung stehen.

***) vgl. (von Kamptz) Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten I. (Berlin 1838.) S. 328 ff.

****) Thilo, Strafgesetzbuch für Baden S. 168.

†) Hepp, Commentar über das neue württembergische Straf-Gesetzbuch. Bd. I. (Tübingen 1839.) S. 756 ff.

seiner eigenen Schuld seine Mitschuldigen entdeckt oder u. s. w.“ Es ist besonders gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in ein Str. G. B. geltend gemacht, dass sie zu einem Belohnungssystem für Angeberei und Verrath führe und eine Anreizung zu falschen Angaben sei. Da es Thatsache ist, dass angeschuldigte Verbrecher die Schuld in jeder Weise, wenn auch nur zum Theil von sich abzuwälzen suchen und jeden Vortheil erstreben, der ihnen geboten wird, so ist jener Grund bedeutend und trifft jedenfalls als ein Tadel die Gesetzbücher, in denen, wie im Bairischen art. 9½ als Strafminderungsgrund angeführt ist: „wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat *).“ Hier sind nicht bloss Mitschuldige genannt. Wäre in unserem Str. G. B. art. 140 die Nennung von Mitschuldigen als selbstständiger Minderungsgrund der Strafe genannt, so müsste das ebenfalls Bedenken erregen, allein der Zusammenhang im art. 157 beseitigt diese Bedenken. Es liesse sich einwenden, dass in der Abgabe „des vollständigen offenerzigen Geständnisses“ schon die Anzeige der Mitschuldigen sei, falls ein Verbrechen von mehreren begangen worden, allein um allen Zweifeln vorzubeugen, ist dieser Punkt sicher aus denselben Gründen hervorgehoben, die in Württemberg bestimmend waren **). Sodann ist aber auch noch als Bedingung hinzugefügt, dass der Verbrecher neben dem Geständnisse des von ihm und seinen Mitschuldigen vollbrachten Verbrechens, die Ausführung anderer Verbrechen durch geeignete Mittheilungen verhinderte: wenn er bloss das eigne Verbrechen und das seiner Mitschuldigen angeht, so erlangt er dadurch nur die im art. 141 gezeigte Gunst.

Der Widerruf eines Geständnisses bezweckt die völlige oder theilweise Aufhebung desselben: jede Beurtheilung des

*) vgl. Oesterr. Str. G. B. §. 39. S. Jenull, das Oesterreichische Criminalrecht. (3. Aufl.) I. S. 268. 269. versucht eine Vertheidigung.

**) vgl. Hepp, a. a. O.

Widerrufs muss daher ausgehen von der Betrachtung des Geständnisses, welches widerrufen wird. Ob dieses vor Gericht gemacht oder ein aussergerichtliches ist, kommt hier eben so sehr in Betracht, als ob es eine eigentliche confessio delicti oder ein Bekenntniss über einzelne zum Verbrechen in Beziehung stehende Punkte.

Die Motive zum Gestehen eines Verbrechens sind sehr verschieden, das Motiv zum Widerruf ist in der Regel nur eins, nämlich das Streben den aus dem Geständniss erwachsenden Nachtheil abzuwenden. Hat eine sittliche Regung zum Geständniss geführt, so tritt eine Erwägung des drohenden Nachtheils ein; hat die Noth, in welche der Inquisit durch sonstige Ueberweisung und die Angriffe des Inquirenten das Geständniss hervorgerufen, so wird doch noch einmal im Widerruf eine Aushülfe gesucht; ist ein unwahres Geständniss abgelegt, so führt auch da der Trieb der Selbsterhaltung zum Widerruf. Wenn nun der Richter dem Geständniss besonders aus dem Grunde Glauben schenkt, weil ein Mensch nicht leicht etwas zu seinem Nachtheil erdichtet *), so wird er dem Widerruf nicht so leicht Glauben schenken, weil in dem Widerruf eine dem Angeschuldigten günstige Erklärung liegt. Dergleichen Betrachtungen sind zwar sehr gut, dürfen aber den Richter nicht veranlassen in dem Widerruf ohne Weiteres Unwahrheit und Chicane zu sehen, der nachdrücklich zu begegnen sei **); er wird auch nicht in dem Fall, wo das Protocoll, in welchem das Geständniss enthalten, dem Inquisiten vorgelesen und von ihm unterzeichnet war, aus diesem Grunde jeden Widerruf abweisen, wenn er nicht die ganze Inquisition als einen Mechanismus bezeichnen will. Wie mancher Inquisit unterzeichnet alles was ihm im Gericht vorgelegt wird, zumal wenn er es nicht versteht ***). Dass dem Inquisiten,

*) Stübel, Criminalverfahren. § 722. ff. § 759.

**) vgl. Jagemann in Weiske's Rechtslex. IV., S. 799.

***) vgl. W. H. Puchta der Inquisitionprocess. (Erlangen 1844.) § 30.

wie den Zeugen, das Protocoll vorgelesen und zum Unterzeichnen vorgelegt wird, ist eine sehr gute Einrichtung *), die nie vernachlässigt werden sollte; der Vorhalt, dass diess geschehen kann den einen ungehörigen Widerruf Beabsichtigenden davon zurückhalten, aber eine peremptorische Einrede darf der Richter daraus nicht entnehmen, er würde sonst zu erkennen geben, dass er sich des Ziels der Untersuchung, der Darstellung der Wahrheit und des materiellen Rechts, nicht bewusst sei. Der Hauptnutzen der Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls durch den Inquisiten ist wohl darin zu suchen, dass seiner Einrede, er habe eine Aussage gar nicht gemacht, begegnet werden kann.

Der Widerruf berührt die meisten Inquirenten unangenehm **), allein er bringt Nutzen, weil er zu einer genaueren Prüfung des Geständnisses führen muss, denn wenn der Inquisit ihn mit Gründen ***) zu belegen sucht, hat der Inquirent eine weitere Untersuchung anzustellen, die dann ergeben muss, ob jenes Geständniss stehen bleibt oder nicht †). Ein Widerruf ohne Gründe hat keine Bedeutung ††). Jene weitere Untersuchung geht zwar zunächst auf die Gründe des Widerrufs, führt aber nothwendig zu einer nochmaligen schärferen Prüfung des Geständnisses.

Der Hauptsatz für die Behandlung des Widerrufs, dass derselbe begründet werden muss und die weitere Forderung, dass

*) vgl. not. b. pag. 355. L. L. *Samson's* Instit. § 1615. 1616. *Richter's* livl. Str. Pr. II. § 122. *Jagemann's* Untersuchungskunde I. § 581 ff.

**) s. *Jagemann's* Untersuchungskunde I. § 426 ff., wo auch Regeln für den Inquirenten bei stattgehabtem Widerruf gegeben werden, vgl. *Jagemann* in *Weiske's* Rechtslex. IV. S. 799 ff.

**) Solche Gründe, wie sie in der Praxis am häufigsten vorkommen, gibt *Hittermaier* Bew. S. 281 an.

†) not. c. pag. 356. L. L.

††) s. C. C. C. art. 57. *Kleinschrod* im N. A. des Crim. IV. S. 196 ff. vgl. St. G. B. für Baiern, II. art. 273. Str. Pr. O. für Württemberg art. 302; für Baden § 253 u. a.

dem Widerrufenden hier die Beweislast obliege*), erscheinen sehr einfach, allein ihre Anwendung wird nach der Beschaffenheit des Richters eine sehr verschiedene sein. Denken wir uns einen Richter, der die Beweisführung als ein Ganzes betrachtet und sich das durch die Untersuchung Gewonnene in seinem Zusammenhange zu vergegenwärtigen weiss und einen solchen, der sich das „zum Geständniss bringen“ zum Hauptziel genommen hat und darüber leicht das Ganze aus den Augen verliert. Jener wird den Widerruf und seine Begründung meistens mit Sicherheit prüfen können, dieser läuft Gefahr in einem mechanischen Abwägen des Geständnisses und des Widerrufs seine Aufgabe zu sehen und seine Prüfung, ob auf dieser oder jener Seite ein Uebergewicht vorhanden, wird meistens eine ungünstige für den Angeschuldigten sein, weil ein Richter, der das „zum Geständniss bringen“ zum Ziel hat, von vorne herein seine Ueberzeugung von der Schuld zur s. g. juristischen Gewissheit zu erheben sucht und diese Ueberzeugung mit in die Wagschale legt. Ein solcher wird auch die früher im Criminalprocess so beliebten arithmetischen Operationen, Halbiren, Addiren und Subtrahiren, nicht aufgeben und mit Freuden zu einer ausserordentlichen Strafe greifen. Wir können im Criminalprocess keine mathematische Gewissheit erlangen, aber auch keine mathematische Methode gebrauchen.

Der Richter muss also in jedem Moment des Processes sich zum Bewusstsein bringen, bis zu welchem Grade die Untersuchung zur juristischen Gewissheit der Schuld, als welche zur Verurtheilung nothwendig ist, geführt hat. Demgemäss lassen sich folgende Fälle in Beziehung auf unser Thema unterscheiden:

1. Ist die juristische Gewissheit der Schuld schon vorhanden, so ist damit doch die Möglichkeit des Andersseins nicht ausgeschlossen und das Anderssein zu erweisen möglich. Ist

*) *Stübel's Criminalverfahren* § 756. *Jagemann's Unters.* I. § 428.

die juristische Gewissheit der Schuld ganz oder zum Theil durch ein Geständniss dargestellt, so wird natürlich ein nackter nicht begründeter Widerruf des Geständnisses gar keinen Werth haben für den Angeschuldigten, allein schon dann, wenn ein Widerruf nicht alles Grundes entbehrt, entsteht Zweifelhaftigkeit oder auch wohl Unwahrscheinlichkeit der Schuld. Zu verlangen vom Angeschuldigten, er solle durch Begründung seines Widerrufs die Gewissheit des Gegentheils der Schuld, also seine Unschuld beweisen, wäre das grösste Unrecht, denn wenn der Satz, dass ein Angeschuldigter im Criminalprocesse seine Unschuld zu beweisen habe, im Allgemeinen verdammt werden muss*), kann er hier nicht statthaft sein.

2. Steht der Process in dem Stadium, dass nur noch eine Wahrscheinlichkeit, keine juristische Gewissheit der Schuld vorhanden ist, so verringert ein unbegründeter Widerruf diese Wahrscheinlichkeit nicht, ein von Gründen unterstützter Widerruf verwandelt die Wahrscheinlichkeit in eine Ungewissheit. Ein aussergerichtliches Geständniss kann höchstens eine Wahrscheinlichkeit der Schuld geben, es macht eine Anzeige nach dem Sprachgebrauch der C. C. C. **), solche Anzeige berechtigte zur Anwendung der Folter, des stärksten und — *proh dolor!* — sichersten Wahrheitserforschungsmittels, durch welches die Gewissheit der Schuld oder der Unschuld dargestellt werden sollte. Der durch ein aussergerichtliches Geständniss erbrachte Beweis der Schuld ist weit von der juristischen Gewissheit derselben entfernt, folglich kann durch einen nicht unbegründeten Widerruf jener Beweis leichter auf ein minimum reducirt werden.

*) vgl. *W. von Bock*, die Lossprechung von der Instanz. (Dorpat 1846.) S. 30 ff. Wenn sich diese Ansicht im alldutschen Strafprocesse findet, so ist sie dort, bei einem ganz anderen Princip des Processes eben so natürlich, als für unser Inquisitionsverfahren unnatürlich s. *Wächter*, Beiträge zur deutschen Geschichte, Abhdlg. 3.

***) s. oben S. 24.

Ein von Gründen nicht entblösster Widerruf, da es dem Angeschuldigten nicht obliegen kann, seine Unschuld zu beweisen, auch in vielen Fällen dem Unschuldigen ganz unmöglich ist, führt in der Praxis häufig zur absolutio ab instantia, die wenn auch nicht zu billigen, doch viel besser ist, als in solchen Fällen zu einer ausserordentlichen Strafe zu greifen, als zu einem Nothanker der Hüflosigkeit, der aber vor dem Abgrunde der Ungerechtigkeit nicht sichert. Dergleichen liegt wieder eine unselige Einnischung der Arithmetik zum Grunde: ein halber Beweis macht eine halbe Schuld! Unsere schönen Livl. Richterregeln lauten §. 51*):

„— wen man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen.“

In dem Kgl. Brief an das Livl. H. G. d. Stockholm 22. Dec. 1686**), in welchem die Folter für Livland verboten wurde***), ist ebenfalls dem Richter befohlen, da wo die Schuld nicht vollkommen erwiesen, freizusprechen:

„Und gereicht Euch hierauf zur gnädigen Antwort, dass, da wir es sehr bedenklich finden, jemanden zur Aussage der Wahrheit peinigen zu lassen, indem solches unsicher ist

*) vgl. not. a. pag. 352, not. a. pag. 375 I. I.

**) s. (*Schmedeman*) Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner. I. (Stockholm 1706.) p. 1087 sq. Dieser Brief verdeutsch in den theoretisch praktischen Erörterungen IV., 1. S. 347.

***) In Schweden ist die Folter nie eingeführt gewesen s. *M. Calomii* Opp. II. p. 304. Dass aber auch in Schweden schlimme Mittel gebraucht wurden ein Geständniss zu entlocken, zeigt derselbe Rechtsgelehrte II. p. 295 ff.: „Invaluit nimirum superiori saeculo (XVII) in supremis patriae judiciis — ut capitalis delicti gravissimi suspectos, si confiteri nolent, ad feralis supplicii locum, consueto rita educendos decernerent, sed simul praefecto regio, qui executioni praeesset, sub absolutissimi mandarent silentii fide, ut si confiteretur reus eum mox capite plectendum curaret, sin in inficiando persisteret, reducendum eum faceret ulteriori inquisitioni subjiendum etc.“ Von einer andern tortura impropria in Schweden berichtet *Calomius* II. p. 305 sq.

und die wenigste Wahrheit dadurch erforscht wird, dagegen es besser ist, in solchen dunkeln und zweifelhaften Sachen, wo die Wahrheit auf eine andere Art, nach menschlichem Verstehen und allem angewandten Fleiss nicht erforscht werden kann, lieber die Verdächtigen dem Urtheil Gottes zu überlassen, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu verurtheilen, so pflichten Wir der Meinung derer von Euch bei, welche hierin dem allgemeinen Gebrauche in Unserm Reiche und dem Inhalte der Kriegsartikel *) folgen.“

Die schöne Formel „die Sache Gottes Gerichte und der zukünftigen Zeit zu überlassen“**), findet sich denn auch vielfach in alten Urtheilen zu einer Zeit „da die Kriminalisten des gemeinen deutschen Rechts ihren liebsten Ohrenschmaus an dem Wimmern und Brüllen, ihre ausschweifendste Lust in dem tropfenweise ausgepressten Blut der — ad majorem Dei gloriam — „Quästionirten“ hatten ***).“

Bei dem Widerruf eines Geständnisses, das sich nur auf eine einzelne mit dem Verbrechen in Verbindung stehende

*) *Schmedeman*, genanntes Justitien-Werk I. S. 836. 837.

**) not. c. pag. 346 L. L., wo referirt ist aus Kriegsart. wegen Process 1683 § 20. (s. *Schmedeman* a. a. O.) „lämna saken under Guds dom och framtiden, til thes Gud behagar thet widare uppenbakra.“ Bemerkenswerth sind die Worte des *Math. Calomius* (Opp. II. pag. 307) in seiner diss. de elicienda in foro criminali reorum confessione: „Si causa in suspensio relinquatur, quod olim adpellari solebat *att stillas under Guds Dom*, *Reql. vid Krigs-och Sjö- Art. § 20, Kongl. Brefr. d. 22. Dec. 1686*, et fit dum eius vel atrocitas vel *evidentia* tanta non est ut extraordinariae poenae severitatem deposcat: tunc ubi novae se fortassis obtulerint probationes, crimen denuo ad cognitionem pertrahitur et reus, a communione licet ecclesiae non exclusus, ad Sacram coenam in publico coetu participandam non admittitur. Kongl. Brefv. til Consist. d. 8. Maji 1765. Quin imo saepenumero, scandali avertendi causa ab ea ubi prius domicilium habuit regione, exulare jubetur, Kongl. Rescr. d. 4. Febr. 1757 etc.“

***) s. *W. von Bock*, zur Geschichte des Kriminalprocesses in Livland. S. 62. Anm. 9.

Thatsache bezog, gilt auch die Regel, dass er ohne Begründung ohne Werth ist, der Richter hat aber hier eine viel leichtere Aufgabe, als wo die *confessio delicti* widerrufen wird, eben weil er es nur mit einer Einzelheit zu thun hat.

Dass unsere Richter so sehr viel mit dem Widerruf zu schaffen haben, hat verschiedene Gründe. Es kommen bei uns sehr häufig unwahre Geständnisse vor, wie aus den unten mitgetheilten Rechtsfällen erhellen wird. Ein nicht unbedeutender Grund ist aber in der Beschaffenheit mancher hiesiger Detentionsgefängnisse zu finden, die nicht einmal so viel Raum haben, dass die Complicen von einander gesondert werden können, in denen Virtuosen im Verbrechen und im Durchlügen neben einmal Gefallenen sitzen. Hier ist keine Schule, in welcher Lehren der Weisheit und Tugend gehört werden, aber Erfahrungen werden mitgetheilt. Es ist der Glaube, dass ohne Geständniss keine Verurtheilung stattfinden könne so allgemein, wie der Trieb der Selbsterhaltung, daher hört der Inquisit begierig auf die Anleitung, wie er von dem Wege der Selbstverurtheilung durch Geständniss, den er leichtsinniger Weise eingeschlagen, wieder abkommen kann. Es liegt in dem Angedeuteten eine so traurige allgemein bekannte Wahrheit, dass wir der Verbesserung unserer Detentionsgefängnisse *), die gewiss bei der beabsichtigten Reform der Gefängnisse, wie sie auch im neuen Str. G. B. indicirt ist und worauf doch auch wohl unsere Gefängniscommission hinarbeiten, nicht aus den Augen gesetzt werden wird, begierig entgegensehen müssen. Ich muss gestehen, dass mir eine Reform der Detentionsgefängnisse bei uns ein weit grösseres Bedürfniss zu sein scheint, als die Errichtung neuer Strafgefängnisse: Sibirien ist ein Strafgefängnis, um welches Russland von manchen Staaten beneidet werden kann.

Sollte jemand meinen, ich sei im Vorhergehenden mit einer

*) Gute Bemerkungen hierüber s. in *Richter's* livl. Strafproc I. § 50.

zu grossen Skepsis gegen das Geständniss aufgetreten, dem muss ich bemerken, dass es mir eine Nothwendigkeit erscheint, dieses Beweismittel in den gehörigen Grenzen zu halten. „Legt man auf das Geständniss zu grossen Werth, sucht man bei jedem Prozesse dasselbe herbeizuführen, so führt diess nothwendig auf Abwege, von denen unser deutscher Process der letzten drei Jahrhunderte ein sehr unerfreuliches Bild gibt“ sagt ein berühmter Criminalist *), und es fehlt nicht an Beispielen, dass unsere Inquirenten sich das „zum Geständniss bringen“ so sehr zur Hauptaufgabe machen, dass darüber entweder die ganze Untersuchung verdorben wird oder auch wohl ein Unschuldiger eine furchtbare tortura spiritualis aushalten muss.

Ich bin in der vorliegenden Abhandlung von den Bestimmungen über das Geständniss ausgegangen, wie sie der für Livland geltende Landlag enthält. In den Esthländischen und Curländischen Rechtsquellen finden sich keine Bestimmungen der Art: man hat sich daher in Esthland und Curland an die gemeinrechtliche Doctrin und die Bestimmungen des Russischen Reichsrechts gehalten. Da nun die gemeinrechtlichen Bedingungen eines vollgültigen Geständnisses im Wesentlichen nicht abweichen von denen des L. L. und da art. 4181 des Swod der Reichsgesetze Bd. XV., wie oben angegeben, aus derselben Quelle geflossen sind, aus welcher not. c. pag. 471. L. L. entnommen ist, so gilt in dieser Beziehung für die drei Provinzen im Wesentlichen dieselbe Norm.

*) *C. G. von Wächter*, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. (Tübingen 1845.) S. 62.

Erster Fall.

(LIVLAND.)

Im October des Jahres 1800 wurden vom Gute Jexi drei Russen, nämlich ein Weib Marja, ihr angeblicher Ehemann Iwan Grigoriew und der Sirwastsche Krüger Matfejew wegen Diebstahls und Hehlung dem Dörptschen Landgericht eingeliefert. Es gelang dem Gerichte bald die Diebstähle zu ermitteln und einige freilich unsichere Personalien in Betreff des Jwan Grigoriew und der Marja, die ein vagirendes Leben geführt hatten, zu erhalten. Jener, 40 Jahr alt, war vom Gute Spiridonowa im Pleskau'schen Gouvernement gebürtig, nach seiner Aussage seinem Herrn vor zwei Jahren wegen harter Behandlung entlaufen, hatte sich falsche Pässe zu verschaffen gewusst und an verschiedenen Orten herumgetrieben. Die Marja Iwanowna, 26 Jahr alt, Tochter eines zum Esthländischen Gute Kurtna erbgelöhrigen Russen Iwan Bohatoy, im Dorfe Tuschna wohnhaft, war an einen gleichfalls daher gebürtigen, verstorbenen Russen Wassili Stepanow verheirathet gewesen. Da die Marja im Verhör angegeben hatte, sie habe ihren siebenjährigen Sohn auf dem Gute Allatzkiwwi zurückgelassen, so verfügte das Gericht das Kind von dem Gute einkommen zu lassen und demnächst an seine Erbstelle zu befördern. Als der Knabe, ein hübsches blühendes Kind, nach Dorpat kam, erbarmte es den Oekonomie-Translateur Jellachich, der beim L. G. als Dolmetscher fungirte, dass der frische Knabe auch nur eine Zeitlang in der Hochschule des Lasters zubringen, dass der Pesthauch des Kerkers die Rosen der Unschuld auf seinen Wangen bleichen, sein Ohr den Frevel und die Gemeinheiten der gefangenen Verbrecher aufnehmen sollte. Er erbot sich das Kind vorläufig in sein Haus zu nehmen und das Gericht konnte die menschenfreundliche Bitte nur gewähren. Das Gericht nahm auch keinen Anstand der Marja, die von der Ankunft ihres Kindes Kunde erhalten hatte und es zu sehen wünschte, zu gestatten unter sicherer Wache in das

Haus des Translateur J. zu gehen. Um das Kind, nach welchem sie eine grosse Sehnsucht zeigte, zu erfreuen, kaufte sie unterwegs etwas Weissbrod. Als sie in das gesuchte Haus eintrat, spielte ihr Kind mit einem andern Knaben, sobald es aber die Mutter erblickte, stürzte es mit einem Geschrei fort, verbarg sich in einem Winkel, am ganzen Körper zitternd und trotz allen mütterlichen Liebkosungen, an denen die Russische Sprache so reich ist, blieb es dort, der Mutter den Rücken zugewendet, ohne dieselbe anzusehen, ohne die dargebotene Gabe anzunehmen. Da es Abend wurde, kehrte die Marja weinend ins Gefängniß zurück. Nachdem sie fortgegangen, kam der Knabe aus dem Winkel hervor und wurde wie zuvor heiter und gesprächig. Das sonderbare Benehmen des Kindes bewog den Translateur es darüber zu befragen und es entstand folgendes Gespräch:

Höre, Wanka, du hast dich sehr unartig gegen deine Mutter betrogen.

Das Kind schwieg.

Liebst du denn deine Mutter nicht?

Nein.

Warum denn nicht?

Weil sie meinen Vater umgebracht hat.

Gott bewahre, wer hat dir das gesagt?

Niemand, ich habe es selbst gesehen.

(Hierauf wurde das Kind sehr traurig und weinte.)

Hast du deinen Vater geliebt?

(Traurig) Ja!

Wie konnte aber die Mutter deinen Vater überwältigen?

Sie hat es nicht allein gethan, der Wanka hat es mit gethan.

Was für ein Wanka?

Den ihr da im Gefängniß mit meiner Mutter habt?

Erzähle doch, wie sie es gemacht haben.

Von Hause fuhren Vater und Mutter, wie auch Druschok

(Freundchen) meiner Mutter, Iwan, nach Tschorna zu Gast; da haben sie meinen Vater im Krüge betrunken gemacht. Am See kehrten sie in einen Wald und als sie lange in den Wald hineingefahren, haben der Druschok und meine Mutter dem Vater den Leib aufgeschnitten, der Vater schrie und ich schrie auch, es kam aber niemand zu Hülfe; da haben sie mit hölzernen Stangen ein Loch in die Erde gegraben und meinen Vater verscharrt; sie ergriffen mich auch und drohten mich umzubringen, wenn ich irgend jemand etwas davon sagen würde; meine Mutter sagte: „wenn du einen Laut von dir gibst, schlage ich dich todt.“ Ich habe auch niemanden davon etwas gesagt; da ich aber sehe, dass mir meine Mutter jetzt nichts thun darf und ihr so gute Leute seid, so habe ich es euch erzählt.

Wirst du es auch deiner Mutter ins Gesicht sagen?

Ja!

Mit welchem Pferde fuhr dein Vater damals?

Mit einem Rappen. Ach wäre mein Vater nicht betrunken gewesen, so hätten sie ihm nichts thun sollen, denn er war stark und hätte er seine beiden grossen Hunde mitgenommen, die hätten ihn schon geschützt. (Freudig) Das waren dir ein Paar prächtige Hunde, der eine weiss, der andere schwarz, dieser hiess Lisko und der weisse Belscha — die hätten sie schon gezerrt. — In diesem Ton fuhr das Kind noch lange fort.

Das Gericht, dem jenes Gespräch von dem Translateur sogleich mitgetheilt wurde, liess den Knaben am andern Tage vorfordern und dieser wiederholte die Erzählung von der Ermordung seines Vaters, wie er sie am Tage zuvor gemacht, jedoch ist eine Abweichung zu bemerken. Nachdem sie in den Wald hineingefahren, sagte er, habe seine Mutter den Vater bei den Haaren ergriffen, der Wanka aber habe ihm den Leib aufgeschnitten. Auf die Frage des Inquirenten, ob seine Mutter auch ein Messer gehabt und seinen Vater verwundet habe*),

*) Suggestivfragen sind beim Verhör von Kindern am meisten zu vermeiden.

antwortete er, ja, beide hätten mit einem Messer seinem Vater den Leib aufgeschnitten; nach vollbrachtem Werke hätten sie mit „Zaunpfählen“ ein Loch gegraben und den Leichnam hineingeworfen; der sich nahende Winter sei der dritte, seit diess geschehen. Auch fügte er hinzu, es sei viel Geld in dem Schlitten gewesen, das habe seine Mutter dem Wanka gegeben und auf weiteres Befragen, er habe zuweilen von der Mutter Schläge bekommen, aber sonst liebe sie ihn sehr; er habe noch zwei Brüder, die in Russland wären — da wo der Vater gewohnt habe. Diesen Ort wusste er nicht zu nennen. Zuletzt noch befragt, ob er wisse, dass die Klette des Krügers in Kasapäh erbrochen und bestohlen sei, erwiderte er, der Alexis Kokorin, der Wanka, der Liebhaber seiner Mutter und die Mutter selbst hätten diess gethan. Als ihm eingewendet wurde, dass diess nicht wahr sei, sofern die Mutter nicht dabei gewesen, sagte er: „Ja, ich weiss es recht gut, dass meine Mutter mit gestohlen hat; auch mein Kuschak (kleiner Gurt) ist gestohlen und ich will ihn gleich weggeben.“ Er löste auch sogleich seinen Gurt.

Nachdem der Knabe entfernt war, verfügte das Gericht die Inquisitin Marja und Grigoriew sogleich zu trennen und den letzteren zu dem Behuf ins Stadtgefängniß zu senden; sodann wurde Marja vorgefordert und der Inquirent schlug den gewiss sehr richtigen Weg ein, nur allmählig auf den Mord hinzuleiten. Sie deponirte, bald drei Jahre Wittwe zu sein, ihr Mann Wassili Stepanow sei im Peipus ertrunken; sie habe ihren Mann sehr geliebt und ihm einen Sohn, den Iwan geboren. Als das Gericht näher auf den von ihr angegebenen Tod und die Beerdigung ihres Mannes einging, zeigte sie sich bei ihren Antworten sehr bestürzt und gerieth in eine merkliche Unruhe. Nachdem nun der Inquirent den Knaben ganz in der Stille ins Nebenzimmer hatte führen lassen, erklärte er der Inquisitin, dass alle ihre Erzählungen erdichtet seien und dass das Gericht aus zuverlässigen

Nachrichten wisse, sie sei die Mörderin ihres Mannes. Da erblasste die Marja und konnte während einiger Minuten kein Wort hervorbringen. Nachdem sie sich wieder gefasst hatte, läugnete sie, obgleich stotternd, die ihr zur Last gelegte That. Als sie nochmals ermahnt wurde zu gestehen, da man ihr einen Zeugen stellen werde, gegen den sie es doch werde gestehen müssen, schwieg sie und versank in ein tiefes Nachdenken.

Der Knabe wurde nun vorgeführt und bei seinem Anblick wurde die Marja bald blass bald roth; der Knabe war ganz scheu und erschrocken, als er die Mutter sah; als aber der Richter ihn mit Freundlichkeit ermahnte, sich nicht zu fürchten und nur die Wahrheit zu erzählen, antwortete er unbefangen auf die vorgelegten Fragen.

Wanka, sage doch, hast du einen Vater am Leben?

Er ist durch diese da und ihren Druschock ermordet.

Wie hiess dein Vater?

Wassili.

Was ist das für ein Druschok?

Der Iwan, der mit ihr im Gefängniß sitzt.

Hier fiel die Mutter ein, das sei nicht wahr, aber der Knabe wiederholte seine Angabe ihr dreist ins Gesicht mit einer auffallenden Bestimmtheit. Sie entgegnete, er spreche die Unwahrheit und jemand, der ihr übel wolle, habe den Knaben das gelehrt; da sie schon mehrere Male ihre Liebhaber gewechselt habe, sei ein Gerede unter den Leuten am Strande des Peipus über den Tod ihres Mannes entstanden. Der Knabe blieb dabei, niemand habe ihn das gelehrt, er habe die That ja selbst angesehen, aber niemandem, als gestern dem Translateur davon erzählt. Man erlaubte der Mutter dem Kinde zuzureden, sie weinte und liebte es, das Kind aber wandte sein Gesicht ab und verbarg sich hinter dem Stuhl des Richters; als aber die Marja den Knaben fragte:

Liebes Kind, warum willst du doch durch diese Anschuldigung deiner Mutter Blut vergiessen lassen?
sah der Knabe ihr ins Gesicht und erwiderte:

Warum hast du meines Vaters Blut vergossen?

Während dieses ganzen Verhørs zeigte die Marja eine grosse Bestürzung und winkte oft dem Knaben zu: dieser liess sich aber nicht einen Augenblick irre machen. Der Richter ermahnte sie nochmals ihr Schicksal nicht durch Lüggen zu erschweren, da sie aber dabei beharrte, wurde ihr angedeutet, dass man ihr bis zum andern Tage Bedenkzeit geben wolle.

Früh am andern Tage, dem 16. Nov., liess die Marja durch einen Ministerialen um Verhör bitten. Sie erschien bleich und mit verstörtem Antlitz und erklärte, sie fühle sich gedrungen, die Wahrheit zu bekennen; alles, was ihr Sohn ausgesagt habe, sei die reine Wahrheit. „Gestern war ich in einem innern Kampfe, das Geständniss kam mir auf die Lippen und doch konnte ich nicht gestehen; es war als ob ein Dämon mich davon zurückhielt, aber ich habe eine schreckliche Nacht durchwacht; seit ich den Entschluss gefasst alles zu entdecken, bin ich etwas ruhiger geworden.“

Ob sie also geständig sei, in Gesellschaft des Iwan Grigoriew den Wassili umgebracht zu haben?

„Ein desertirter Soldat Nikejew Spiridon hat das Verbrechen begangen. Der Iwan G. ist ganz unschuldig. Mein Mann hat den Spiridon lange als Knecht bei sich gehabt und ich lebte mit diesem. Eines Abends fuhr mein Mann mit dem Spiridon aus, um Fische gegen Branntwein umzutauschen. Als sie auf den See kamen, fing mein Mann an jenen zur Rede zu stellen, dass er mit seinem Weibe lebe. Spiridon stellte es in Abrede, sie geriethen in Streit und die Folge war, dass Sp. meinen Mann mit einem Messer umbrachte und den Leichnam in den See warf. Das Pferd liess Sp. laufen. Als er nach Hause gekommen war, erzählte er mir die Sache: meine Schuld

besteht nur darin, dass ich darum wusste; ich habe nicht selbst Hand an meinen Mann gelegt. Als der Leichnam aus dem See herausgefischt war, untersuchte das Wesenberg'sche Gericht die Sache. Spiridon war sogleich davongelaufen und ich habe ihn nicht wieder gesehn bis vor kurzer Zeit; als ich nach Dorpat transportirt wurde, begegnete uns ein Trupp mit Ketten beladener für Sibirien bestimmter Verbrecher, unter ihnen war Spiridon; er erzählte mir, er habe ein ganzes Jahr in Reval gesessen: er hoffe mich in Sibirien wieder zu sehen. Die Brüder meines Mannes, die mein Verhältniss zu Spiridon kannten und, nachdem das Pferd allein nach Hause gekommen, überzeugt waren, er sei der Mörder, wollten den Ermordeten rächen und drohten mich in Ketten nach dem Hofe zu bringen: da entfloh auch ich mit meinem Sohne Iwan, ging zuerst zu meinen Eltern, dann nach Krasnagor und habe seitdem ein unstätes Leben geführt. Zwei meiner Söhne blieben auf der Erbstelle zurück. Den Iwan Grigoriew kenne ich erst seit vorigen Weihnachten.“

Dieses limitirte Geständniss wich allerdings sehr ab von der Erzählung des Kindes, welche das Gericht zur Basis der Untersuchung machte. In dem am Nachmittage desselben Tags wieder aufgenommenen Verhör der Marja ging daher der Inquirent zunächst auf die Dauer ihres Umgangs mit Iwan Grigoriew ein und sie berichtete ihre am Vormittage gemachte Aussage dahin, dass Iwan schon bei Lebzeiten ihres Mannes heimlich zu ihr gekommen sei. Daher redete der Richter ihr ernstlich zu, sie möge bedenken, dass ein längeres Längnen ihr nicht helfen könne, sondern ihre Strafe um ein Bedeutendes vermehre, dass sie durch die Strafe in diesem Leben jenseits weit glücklicher sein werde: sie möge daher ihr Gewissen erleichtern und bekennen, was sie wisse. Der innere Kampf, in den diese Anrede sie brachte, drückte sich in ihren Mienen aus; als der Richter seine Ermahnung beendete, warf sie sich zur Erde nieder und bekannte, dass alles sich völlig so verhalte, wie ihr

Sohn es angezeigt habe. Sie bitte um Gnade; das Gericht möge ihr verzeihen, wie sie hoffe, dass Gott ihr verzeihen werde.

Ob sie also geständig sei, ihren Mann in Gesellschaft des Iwan Grigoriew umgebracht zu haben?

„Iwan G., Spiridon und ich haben es gethan. Die Sache verhielt sich so. Mein ermordeter Mann hatte bemerkt, dass ich mich mit dem Spiridon abgab und schlug mich einige Male dafür. Er that dieses auch eines Tages, als er mich bei dem Sp. sitzend fand. Nachdem mein Mann wieder fortgegangen, sagte Spiridon: „Wenn er dich noch einmal wieder in meiner Gegenwart schlägt, so schlage ich ihn krumm und lahm; er darf mich nicht verklagen, weil ich ein Deserteur bin, den er nicht hätte hehlen sollen.“ Ich rieth ihm davon ab und wir beiden beschlossen zu entfliehen, denn der Hass gegen meinen Mann nahm nun täglich zu. Mittlerweile hatte ich mich auch mit dem Iwan Gr. abgegeben und mein Mann argwöhnte diess. Eines Tages kam Iwan Gr. zu meinem Mann und es wurde eine Spazierfahrt verabredet. Im Schlitten waren mein Mann, Iwan Gr., mein Sohn Iwan und ich, Spiridon kutschte. In einem Krüge, in den wir einkehrten, wurde stark getrunken, besonders von meinem Manne, der nun mit Iwan Gr. zu zanken anfang, dass dieser mich liebe. Nachdem wir uns wieder in den Schlitten gesetzt hatten und in den Wald gekommen waren, erneuerte sich jener Zank und als Iwan Gr. meinen Mann fragte, wie er ihm dergleichen Schuld geben könne, da er ihn doch nicht bei seinem Weibe gefunden habe, antwortete Wassili: „Hätte ich dich gefunden, so hätte ich dich todt geschlagen!“ Darauf gingen sie an, sich zu stossen und endlich machten sich Spiridon und Grigoriew über Wassili her und schnitten ihm mit einem Messer den Leib auf. Ich hielt meinen Mann am Kopfe fest, nahm auch in der Verwirrung ein Messer in die Hand; ob ich auch gestossen habe, weiss ich nicht. Der Knabe Iwan schrie sehr, fiel mir um den Hals und bat mich seinen Vater zu retten.

Es wurde übrigens der Plan meinen Mann zu ermorden, erst unterwegs gemacht. Nach der Ermordung fuhren wir auf den See, es wurde ein Loch ins Eis gehauen und der Leichnam hineingeworfen. Spiridon ging sogleich fort und auch Iwan Gr. entfernte sich, damit die Leute desto eher glaubten, mein Mann und Spiridon seien ertrunken. Dieses Gerücht verbreitete ich sogleich, nachdem ich nach Hause zurückgekommen. Den Iwan Gr., der in der Gegend nicht sehr bekannt war, hatte niemand bemerkt und so glaubten wir, niemand werde Verdacht schöpfen. Allein die Brüder meines Mannes gingen sogleich aus um den Leichnam zu suchen und da sie ihn in einem solchen Zustande fanden, drohten sie mich zu fesseln. Daher entfloh ich in der nächstfolgenden Nacht und nahm nur meinen Sohn, einen Kasten mit Kleidungsstücken und ein Pferd mit.“

Ob sie denn den Iwan Gr. so sehr geliebt, dass sie seinetwegen ihren Mann habe umbringen wollen?

„Ich liebte ihn wohl nicht, aber das Geld, welches er mir immer gab und wovon er viel in Gold und Silber hatte, blendete mich.“

Ob denn ihr Mann nicht auch wohlhabend gewesen?

„Ja, das war er wohl, er gab mir auch alles, was ich wünschte, aber dieses Geld erschien mir noch einmal so schön. Dieses und die Sinnlichkeit reizten mich in jenem unseligen Augenblick zum Morde, um so mehr, da ich auch etwas stark getrunken hatte.“

Ob sie ihren Sohn oft geschlagen oder zu schlagen gedroht, wenn er verrathen würde, was er wisse?

„Ja, ich habe beides ziemlich oft gethan und Wanka hat sich auch gegen niemand etwas merken lassen; er war immer gehorsam und liebte mich sehr, er wollte nie von meiner Seite, daher ist es mir unerklärlich, wie er so plötzlich sich verändert und einen solchen Abscheu gegen mich bekommen hat, dass er mich nicht einmal ansehen will. Ich muss diess als den Willen Got-

tes betrachten, der mich durch das Wesen, das ich am meisten liebe, hat strafen und mein Verbrechen ans Licht bringen wollen.“

Nach ihren Eltern befragt, antwortete sie:

„Mein Vater heisst Tuschna Iwan und wird vorzugsweise der Reiche genannt. Er sowol als meine Mutter sind sehr brave Leute, sie haben mich und meine Schwester gut erzogen und wir haben alles gelernt, was Bauern lernen können. Ich war früher das schönste Mädchen im Dorfe, stark und gesund, aber in den beiden letzten Jahren bin ich so alt geworden, dass ich mich selbst kaum wiederkenne und doch zähle ich nur 25 Jahre.“

Nachdem dieses Verhör beendet war, wurden der Inquisitin, da ihr versprochen worden, ihr Schicksal zu mildern, wenn sie bekennen würde, die Klötze von den Händen genommen und Ketten an die Füße gelegt. Sie bat, dass man ihr erlauben möge, bevor sie bestraft und verschickt würde, ihre Eltern und Kinder noch einmal zu sehen, um von ihnen Abschied nehmen zu können. Sie äusserte viel Reue über ihre That. Das Gericht versprach jene Bitte zu gewähren.

Da Iwan Gr. in Gefängniss einen starken Blutsturz bekommen hatte, konnte er erst am 13. Dec. vernommen werden. Er läugnete jede Theilnahme an dem Verbrechen. Da auch die Marja sehr krank war, so dass der Arzt an ihrer Genesung zweifelte, konnte eine Confrontation der beiden Inquisiten nicht statt haben.

Am 22. Dec. ging von dem Hakenrichter in Allentack folgender Bericht ein:

„Auf die von Einem Kaiserl. Dörptschen L. G. ergangene Requisition vom 23. Nov. d. J. wurde am 21. dieses auf dem Gute Kurtna über die Herkunft der daselbst gebornen Inq. Marja Iwanowna und über die Umstände in Ansehung ihres in Gemeinschaft mit den Russen Iwan und Spiridon an ihrem Manne Tuschna Trifon verübten Mordes eine Befragung angestellt, zu welcher nachfolgende Verwandte des Ermordeten sistirt wurden:

1. Awdokin Stepanow, gegen 40 Jahr alt;
2. Kirila Stepanow, etwas über 30 Jahr alt — beide Gebrüder des Ermordeten;
3. Niggolas, ehemaliger Knecht aus dem Gesinde desselben;
4. Wassihaya, Mutter der Inquisitin.

[Der dritte Bruder des Ermordeten Conrad und der Schwiegervater Bohatoy Wanka waren wegen Krankheit nicht sistirt worden].

Bei dieser Befragung war laut laudirter Requisition auszumitteln:

1. ob diese Marja J. zu dem Gute Kurtna gehöre?
2. was obigen Deponenten von der Mordthat bewusst sei?
3. wer an derselben annoch Theil habe?

In Ansehung des ersten Gegenstandes stimmten sämtliche Befragte darin überein, dass Marja J. die Tochter des Kurtna'schen Bauern Iwan Adamoff Bohatoy und an Tusna Trifon, einen Kurtna'schen Bauern aus dem dahin gehörigen Dorfe Tusna verheirathet sei, mit welchem sie drei Kinder gezeuget: Wannuschka, Fetka und Wanka. Vor mehreren Jahren habe Inquisitin einen verbotenen Umgang mit einem gewissen Waska und auch letzthin mit dem Russen Spiridon, welcher dem Gerichte schon übergeben worden, gepflogen. Zweitens: von einem Vorhaben und einer Ausführung eines Mordes hatten sämtliche Zeugen nicht eher gewusst, als bis der Körper des Ermordeten von einem Jam'schen Bauern — auf dem Eise der grossen See gefunden worden. Drittens: von den Theilnehmern an diesem Morde wäre ihnen nur der Spiridon bekannt, weil derselbe bei dessen Ergreifung im vorigen Winter die von ihm begangene Mordthat selbst eingestanden; von dem ihnen benannten Iwan wüssten sie nichts, wohl aber dass Inq. mit einem gewissen Waska, welcher einen Pass gehabt, zusammen gelebet. Sämtliche Deponenten behaupteten nicht mehr von dieser Sache zu wissen und erboten sich solches eidlich zu erhär-

ten. Da aus dem Geständnisse obiger Deponenten noch ein Zweifel übrig bleibt, ob der in der Requisition des D. L. G. benannte Iwan derselbe sei, welchen die Deponenten Waska nennen, so wurden selbige über dessen Statur befragt und sagten hierüber aus, der Waska sei ein Russe von mittlerer Grösse, schwarzen Haaren, dunklen Augen, kleiner Nase gewesen.

Mit dem Spiridon, genannt Anikrejeff, hatte es folgende Bewandniss. Als die Brüder des Ermordeten denselben nach einer nach dem Dorfe Tschorna angestellten Schlittenfahrt nicht wieder zurückkommen gesehen, auch nachdem Inquisitin und dieser Spiridon sich unsichtbar gemacht, hatten sie den Verdacht eines gewaltsamen Todes ihres Bruders wider den Spiridon gefasst, welchen letzteren sie daher auflauerten und denselben im vorigen Winter ertappten und dem Hof abliefern. Hierauf wurde Spiridon, welcher seiner Aussage nach ein Flottmatrose war und die von ihm begangene Ermordung eingestand, der Esthländischen Gouvernementsregierung zugestellt, welche ihn dem Kriegsgericht übergeben, allwo derselbe inquirirt und meines Wissens verurtheilt worden ist.“

Es ist unbegreiflich, wie wenig sich das L. G. den Inhalt dieses Berichts für die Fortsetzung der Untersuchung zu Nutzen machte. Das Wichtigste unterblieb, nemlich aus Reval so viel als möglich über Spiridon, dessen Untersuchung, Aussagen und Verurtheilung zu erkunden. Es wurden, was allerdings auch nothwendig war, der Vater und die Mutter der Inquisitin, die Brüder ihres ermordeten Mannes und ein Knecht Matwey Jacow vom Gute Kurtna requirirt, allein das mit ihnen angestellte Verhör (26. Januar 1801) hatte grosse Fehler*) und sie sagten daher wenig Neues aus, was für die Untersuchung von Bedeutung werden konnte. Sie bezeichneten den Spiridon als muthmass-

*) Merkwürdigerweise sind diese Personen gar nicht über den Iwan Gr. befragt; nur einmal wurde sein Name nebenbei erwähnt.

lichen Mörder, und die Mutter der Marja behauptete zwar anfangs, wenn ihre Tochter den Mord bereits eingestanden habe, sei es nur aus Furcht geschehn und erbot sich eidlich zu erlärten, dass ihre Tochter zur Zeit des Mordes zu Hause gewesen sei, allein sie ging bald wieder von dieser Bestimmtheit ab, als der Knabe Wanka in ihrer Gegenwart seine früheren Angaben wiederholt hatte und bemerkte sodann, da der Vorfall schon einige Jahre her sei, so wage sie nicht den fraglichen Punkt zu entscheiden. Auf ihre Bitte wurde es den Eltern gestattet, ihre schwer krank daniederliegende Tochter vor der Abreise zu sehen. Der Knabe wurde den heimkehrenden Grosseltern übergeben mit der Aufgabe für seine Erziehung zu sorgen.

Da auch Ivan Gr. fortwährend krank war, so konnte er erst am 24. Febr. 1801 vernommen werden *). Er gestand einmal 2 Wochen lang in Tuschua gewesen zu sein, den Mann der Marja gekannt und dieser heimlich Besuche gemacht zu haben.

Ob er den Mann der Marja ermordet habe, er möge es nur gestehen, denn sein Lügen werde ihm gar nichts helfen?

Der Inhalt seiner auf viele Fragen gegebenen Deposition ist folgender:

„Ich kann nicht mehr läugnen den Wassili Stepanow umgebracht zu haben, weil ich der Liebhaber seines Weibes war. Die Marja und ein desertirter Soldat Spiridon waren meine Gehülften. Spiridon beredete den Wassili, er möge mit ihm nach dem Mustwet'schen Walde fahren, wo er mehrere gestohlene Sachen verwahrt hätte. Als die Marja dieses hörte, bat sie ihren Mann

*) Eine ganze Seite dieses Verhörprotocolls ist durchstrichen und sodann in einer etwas veränderten Gestalt wiedergegeben. In dem Durchstrichenen findet sich auf die Frage des Inquirenten: Ob er den W. St. ermordet habe u. s. w.? die Antwort: „Er habe schon auf dem Wege vom Rathhause ins Landgericht von der Wache gehört, dass die Marja alles bekannt habe, er wolle es nun nicht länger läugnen.“

sie mitzunehmen, damit sie bei dieser Gelegenheit einen Besuch in Tschorna machen könne. Es wurde mir auch erlaubt mitzufahren und vorher beschlossen den Wassili im Walde zu ermorden *). Auf dem Wege kehrten wir in einem 3 oder 4 Werst von dem Hause des Wassili gelegenen Krüge ein und tranken daselbst alle vier ziemlich stark. Hierauf fuhren wir weiter und als wir auf den Peipus gekommen, wurde mit dem Wassili Händel gesucht und da der letztere dem Spiridon Vorwürfe machte, dass er zu seinem Weibe ginge, so wurde dieses die Veranlassung über den Wassili herzufallen und ihn zu ermorden. Es wurden ihm mit einem Messer viele Wunden beigebracht.“

Ob sie alle Messer gehabt hätten ?

„Ich hatte kein Messer, wohl aber der Spiridon und die Marja.“

Wer denn den ersten Stoss gethan ?

„Das weiss ich nicht, ich glaube wir fielen alle zugleich über ihn her. Wer den ersten Stoss gethan, kann ich mich deshalb nicht erinnern, weil ich sehr betrunken war, so sehr, dass mir die ganze Sache nur wie ein Traum vorkommt.“

Ob er denn auch einen Stoss mit dem Messer geführt ?

Ja!

Ob er denn auch ein Messer gehabt ?

„Ich kann es nicht läugnen; wie kann auch ein Mörder ohne Messer sein?“

Ob die Marja auch geholfen habe ?

„Ja! Als ihr Mann bei dem Angriff aus dem Schlitten springen wollte, hielt sie ihn bei den Haaren zurück. In diesem Augenblick wollte das Pferd durchgehen, ich griff deshalb in die Zügel. Als ich es wieder zum Stehen gebracht, sah ich

*) Es ist nicht deutlich ausgedrückt, ob Marja und Spiridon den Plan schon früher gefasst hatten oder ob sie sich mit dem Iwan Gr. darüber beredeten.

mich um: Wassili blutete stark, wehrte sich aber noch; da machte ich mich auch über ihn her und half ihn ermorden. Den Leichnam warfen wir in den See. Der Knabe Iwan war zugegen. Wir fuhren sodann zuerst nach Tschorna, hierauf begab ich mich mit Spiridon nach Russland, die Marja kehrte aber nach Tuschna zurück. In Spirowa trennte ich mich von dem Spiridon und wurde wieder von dem Herrn, dem ich entlaufen war, ergriffen. Ich blieb aber nur bis zum Mai dort, dann entfloh ich wieder und traf in Kasapil mit der Marja zusammen. An Geld fehlte es mir nicht, denn ich bin aus einer reichen Russischen Familie, habe auch ein eigenes Haus gehabt. In Spirowa habe ich die That, zu der mich nur die Liebe zur Marja verleitet, einem Priester gebeitet.“

Da diese Depositionen des Iwan Gr. nicht in allen Stücken mit denen der Marja übereinstimmten, so musste mit dieser ein neues Verhör angestellt werden. Wegen ihrer anhaltenden schweren Krankheit konnte diess erst am 20. April geschehen.

Wo sie den Plan zur Ermordung ihres Mannes entworfen, zu Hause oder auf dem Wege?

„Ich habe gar keinen Theil an der Ermordung meines Mannes genommen, sondern bin zu der Zeit zu Hause gewesen, das weiss meine Familie und die Nachbarn, namentlich meine Mutter, das Weib des Knechts Matwey Jacow und Miron Nestorow, der das Pferd meines Mannes nach Hause brachte *). Mein Mann war mit dem Spiridon zum See gefahren um Fische gegen Brantwein umzutauschen. Wahrscheinlich haben die beiden sich betrunken und dann hat Spiridon meinen Mann umgebracht. Iwan Gr. ist aber so unschuldig als ich. Mein früheres Geständniss habe ich nur aus Furcht abgelegt.“

Eine Confrontation der Marja mit dem Iwan Gr. war nicht sogleich möglich, da letzterer wieder einen Rückfall seiner

*) Dieser ist nicht vernommen.

Krankheit bekommen hatte und wegen einer grossen Schwäche in den Füssen, derentwegen ihm auch die Fesseln abgenommen wurden, nicht gehen konnte. Am 20. Juni konnte er vor Gericht erscheinen und wurde mit der Frage empfangen, ob er bei seiner Aussage den Mann der Marja ermordet zu haben, bleibe *)? Er bejahte die Frage und wiederholte ganz kurz sein früheres Geständniss. Mit der Marja confrontirt, sagte er ihr ins Gesicht, dass auch sie Theilnehmerin gewesen und machte ihr Vorwürfe, dass sie ihn allein ins Verderben stürzen wolle, da er bereits bekannt habe. Nachdem Marja noch einige Male geläugnet, der Iwan Gr. dagegen seine Aussage wiederholt hatte, so „wusste sie nichts weiter zu sagen und schwieg.“

Bevor die Marja ins Gefängniss zurückgeführt wurde, zeigte sie an, dass sie hochschwanger sei, was auch der Augenschein bestätigte.

Das L. G. hatte schon im Mai d. J. vom Hofgericht eine Mahnung bekommen, diese Sache bald zu beendigen. Man hielt auch die Untersuchung für geschlossen und das L. G. gab unter dem 30. Juli 1801 sein Urtheil ab :

„dass Inquisitin Marja J. vom Leben zum Tode zu bringen, und zwar lebendig zu verbrennen, Inq. Iwan Gr. mit dem Rade von unten auf zu rädern sei (nach L. L. pag. 453. P. G. O. art. 157.); da jedoch die Lebensstrafe durch die Allerh. deshalb emanirten Verordnungen aufgehoben sei, so seien beide Inquisiten mit dem Brandmark zu bezeichnen**) und nach ausgestandener Ruthenstrafe von 50 P. R. an 3 Sonntagen auf immer in die Bergwerke in Sibirien zu versenden.“

*) Diese Frage ist wohl sehr übel eingekleidet.

**) Es ist schon im S. U. vom 22. Januar 1757 (Nr. 10686) verboten, Frauen die nach Sibirien deportirt werden sollen, „Zeichen in das Gesicht zu setzen.“ Darnach findet sich das Verbot auch im Swod Bd. XV. art. 39. und jetzt im Codex der Criminal- und Correctionsstrafen art. 28.

Dieses Urtheil wurde vom Hofgericht am 4. Nov. 1801 bestätigt:

denn wenn gleich die Umstände der Ermordung des Stepanow in actis verschiedentlich angegeben worden, so hat doch die Marja nach der Aussage ihres eignen Kindes Wanka und des Coinquisiten Iwan Gr. thätlichen Antheil an dem Tode ihres Mannes genommen und als er von ihren Liebhabern Spiridon und Iwan ermordet worden, ihn bei den Haaren gehalten, auch ist sie mit vieler Rührung dieser That geständig gewesen und mag daher ihr nachmaliges Lügner und Verstummen ihr nicht zu Statten kommen; ja wenn man auch die Aussage des nach Sibirien versendeten Flottsoldaten Spiridon, der sich als alleinigen Mörder des Stepanow angibt, als wahr annehmen könnte, so würde doch die Marja, wie geschehen, zu bestrafen sein, weil sie ihn als ihren Liebhaber zur Ermordung ihres Mannes angetrieben (!), auch nachmals die That gebilligt und nicht bekannt gemacht hat. Gleichermassen ist auch der Iwan Gr. nicht nur des abscheulichen vorsätzlichen Mordes selbst geständig, sondern es hat auch der unmündige Wanka ihn dieses Verbrechens als ein Augenzeuge überführt und die Coinquisitin Marja hat gleichfalls anfänglich auf ihn bekannt, nachmals aber als selbige den Iwan für unschuldig erklärt, ist er selbst nichts desto weniger bei seinem Geständniss, dass er, der Spiridon und Marja gemeinschaftlich den Wassili Stepanow ermordet, geblieben.“

Am 22. Nov. 1801 wurden die beiden Delinquenten scharf geschlossen durch die Landpolizei an die Gouvernements-Regierung in Riga abgesendet, um von dort den langen Weg zum Grabe der Lebendigen anzutreten.

Als ihnen von der Gouvernements-Regierung das gefällte Todesurtheil und die ukasenmässige Verwandlung der Todesstrafe in eine Leibesstrafe bekannt gemacht wurde, erklärten

beide, dass sie an der Ermordung des Ehemanns der Marja völlig unschuldig seien und nur durch Drohungen und Schläge vom Dörptschen L. G. gezwungen worden sich des Verbrechens schuldig zu bekennen; auch zeigte die Marja an, dass ihr ermordeter Ehemann nicht Wassili sondern Trifon gehiessen, dass sie von seiner Ermordung nichts gewusst und erst von einem gewissen Wassili, der sich unter Allatzkiwwi im Dorfe Kolk aufgehalten und mit ihrem Manne Trifon und dem Mörder Spiridon ausgefahren, die erste Nachricht von der Ermordung ihres Mannes erhalten habe; ferner dass sie zuweilen unsinnig sei und in einem solchen Anfall von Unsinn und durch die in Gegenwart des Translateur J. empfangenen Ruthenschläge ausser Fassung gebracht, das falsche Geständniss gemacht haben müsse.

Es wurde nun in einem Befehl vom 16. Dec. 1801 dem Dörptschen L. G. von der G. R. aufgegeben, sich umgehends über diese Behauptungen der Delinquenten zu erklären. Um diess in genügender Weise thun zu können, ersuchte das L. G. den Oekonomie-Translateur J., der bei allen Verhören der Inquisiten als Dolmetscher zugegen gewesen, um eine bezügliche Declaration an Eides statt, forderte auch den Unteroffizier des Dörptschen Etat-Commando's S. vor, da dieser auf Befehl des Gerichts einmal an dem Iwan Gr. eine körperliche Züchtigung vollzogen hatte und liess über seine Aussage ein Protocoll aufnehmen. Demnach berichtete das L. G. am 27. Dec. 1801 der G. R. folgendermassen:

1. Iwan Gr. hat einmal, am 5. Nov. 1800, als von dem Morde des Mannes der Marja noch gar nicht die Rede war, sondern nur noch die Diebstähle in Frage standen, wegen offenkundiger Lügen 25 Stockschläge bekommen, wie auch im Protocoll angegeben ist.

2. Marja ist am 15. Nov. 1800 Nachmittags mit einer geringen Ruthenstrafe belegt worden, weil sie ungeachtet des wiederholten Verbots durch drohende Mienen und Bewegungen

den Knaben Iwan einzuschüchtern suchte, was ihr auch in so fern gelang, dass der Knabe sich hinter dem Stuhl des Landrichters verbarg und nicht wieder hervorkommen wollte. Diese Strafe ist wegen ihrer Geringfügigkeit nicht im Protocoll verschrieben worden. Die Marja hat sich nicht während oder gleich nach dieser Strafe für schuldig bekannt, sondern erst am andern Tage, als sie aus eigenem Antriebe um Vorstand gebeten hatte.

3. Drohungen sind nie angewendet worden um die Inquisiten zum Geständniss zu bringen, sondern der Marja ist nur einige Male vorgestellt worden, dass sie durch Längnen ihr Schicksal nur erschweren und die Sache in die Länge ziehen werde.

4. Von einem periodischen Wahnsinn der Marja hat sich weder bei den Verhören noch sonst, wie die Gefängnissaufseher erklären, eine Spur gezeigt; im Gegentheil hat sie durch ihre sehr umständlichen Aussagen und ihr sonstiges Betragen erwiesen, dass sie einen „ihre Condition“ weit übersteigenden Verstand besitzt.

5. Die Marja hat nie eines Trifon erwähnt, sondern ihren Mann immer und noch bevor von dessen Ermordung die Rede war, wie die Protocolle ausweisen, Wassili genannt; ebenso hat der Knabe Iwan seinen Vater immer Wassili und sich Iwan Wassiljew genannt.

In Beziehung auf diesen letzten Punkt ist aus der eidlichen Declaration des Translateur J. folgende Bemerkung beachtenswerth: „Wenn der erschlagene Mann der Marja nicht Wassili gehiessen hat, so steht zu vermuthen, dass sie entweder dem Kinde den wahren Namen verheimlichte, um nicht entdeckt zu werden oder wohl gar auch an einem Wassili Michailow *) einen zweiten Mord begangen habe, bei welchem das Kind zu-

*) Er heisst sonst Wassili Stepanow.

gegen gewesen und den Wassili für seinen Vater gehalten habe, so wie es auch den Iwan Gr. Vater nennen musste. Diese Vermuthung begründet sich noch mehr, weil das Kind den Spiridon durchaus nicht bei dem Morde, sondern nur seine Mutter und den Iwan Gr. gesehen haben will, den Spiridon aber doch kannte und mir wiederholentlich dessen ganze Figur und Kleidung beschrieb.“

Die durch die Namen herbeigeführte Verwicklung nahm zu, als beim L. G. ein neuer Befehl der G. R. vom 9. Jan. 1802 einging, des Inhalts „in dem abschriftlich den Acten beigefügten Communicat des Hakenrichters in Allentack vom 22. Dec. 1800 *) sei der Name des Ermordeten offenbar *Trifon* geschrieben gewesen und daraus durch Radirung *Wassili* gemacht worden, wozu noch komme dass in der aus Reval der G. R. communicirten Aussage des entlaufenen Matrosen Spiridon der Ermordete ebenfalls *Trifon* genannt werde, daher solle das L. G. zur Aufklärung dieser noch dunkeln Criminalsache über diesen Umstand umgehends Auskunft geben, auch das Original des Communicats des Hakenrichters an die G. R. einsenden.“ Das L. G. konnte hierauf nur mit der Vermuthung erwidern, dass der die Abschrift regulirende Canzleibeamte den Namen *Trifon* für einen Schreibfehler angesehen und corrigirt habe, da während der ganzen Untersuchung die Marja, der Iwan Gr. und der Knabe Iwan den Ermordeten beständig *Wassili* genannt, ohne jemals des Namens *Trifon* Erwähnung zu thun. Der Secretär des L. G. fügte ein Krankheitsattestat bei um zu beweisen, dass er zur Zeit der Absendung der Acten an der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte gehindert gewesen.

Am 22. Jan. 1802 wurde die Marja bei der G. R. abermals verhört. Sie erklärte, ihr Mann habe *Trifon* Stepanow geschossen. Weil er erschlagen worden, so habe sie nicht sagen

*) S. oben S. 52.

wollen, dass es ihr Mann gewesen, sondern dafür einen gewissen Wassili genannt, einen guten Freund des Spiridon, mit dem, nämlich Wassili, sie nach dem Tode des Trifon umgegangen und der von ihr Geld und Sachen genommen, um für sie einen Pass in Jacobstadt zu besorgen, aber nicht wiedergekommen sei. Aus Furcht dass man sie einer Theilnahme an dem Morde beschuldigen werde, habe sie die Flucht ergriffen; sie sei aber an dem Tode ihres Mannes ganz unschuldig, im Dörptschen L. G. habe man sie mit Ruthen zum Geständniss gezwungen. Als ihr vorgehalten wurde aus der Aussage des Spiridon, dass sie ihn gebeten den Trifon auf irgend eine Art umzubringen, läugnete sie es, sagte aber sodann nach sichtbarem inneren Kampfe: „Ja es ist wahr, ich habe den Spiridon gebeten meinen Mann umzubringen. Spiridon versprach diess, ich war aber beim Morde nicht gegenwärtig. Trifon fuhr mit dem Spiridon nach dem Peipus um Fische zu kaufen. Unterwegs tranken beide in einem Krüge viel Brantwein. Auf dem See fing Trifon mit dem Spiridon wegen seines vertrauten Umgangs mit mir Händel an und da erschlug Spiridon den Trifon mit einem Eisen, womit man Eis bricht und warf den Leichnam in das Eisloch. Der Mord geschah um Heilige drei Könige 1799. Iwan Gr., der am dritten Ostertage zum ersten Mal zu mir kam, hat mir die nähern Umstände der That entdeckt. Er sagte, dass er dabei gewesen, aber nicht dass er mit Hand angelegt. Das Kind ist zuverlässig nicht bei der Ermordung gewesen; es war oft zugegen, wenn ich mit Iwan Gr., mit dem ich seit Ostern 1800 fortwährend zusammenlebte, von der Ermordung des Trifon sprach, davon hat es solches erfahren und sich zuletzt eingeildet, selbst dabei zugegen gewesen zu sein.“

Iwan Gr. an demselben Tage bei der G. R. vernommen, erklärte, dass er weder an der Ermordung des Trifon Theil genommen, noch dass er dabei gegenwärtig gewesen zu sein jemals der Marja gesagt habe. Er sei um Ostern 1800 mit Marja be-

kannt geworden; weder Trifon noch Spiridon habe er jemals in seinem Leben gesehen. Als er schon mit der Marja zusammengelebt, hätten Leute ihm gesagt: du bist ein frommer Mensch und lebst mit einer Frau, die ihren Mann hat umbringen lassen, es kann dir ja eben so gehen. Nach der Zeit habe auch Marja ihm davon erzählt. Zur Begründung seiner Unschuld führte er an, dass die Ermordung des Trifon, wie er gehört, um Heilige drei Könige 1799 gewesen, er aber erst um das letzte Nicolaifest 1799 von seiner Erbstelle, dem Gute Spirowa im Pleskau'schen Gouvernement, entwichen sei. Er bat demnach über diesen Punkt an seiner Erbstelle Zeugen abhören zu lassen.

Die Livländische G. R. requirirte nunmehr die Pleskau'sche G. R. die genaueste Untersuchung anstellen zu lassen, zu welcher Zeit Iwan Grigoriew von seiner Erbstelle entwichen sei und ob er um Heilige drei Könige 1799 sich noch unter Spirowa befunden und daselbst von glaubwürdigen Personen gesehen sei. Die Pleskau'sche G. R. schickte demnächst ein Protocoll des Ostrow'schen Niederlandgerichts ein, demzufolge 5 vernommene Zeugen eidlich ausgesagt hatten, dass Iwan Gr. erst gleich nach dem Frühlings-Nicolai-Feste (9. Mai) 1799 von seiner Erbstelle Spirowa entwichen sei.

Sowohl Iwan Gr. als auch Marja wurden nun wieder von der G. R. dem Hofgericht zum weiteren gesetzlichen Verfahren übergeben (18. Juni 1802). Das Hofgericht verfügte, das Urtheil vom 4. Nov. 1801 sollte an der Marja vollzogen werden, da sie ihre Schuld an dem Tode ihres Mannes gestanden, ihre Versendung solle jedoch ausgesetzt werden, bis die Untersuchung gegen Iwan Gr. beendigt worden, weil ihre Gegenwart erforderlich sein könnte. Sie blieb daher vorläufig in Riga in Haft. Iwan Gr. wurde wieder nach Dorpat geschickt und dem dortigen L. G. zur Fortsetzung der Untersuchung übergeben. Diese begann am 21. Juli 1802. Iwan Gr. erklärte, er sei ganz unschuldig an dem Morde und zur Zeit, als derselbe vollbracht,

auf seiner Erbstelle in Russland gewesen ; erst nachher sei er mit der Marja bekannt geworden. Die Marja habe ihn beredet, sich zur Theilnahme an dem Morde zu bekennen, und aus Liebe zu ihr habe er diess gethan. Er bat, ihn mit den Leuten, die damals im Hause des Ermordeten gedient, zu confrontiren.

Der Hakenrichter von Allentack stellte am 6. Sept. 1802 eine Nachfrage auf dem Gute Kurtna an, deren Resultat in folgendem Protocoll enthalten ist :

„ — vorgeladen und erschienen waren :

1. Awdokim Stepanow, ältester Bruder (des Ermordeten), ohngefähr 50 Jahr alt*), aus Aggusal, 4 Werst von Tusna.

2. Conrasch, zweiter Bruder, der in Aggusal gewohnt, 41 Jahr alt.

3. Kirila Stepanow aus Aggusal, 55 Jahr alt**).

4. Matwey, Knecht des Trifon in dessen Hause.

5. Tusna Wanka, Schwiegervater des Trifon, dormalen im nämlichen Dorfe, gegen 85 Jahr alt. [Dessen Frau war mittlerweile gestorben].

6. Jurry Nicolas, dessen Weib Anna damals in Tusna wohnte und er sich dahin begeben.

7. Wannuschka, Sohn der Marja Iwanowna, 9 Jahr alt.

Obigen wurden — folgende Fragen vorgelegt, welche sie auf ihr Gewissen beantworteten und nöthigen Falls eidlich bestärken sollten.

1. Wann sich der todtgefundene Trifon zum letzten Mal von seiner Wohnung entfernt gehabt?

Antw. Nro. 1 — 6. Ohngefähr in der letzten Woche vor dem ersten Fasten oder vor dem 1. Febr. 1800***).

*) Er ist also seit 2 Jahren 10 Jahr älter geworden! s. oben S. 53.

**) Ist seit 2 Jahren nur 4 Jahre im Alter avancirt.

***) Die Worte „oder — 1800“ sind vielleicht ein Zusatz des Herrn Hakenrichters.

2. Ob er allein oder in wessen Begleitung von Hause gegangen?

Antw. Testis 4: „Er sei allein von Hause gefahren“ — die Uebrigen wissen es auch nicht anders.

3. Wann der Iwan Gr. zuerst hingekommen?

Antw. Testis 3: „hatte den Iwan ohngefähr eine Woche vorher gesehen.“ Testis 4: „hatte den Iwan Gr. noch wenige Tage vorher, da der Trifon zuletzt von Hause gefahren, gesehen.“ Die übrigen Zeugen hatten ihn selbst nicht gesehen, aber Obiges gehört.

4. Ob derselbe um die Zeit des 5. Januar 1800*) in Trifons Hause gewesen?

Antw. Wie oben und dass er noch einige Tage zuvor in dem Hause gewesen. Testis 6**): „der Iwan Gr. wäre zu der Zeit im Hause gewesen und wäre mit seiner Mutter in der Nacht davon gegangen — auch ihn mitgenommen.“

5. Wer über diese Gewissheit (?) noch bezeugen könne?

Antw. Alle: wissen keine anzugeben.

6. Ob der Iwan auch noch den 5. Januar in Trifons Hause oder sonst irgendwo sich sehen lassen?

Antw. Alle: Nein.

7. Ob derselbe vor dem 9. Mai 1800 sich wieder sehen lassen?

Antw. Alle: Nein.

8. Wann er zuletzt da gewesen?

Antw. Alle: im Herbste, als er ergriffen worden***).“

Dieses Protocoll hätte eine grosse Bedeutung für den Process haben können, es sind aber in demselben so offenbare

*) Das L. G. hat in seinem Requisitionsschreiben dieses Datum nicht genannt.

***) Soll sicher Testis 7 heissen.

****) Iwan Gr. ist aber in Jexi ergriffen worden!

Fehler, dass es allen Werth verliert, wie sich nachher ergeben wird.

Am 6. October 1802 wurden vom Gute Kurtua beim D. L. G. als Zeugen vorstellig gemacht: Tuschna Wanka, Matwey, Anne und Wannuschka.

Der erstere deponirte, er heisse Iwan Adamow aus Tuschna und sei lutherischer Confession. Vor der Beedigung ward er gefragt, ob er die Wichtigkeit des Eides kenne. Er bejahte die Frage und fügte hinzu: er werde um so weniger einen falschen Eid schwören, da er dem Tode schon so nahe sei. Nach der feierlichen Beedigung erklärte er: des Tages, an welchem sein Schwiegersohn ermordet worden, erinnere er sich nicht mehr genau, wohl aber dessen, dass es vor der Butterwoche geschehen.

Ob zu der Zeit, da sein Schwiegersohn ermordet worden, ein gewisser Iwan Grigoriew aus Spirowa in dem Hause seines Schwiegersohns oder in der dortigen Gegend sich aufgehalten habe?

Nein, aber ein gewisser Spiridon.

Als ihm nun der Iwan Gr. vorgestellt wurde, erklärte der Alte, er kenne ihn nicht, er sehe ihn zum ersten Mal, diess behauere er auf seinen Eid. Iwan Gr. erklärte gleichfalls, er sehe den Alten zum ersten Mal in seinem Leben. Als nun dem Iwan Gr. vorgehalten wurde, er habe doch bei der ersten Untersuchung angegeben, ihn zu kennen, erwiederte er, aus Liebe zur Marja, von der er sich nicht trennen wollen, habe er es bekannt; er habe die Marja, bald nachdem er entlaufen, am Strande des Peipus kennen gelernt.

Der Knecht Matwey, lutherischer Confession, konnte nicht vereidigt werden, da er, obgleich gegen 30 Jahr alt, noch nicht confirmirt war*). „Er habe dazu noch keine Zeit

*) Sein Zeugniß als das eines Hausgenossen des Ermordeten musste

gehabt, da er beständig auf Arbeit gewesen.“ Auf die Frage nach der Zeit der Ermordung des Trifon sagte er: „vor den grossen Fasten, noch vor der Butterwoche*“).“ Spiridon sei damals dort gewesen, Iwan Gr. — der ihm vorgestellt wurde — sehe er zum ersten Mal.

Das Weib Anne, lutherischer Confession, wurde beeidigt und sagte aus, sie erinnere sich der Zeit der Ermordung des Trifon sehr genau, es sei 2 Wochen und 2 Tage vor der Butterwoche geschehen**), Spiridon sei in der Zeit im Hause gewesen, Iwan Grigoriew — der ihr vorgestellt wurde — sehe sie jetzt zum ersten Mal.

Der Tuschna Wanka, Matwey und Anne wurden nochmals zusammen vorgefordert und befragt, warum sie in dem vom Hakenrichter angestellten Verhör angezeigt hätten, der Iwan Gr. sei zur Zeit des Mordes in Tuschna gewesen. Darauf erwiederten sie einstimmig, sie hätten dieses nicht gesagt, sondern nur von dem Spiridon geredet, denn Iwan kannten sie gar nicht; es könne eine Verwechslung der Namen statt gefunden haben, an der sie unschuldig seien. Spiridon sei auch bei ihnen ergriffen und nach Reval geschickt worden.

Ueber die Flucht der Marja sagten dieselben Zeugen aus, sie sei ohngefähr 3 Tage nach der Ermordung ihres Mannes mit dem Knaben Iwan entlaufen, als die Brüder des Ermordeten mit dem Leichnam zurück gekommen.

Mit dem Knaben Iwan wurde an demselben Tage folgendes Verhör gehalten:

Ob er sich erinnere, schon einmal hier gewesen zu sein?

Ja!

wichtig erscheinen. Ueber die Ungültigkeit des nicht beeidigten Zeugnisses s. *Samson's Institutionen* §. 1685.

*) Wiederum keine Angabe des Jahrs.

**) In Klammern ist im Protocoll hinzugefügt: „den 18. Febr. 1799“. Ob die Anne das Jahr genannt?

Ob er den Translateur J.*) noch kenne?

Ja, ich kenne ihn noch und liebe ihn, denn ich bin lange in seinem Hause gewesen.

Ob er sich noch alles dessen, was er dem Gerichte früher gesagt, crinnere?

Ja!

Ob er den Iwan Gr. schon in Tuschna gekannt habe?

Nein.

Wo er ihn denn kennen gelernt habe?

In einem Dorfe am Peipus, wohin mich meine Mutter brachte, als sie entlief.

Wie das Dorf heisse?

Ich glaube Kolk.

Ob er bei der Ermordung seines Vaters zugegen gewesen sei?

Nein, ich war zu Hause.

Ob seine Mutter denn auch zu Hause gewesen?

Ja!

Warum er denn, als er zuerst hier befragt worden, gesagt habe, dass der Iwan Gr., seine Mutter, der Spiridon und er mit seinem Vater spatzieren gefahren, und dass auf dieser Spatzierfahrt sein Vater von dem Iwan Gr., dem Spiridon und seiner Mutter umgebracht worden sei?

Ein gewisser Fedor in Kolk, bei dem ein Kasten meiner Mutter in Verwahrung stand, hatte mich gelehrt, dieses zu sagen.

Ob denn sein Vater ganz allein ausgefahren, oder mit dem Spiridon?

Mein Vater fuhr allein fort und Spiridon folgte ihm am Abend. In der Nacht darauf kam dieser wieder, nahm mich und meine Mutter mit, und brachte uns zuerst nach Tschorna, dann nach Kolk.

*) Dieser war wieder als Dolmetscher zugegen.

Warum er seinen Vater denn Wassili genannt und nicht Trifon?

Meine Mutter hatte mich gelehrt, den Vater Wassili zu nennen.

Der Knabe wiederholte mehrfach, den Iwan Gr. erst nach dem Tode seines Vaters in Kolk kennen gelernt zu haben, und durch den Fedor zu der früheren Erzählung angestiftet zu sein; dieser habe ihm aber streng verboten, ihn zu verrathen.

Iwan Gr., über den Fedor befragt, sagte aus, er kenne denselben nicht persönlich, sondern nur dem Namen nach; er habe gehört, dass Marja mit einem Fedor Anufriew im Verständniss gelebt, bevor er, Iwan, sie kennen gelernt.

Das Dörptsche L. G., welches wiederum am 6. Sept. 1802 vom H. G. den Befehl erhalten hatte, die ohnehin so lange dauernde Sache zum Schluss zu bringen und das Supplementum inquisitionis aufs Unverzüglichste einzusenden, stellte wegen des Fedor Anufriew keine Nachforschungen an, sondern schickte sogleich das Supplementum ein, bekam aber am 18. October d. J. vom Hofgericht die Nachricht, „dass das L. G. keineswegs mit der erforderlichen Sorgfalt den Umstand ausgemittelt, ob der Inquisit zu der Zeit, als der Tuschna Trifon ermordet worden, in dem Dorfe Tuschna gelebt, und dass es die sich von Neuem hervorgethanen Umstände wider den Fedor Anufriew aus dem Dorfe Kolk gar nicht eruiert habe.“

Mittlerweile, am 25. Oct. d. J., hatte das L. G., „da der Iwan Gr. als ein unschuldig Befundener nicht füglich länger in dem einzigen schlechten Gefängnisse, welches für alle Verbrecher ohne Unterschied gehalten werde, incarcerated gehalten werden konnte,“ dem Gesuch des Secretarii iudicii gewillfahrt, es möge ihm der Iwan Gr. ins Haus abgegeben werden, wo er unter Aufsicht der übrigen Domestiken für seine Beköstigung mässige Hausarbeit thun könne, und des Nachts ein-

geschlossen werden solle. Eines Morgens, am 25. Nov. d. J.; war Iwan Gr., nach Erbrechung eines Fensters, entflohen und — ward nicht mehr geschn.

Marja Iwanowna, deren Schwangerschaft sich als eine Fiction erwiesen hatte, wurde in Riga durch den Scharfrichter mit 50 Paar Ruthen von 8 zu 8 Tagen am Pranger gestrichen und im November d. J. in die Irkutzkischen Tuchmanufacturen verschickt.

So endet dieser merkwürdige Fall. Wer ihn als ein Drama betrachtet, wird die volle Lösung der Katastrophe vermissen. Die Unschuld des Iwan Gr. an dem Morde ist nicht sonnenklar geworden, wie es die Meinung des Landgerichts war, — Dank sei es der schon in ihrer Anlage verfehlten Untersuchung. Ich habe bereits oben es als einen sehr gewöhnlichen und sehr grossen Fehler hervorgehoben, wenn der Inquirent den Schwerpunkt der Untersuchung nur in dem Geständnisse sucht, wovon eine sehr nachtheilige Vernachlässigung der übrigen Erkenntnisquellen der Wahrheit die Folge ist. Unser Fall kann in dieser Beziehung als ein abschreckendes Beispiel dienen. Der Knabe Wanka denunciirt seine Mutter, das von der Mutter geliebte Kind wird der Rächer des so grausam hingemordeten Vaters. Des Kindes Angaben liefern ein vollständiges Bild des blutigen Herganges und verbreiten zugleich Licht über die Motive des Mordes. Mit grossem Eifer beginnt der Richter die Untersuchung: die Marja gesteht, anfangs nicht ganz nach Wunsch des Richters — und doch erweist sich später dieses Geständniss (S. 48) als das wahrscheinlich richtige —; sodann gibt sie ihr auch den Iwan Gr. beschwerendes Bekenntniss der Schuld, aber dieser leugnet seine Theilnahme an dem Morde. Da geht der wichtige Bericht des Hakenrichters von Allentack ein (S. 52). Die Marja hatte den Spiridon anfangs als alleinigen Mörder ihres Mannes genannt, darauf ihn als Complicen bezeichnet, auch erwähnt, dass sie ihn mit Ketten beladen

seinen Weg nach Sibirien hatte antreten sehen, in dem hakenrichterlichen Communicat wird Spiridon als des Mordes geständig genannt; in der Gegend, wo der Mord begangen, hielt man nur ihn für den Mörder, er war von dort nach Reval zur Untersuchung eingeliefert und dann verurtheilt worden*) —, das Landgericht macht keinen Versuch, sich von Reval die nunmehr für den Process wichtigste Kunde zu verschaffen. Die bis dahin gut geführte Untersuchung wird nun schlecht; auch der Iwan Gr. muss gestehen, er gesteht vielleicht nur aus Liebe zur Marja ein Verbrechen, an dem er keinen Theil hatte. Das Gericht hat nun das Geständniss sowol der Marja als des Iwan Gr. und ein Augenzeugniss des Knaben; Spiridon wird fortwährend erwähnt, doch das ist eine *res inter alios acta*. Den objectiven Thatbestand gehörig zu ermitteln, scheint dem Gericht nicht nothwendig: es liegt ja ein umständliches Geständniss vor. Die so nothwendige Regel, dass der Untersuchungsrichter von Zeit zu Zeit von dem Geständniss abstrahire und überschaue, was ausser dem Geständniss feststeht, ist in diesem Process durchaus vernachlässigt. Diese Einseitigkeit des untersuchenden Gerichts rächt sich furchtbar: immer von Neuem verschwindet die erlangte Gewissheit wie ein Nebelbild, Geständniss und Widerruf lösen sich ab, bis zuletzt eine totale Verwirrung herauskommt. Doch zuvor werden Marja und Iwan Grigoriew „von Rechts wegen“ verurtheilt. Welches von beiden Urtheilen, das landgerichtliche oder hofgerichtliche, mehr Tadel verdiene, ist nicht leicht zu sagen. Glücklicher Weise tritt die Gouvernements-Regierung hemmend dem unseligen Fortgang der Tragödie entgegen, aber alles in der Untersuchung Verdorbene wieder gut zu machen, ist jetzt nicht mehr möglich. Es erscheint nun der hakenrichterliche Bericht vom 6. Sept. 1802

*) Es ist mir nicht möglich gewesen, zu den kriegsgerichtlichen Acten über die Untersuchung des Spiridon zu gelangen.

(S. 65). Dieser Bericht hätte endlich constatiren sollen, was vor zwei Jahren im Anfange der Untersuchung ins Reine zu bringen die erste Pflicht des Gerichts gewesen wäre, nemlich wann der Mann der Marja ermordet worden. Der Bericht nennt das Jahr 1800, und doch sprechen weit mehr Angaben in den Untersuchungsacten dafür, dass der Mord um Heilige drei Könige 1799 verübt worden, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass der Hakenrichter die Jahreszahl ex proprio ergänzt hat. Es ist wohl auffallend genug, dass das Hofgericht am 18. Oct. 1802, als Iwan Gr. seinen Beweis des alibi führen will und daher die Zeit des Mordes feststehen muss, noch beim Landgericht nachzufragen genöthigt ist, ob der Mord 1799 oder 1800 begangen worden? Es erklärt sich diese Unsicherheit hinsichtlich der Zeit leicht aus dem Umstande, dass sowol die Inquisiten als die Zeugen in dieser Sache, wie es die Sitte im Volk ist, sich nicht mit Zahlen bei ihren Zeitangaben befassen. Diess rechtfertigt aber den Untersuchungsrichter und den Hakenrichter keineswegs; es hätte immer bei den vagen Angaben nachgefragt werden müssen: Wie lange ist das her? War es im verflossenen Jahr? u. s. w. In dem Verhör, welches das Ostrow'sche Niederlandgericht (s. S. 64) anstellte, ist auf jene Sitte des Volks, die Zeit ohne Zahlen zu bezeichnen, in der Art Rücksicht genommen, dass kein Zweifel übrig bleibt. Es sagt z. B. der erste Zeuge am 30. März 1802 aus: „Iwan Gr. sei vor ungefähr drei Jahren gleich nach dem im Frühlinge gefeiert werdenden Nicolai-Tage entlaufen, es wären also seit seiner Entweichung gegenwärtig drei Jahre verflossen, des Jahres, Monats und Datums könne er sich nicht erinnern“, und ähnlich drücken sich die übrigen Zeugen aus.

Aus demselben einseitigen auf das Geständniss gerichteten Eifer des Untersuchungsgerichts ist es auch wohl zu erklären, dass, obgleich in dem ersten hakenrichterlichen Communicat

der Ermordete *Trifon*, dagegen von den Inquisiten und dem Kinde *Wassili* oder *Wassili Stepanow* genannt wird, diese Differenz gar nicht beachtet ist.

Wäre die Untersuchung in diesem Fall bei dem *forum delicti commissi* geführt worden, so hätte sie wahrscheinlich an Kürze und Sicherheit gewonnen. Der allgemeine Vorzug des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens, der darin besteht, dass am Orte der That die Spuren des Verbrechens am sichersten verfolgt und die Beweismittel, namentlich die Zeugen am leichtesten benutzt werden können*), wäre hier sehr deutlich hervorgetreten.

Es hat zwar grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass Spiridon allein den Ehemann der Marja ermordete, auf Anstiften der Marja, aber nicht in ihrer Gegenwart und eben so wenig im Beisein des Iwan Grigoriew und des Knaben Wanka; allein dieser Annahme lässt sich manches in den Acten Befindliche entgegenstellen, und wie mir scheint, erregt ein kleiner Umstand das meiste Bedenken dagegen, wie ja so oft im Criminalprocesse das Kleinste die grösste Bedeutung hat. Der Knabe gibt in seiner Deposition bei Gericht (15. Nov. 1800) an, als sie in den Wald hineingefahren, habe seine Mutter den Vater bei den Haaren ergriffen und der Wanka habe ihm den Leib aufgeschnitten. Marja sagt gleichfalls (16. Nov.), sie habe bei der Ermordung ihren Mann am Kopfe festge-

*) *Jagemann* in *Weiske's* Rechtslex. IV. S. 571. *Hepp* in der Zeitschr. f. d. Strafverfahren. N. F. I. (1841) S. 66, wo die Vortheile des *forum delicti commissi* und des *forum connexitatis* gegen einander aufgewogen werden. Vergl. *Sanson's* Instit. II. §. 1399. Nicht deutlich ist in dem letzteren Werke §. 1401: „Hat Jemand mehrere Verbrechen und zwar an verschiedenen Orten begangen: so gehören Untersuchung und Aburtheilung denjenigen Gerichtszwänge, unter welchem der Verbrecher das letzte und wichtigste beging.“ Wenn aber das letzte Verbrechen nicht das wichtigste ist? *Richter* in seinem livländischen Str. Pr. sagt II. §. 29: „— in dessen Bezirk das schwerere Verbrechen verübt worden ist.“

halten und Iwan Gr. antwortete (24. Febr.) auf die Frage: Ob die Marja auch geholfen habe? „Ja, sie habe den Mann; der, als man ihn angegriffen, aus dem Schlitten springen wollte, bei den Haaren zurückgehalten.“ Wie oben erwähnt (S. 46), war Iwan Gr., gleich als die Untersuchung wegen des Mordes anfang, ins Stadtgefängniß geführt, also die Communication zwischen den beiden Inquisiten aufgehoben worden. Es läßt sich jener Umstand wenigstens dafür geltend machen, dass die Marja bei dem Morde zugegen und thätig gewesen; die Erwähnung desselben von Seiten Iwan Grigoriew's und des Knaben, nöthigt nicht zu dem Schluss, dass auch diese beiden gegenwärtig waren. Gesetzt, die Marja erzählte ihrem Liebhaber den Hergang der Ermordung ihres Mannes in Gegenwart des Kindes (S. 50), so kann den beiden letzteren der erwähnte Umstand auf diese Weise bekannt geworden sein.

Das bedeutendste psychologische Moment in dem vorliegenden Prozesse bilden die Aussagen des Knaben Iwan. Im Anfange der Untersuchung, im Herbst 1800, legt seine Mutter ihm ein Alter von sieben Jahren bei, später sagt sie einmal, er gehe ins siebente Jahr und fange erst an die Zähne zu wechseln. War der Mord, wie es wahrscheinlich ist, um Heilige drei Könige 1799 verübt, so war damals der Knabe nicht viel über 5 Jahr alt gewesen. Wir haben es also hier mit einem Kinde zu thun, welches sich noch in dem ersten Cyclus des Lebens, im Milchzahnafter befindet. Wie lebhaft Kinder dieses Alters aufgenommene Eindrücke behalten, ist bekannt; aber eben so bekannt ist es, wie lebhaft in dieser Zeit der Morgenröthe des Geistes die Farbenspiegelungen der Phantasie sind. Wie oft erzählen Kinder dieses Alters ihre Phantasiegebilde als Geschehenes und Erlebtes und wissen dann, wenn man sie gehen lässt in diesem Zaubergarten, bald selbst nicht mehr, ob sie träumen oder wachen. Der Wanka ist ein entwickeltes Kind, seine Darstellung ist schön und lebhaft, aber diese Lebhaftigkeit muss

eben zur genaueren Prüfung seiner Mittheilungen auffordern. Seine Erzählung des Mordes bei dem Translateur J. stimmt zwar im Wesentlichen überein mit der vor Gericht gemachten, allein es kommen doch mehrere Verschiedenheiten vor: hätte er den Vorfall öfterer zu erzählen gehabt, so wäre vielleicht eine grössere Festigkeit auch in das Beiwerk der Erzählung gekommen. Nachdem er zum ersten Mal die schreckliche Deposition gemacht, spielt er ganz ruhig fort. In der criminalistischen Lehre von dem Zeugnisse der Kinder wird jetzt allgemein gegen einander erwogen*), dass während auf der einen Seite die kindliche Unbefangenheit ihre Aussagen glaubwürdig macht, auf der anderen Seite so wenig Garantie vorhanden ist, dass sie nicht Wahrheit und Dichtung vermischen, und Bilder ihrer Phantasie, wie Erzählungen anderer für eigene Beobachtungen ausgeben. Das merkwürdigste Beispiel der Art liefert ein vor a einem inländischen Juristen erzählter Criminalrechtsfall**). Ein achtjähriges Mädchen hatte den eigenen Vater des Mordes eines Krämerjuden angeschuldigt; die Indicien gegen ihn mehrten sich auf eine merkwürdige Weise; das Kind erbot sich den Ort anzugeben, wo der Vater und ein Helfer den grausam zerstückelten Leichnam des Juden vergraben hatten; aber erst nach langem Suchen gelang es das Grab zu finden und es wurden die Knochen eines — Pferdes ausgegraben. Da fiel es ihr wie Schuppen von den Augen: sie besann sich eine Erzählung ihres Vaters von dem Morde eines Juden öfters gehört und ferner gesehen zu haben, wie ihr Vater, der als Viecharzt praktisirte, ein unter seiner Behandlung gestorbenes Pferd geöffnet, demselben Kopf und Beine abgehauen und mit Hilfe des Eigenthümers

*) *Mittermaier's* Lehre vom Beweise S. 316, deutsches Strafverfahren II. §. 169 S. 386; *Müller's* Lehrb. des Cr. Pr. §. 106 Anm. 1; *Jagemann's* Untersuchungskunde I. §. 503. 504.

**) *M. von Wolffeldt* im „Inland“ 1836 n. 11. 12; vergl. auch die „Ermordung des Fualdes“ im: neuen Pitaval Th. I. S. 124 ff.

des Pferdes verscharrt hatte. Dieses alles war zu einem schrecklichen Bilde zusammengefloßen.

Zweiter Fall.

(LIVLAND.)

Auf dem Gute M. in der Nähe des K* Gesindes, 10 Schritte vom Wege, an einer etwas freien Stelle eines Gränenbusches wurden am 20. April 1845 Ueberreste eines menschlichen Körpers gefunden, nämlich einige Stücke eines Hirnschädels, zwei Kinnbackenknochen und ein Beinknochen, daneben ein grosses Stück von einem Schaafspelz, leinene Beinkleider mit Blutspuren, ein Mannshemd und eine Jacke; ferner 10—15 Schritte tiefer im Gebüsch eine Tabackspfeife, an einer andern Stelle eine ziemlich gut erhaltene tuchene Mütze und ein leerer Geldbeutel, sodann noch an einer andern Stelle verschiedene Papiere, darunter:

- 1) der Placatpass des Juden *Schaja Berelowitsch Davidowitsch* aus dem Flecken Sad, von dem Telsch'schen Magistrat am 14. Juli 1844 ausgestellt;
- 2) mehrere Rechnungen oder Verzeichnisse über Hausirwaaren mit Bleifeder von einer sehr gewandten Kaufmannshand geschrieben;
- 3) ein defecter Taschenkalender, in welchem einige Zahlen und einige hebräische Buchstaben von einer unbeholfenen Hand geschrieben stehen;
- 4) eine Quittung:

„Von dem Hebräer *Josel Moselowitz* auf den Packen vier und dreissig Rubel Silber empfangen und darauf ist er schuldig geblieben sechs und zwanzig Rubel S. M.“

Station T. d. 25. December 1844.

S.....

5) Am 30. April d. J. wurde noch von der M.'schen Gutsverwaltung dem Ordnungsgericht zugeschiekt ein Paquet Postpapier, „welches mit einigem Gestränch bedeckt weit entfernt rechter Hand“ von dem Orte, wo die Knochen gelegen, aufgefunden war.

Diese Papiere waren so gut erhalten, dass sie unmöglich lange Zeit jeder Witterung können ausgesetzt gewesen sein; auch sagten die Bauern, welche zuerst die Knochen und Kleider entdeckten, dass diese Gegenstände erst seit kurzer Zeit an der Stelle im Walde liegen könnten, denn da sie täglich dort vorüber gegangen, hätten sie dieselben bemerken müssen.

Die demnächst auf dem Gute M. angestellte Untersuchung des Ordnungsgerichts ergab nichts. Es war bereits von den Gemeinderichtern und der Gutsverwaltung das K* Gesinde durchsucht, aber nichts Verdächtiges gefunden worden. Gegen den früheren Wirth in dem genannten Gesinde, dem die Gutsverwaltung von M. kein vortheilhaftes Zeugniß gab und der das Gesinde am 14. oder 15. April d. J. heimlich verlassen hatte, entstand zwar ein Verdacht, der jedoch nicht begründet werden konnte. Der Postcommissair auf der Station T. am 25. April c. befragt, erklärte, dass der Unterzeichner der gefundenen Quittung, der Untercommissair S., schon seit 6 Wochen die Station verlassen habe und sich in Petersburg aufhalte; über den im Placatpasse bezeichneten Hebräer Schaja B. D. könne er keine Auskunft ertheilen; er erinnere sich wohl, einen Hebräer in T. gesehen zu haben, von dem der Untercommissair im December vorigen Jahres Geld empfangen, derselbe Jude sei vor ungefähr drei Wochen wieder, auf dem Wege nach Hause begriffen, bei der Station T. vorbeigekommen. Am 15. Mai c. deponirte der Postcommissair noch beim O. G., dass er nach mehrfach angestellter Nachforschung nur habe erfahren können, dass der Hebräer Josel Moselowitz in Mitau ange-

schrieben und wohl auch dort wohnhaft sei, als er im Frühjahr c. T. passirt, sei er nach Hause gegangen*).

Das hinsichtlich der Ueberreste des menschlichen Körpers eingeforderte Gutachten des Kreisarztes lautet:

1. „Die überschickten Knochen scheinen allerdings zu einem und demselben Körper gehört zu haben; hierfür spricht ihr gleichartiges Ansehen, auch lassen sich einige Stücke genau an einander fügen.

2. Es ist nicht anzunehmen, dass die Weichtheile sich von den Knochen nur in Folge des Verwesungsprocesses gelöst haben; denn hierzu ist eine Zeit erforderlich, in welcher die Knochen poröser werden und demnach auch mehr an Gewicht verlieren, als es bei den in Rede stehenden der Fall ist; an mehreren derselben erkennt man ausserdem auch deutlich, dass sie benagt worden.

3. Die Knochen haben einem erwachsenen Menschen angehört; ein Greis ist er schwerlich gewesen, da die Zahnreihen fast noch ganz vollständig in den Kiefern vorhanden sind.

4. Ueber die Art des Todes lässt sich nichts bestimmen.“

Unterdessen war im O.schen Gebiet das Gerücht entstanden, dass ein Knecht des Bauerwirths Carlo Hanso im Dorfe A., Namens *Maert Unt*, der bis Georgi d. J. (25. April) auf dem Hofe M. als Viehhüter gedient hatte, im Besitz solcher Sachen sei, wie hausirende Juden sie gewöhnlich feil bieten. Dieses veranlasste das dortige Gemeindegericht in dem Dorfe, in welchem der *Maert Unt* diente, eine Untersuchung anzustellen, und man fand in dem Gesinde, welches die Schwestern des *Maert* bewohnten, einen diesem zugehörigen Kasten unter Stroh versteckt,

*) Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Gerichte in einer so wichtigen Criminalsache, wie die vorliegende ist, weder von dem Unter-Post-commissair S., noch von dem Juden *Josel Moselowitz* eine bezügliche Auskunft eingefordert haben.

in welchem sich eine nicht unbedeutende Quantität solcher Sachen befand. Von den Gemeinderichtern und dem Verwalter des Gutes O. befragt, sagte M. U. aus, er habe diese Sachen und 100 Rubel B. A., die er bereits ausgegeben, auf dem Wege vom Gute M. nach dem K* Gesinde gefunden. Als er vom Verwalter zum Geständniss ermahnt und ihm die Frage vorgelegt wurde: „Ob er nicht den Juden erschlagen, oder, da er zu schwach sei, ihn anders zu bewältigen, ob er ihn nicht erschossen habe? läugnete Maert zwar anfangs, fing aber dann an zu weinen und gestand den Juden erschossen zu haben. Die näheren Umstände gab er verschieden an. Zuerst erzählte er, er sei im Walde auf Hasen ausgewesen; als er gesehen, wie der Jude gekommen und seinen Bündel am Wege abgelegt, habe er, einem unwiderstehlichen Triebe folgend, auf denselben geschossen und ihn auch so getroffen, dass er sich nur etwas gerührt habe und dann verschieden sei, worauf er ihm die Sachen abgenommen und selbige zuerst im Walde versteckt habe. Anders lautete darauf sein Geständniss in Gegenwart des Arrendators vom Gute M.: Es sei ein Jude auf das Gut gekommen, und der Anblick der Sachen des Juden habe seine, des Maert Unt, Begierde erregt, sich etwas zu erwerben. Als der Jude fortgegangen und nach dem Wege nach H. gefragt, habe er vom Gärtner eine Flinte genommen, sei dem Juden gefolgt und als dieser unterwegs einer Verrichtung wegen bei Seite gegangen, sei er vorausgegangen und habe den Juden erschossen; den Leichnam habe er später vom Wege weggeschleppt nach der Stelle hin, wo man die Gebeine gefunden. Die Kugel habe den Juden in der Seite, das Schrot in der Brust verwundet. Hinsichtlich der Sachen sagte er anfangs aus, das Geld unter den Sachen gefunden zu haben, sodann, er sei am Tage nach dem Morde in den Wald zurück gegangen, habe den Leichnam durchsucht und die Briefftasche mit dem Gelde bei demselben gefunden.

Vor dem Ordnungsgerichte (14. Mai 1845) deponirte Maert Unt, 18 Jahr alt, im Frühling 1845 confirmirt: er habe von Georgen des vorigen Jahres bis Georgen d. J. auf dem Hofe M. als Hüter gedient; wenn er das Vieh abgetränkt, sei er mehrfach auf die Jagd gegangen, mit einer dem M.'schen Viehhüter gehörigen Flinte, die er heimlich genommen; Pulver und Schrot habe er selbst gehabt und zwar für zwei Schüsse, den einen Schuss habe er von dem Stubenjungen Willem, den andern von einem W.'schen Jungen, Namens Widrik, der mittlerweile gestorben, schon im vorigen Sommer erhalten; er habe keineswegs einen Juden erschossen, wie er solches zuerst in O. auch gesagt, als man ihm aber dort gedroht, habe er endlich die unwahre Aussage gemacht; er sei gar nicht bis zu der Stelle hingekommen, wo man später die Ueberreste eines Erschlagenen gefunden. Die eingelieferten Sachen habe er eine Woche vor Lichtmess (also etwa am 26. Januar c.), als er zur Jagd aus gewesen, gefunden und zwar in der Nähe der neuen Riege, etwa $\frac{1}{4}$ Werst von M. entfernt. Erfreut über die schönen Sachen habe er seinen Fund verheimlicht, distrahirt habe er von den Sachen nichts als eine Schachtel mit Pistons, die er an einen Jungherrn in M. für 15. Kop. S. M. verkauft. Er versichere heiligst, dass er nur in Folge von Drohungen jenes Geständniss in O. gemacht habe. Es wurde nun vom O. G. angeordnet, den M. U., getrennt von den anderen Gefangenen, in einem abgesonderten Lokal zu halten.

Am folgenden Tage, 15. Mai c., berichtete der Gefängniss-aufseher B., Maert Unt habe am Abend zuvor im Gefängniss gegen ihn geäussert, dass er doch den Juden erschossen habe und dasselbe habe er, als er noch im grossen Gefängniss gesessen, zwelen Arrestanten erzählt. [Der Gefängnissaufseher vergass hier nur den kleinen Umstand hinzuzufügen, dass M. U., nachdem er, der Gefängnissaufseher, ihm vorgestellt, er werde ja nicht so strenge bestraft werden; da der Getödtete ein Jude

und nicht ein Christ gewesen, gestanden, den Juden im Versehen erschossen zu haben. Später vor dem L. G. räumte der Gefängnissaufseher dieses ein; M. U. behauptete noch mehr, dass der Aufseher ihm gesagt, er werde ganz frei kommen, wenn er nur gestände*.)]

Maert Unt, aus dem Gefängnisse vorgerufen, erklärte gleich bei seinem Eintritt in das Sessionszimmer, er wolle sein Herz erleichtern und unumwunden erzählen, wie alles sich zutragen: er sei, wie schon früher berichtet, mit der Flinte, die mit Schrot geladen, aus gewesen, um sich im Schiessen zu üben, plötzlich habe er einen Hasen bemerkt und auf diesen losgeschossen, da habe er sogleich ein Geschrei gehört, und furchtbar darüber erschreckt, die Flinte fallen lassen und sei selbst niedergesunken mit dem Rufe: „was wird nun aus mir werden!“ Nachdem er sich wieder erholt, sei er hingeeilt nach der Stelle, von wo der Schrei gekommen, und habe dort einen Juden liegend gefunden, der zwar noch gelebt, aber bald verschieden sei. Darauf habe er die Sachen genommen und 20 Schritt von der Leiche versteckt, erst 8 Tage später habe er dieselben ins Gesinde Jusa gebracht. Den Leichnam habe er nach einer andern Seite hin, etwa 10 Schritt von der Stelle, wo derselbe erschossen worden, ins Gesträuch gezogen und dort liegen lassen. Auf die Frage, wie weit die Stelle, an der er den Juden gefunden, von dem Ort entfernt gewesen, wo er gestanden als der Schuss gefallen, antwortete Maert unbestimmt und verworren, indem er zuerst von 50, dann von 80, dann wieder von 10 Schritten sprach**).

*) In dem Str. G. B. für Baiern II. Art. 55 ist den Gefangenwärttern bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden. Vergl. Würtemberg, Str. Pr. O. Art. 150. *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft III. §. 672. *Jagemann's* Untersuchungskunde I. §. 228. *Mittermaier's* Strafverfahren I. (4. Aufl.) §. 48.

***) In späteren Verhören nannte er einmal 50 Schritt, ein anderes

Die beiden Gefangenen, denen M. U. im Gefängnisse Mittheilungen gemacht, deponirten, jener habe, im Gefängnisse angelangt, anfangs auf die Frage, was er für eine Sache habe, ausweichende Antworten gegeben, dann aber erklärt, er wolle es ihnen ganz unverholen sagen: er sei im Walde auf Hasen aus gewesen, habe im Versehen einen Juden erschossen und nachher dessen Kram an sich genommen, wie auch 80 Rubel B. A., die der Jude bei sich gehabt.

In dem Verhör am 17. Mai c. äusserte M. U. zu Anfang, dass, nachdem er seine Schuld bekannt, ihm das Herz leichter geworden, und gab sodann genaue Rechenschaft über die dem Juden abgenommenen 18 Rubel, — denn nur so viel, nicht 80 Rubel habe er bei demselben gefunden, und zwar habe der Jude das Geld in einem leinenen Beutel in der Brusttasche unter dem Pelz gehabt. Mit den oben erwähnten beiden Inquisiten confrontirt, beharrte er dabei, nicht 80, sondern 18 Rubel bei dem Juden gefunden zu haben, und bemerkte noch dabei, jene beiden hätten ihm mancherlei bösen Rath gegeben, dass er nicht gestehen solle*), und wenn man ihm auch den Kopf abnehmen wollte, dass er sagen solle, er habe die Sachen gefunden und dergl.

Nachdem der Verwalter von O. und die Gemeinderichter die oben mitgetheilten Depositionen gemacht, wurden sie dem M. U. gegenüber gestellt. Dieser wiederholte seine zuletzt beim O. G. gemachten Aussagen und erklärte sein in O. abgelegtes Geständniss für falsch.

Vor dem Landgericht widerrief *Maert Unt* im ersten Specialverhör (6. Juni 1845) in Bezug auf die Tödtung des

Mal 10 Schritt. Wenn man weiss, wie leicht der Jagd nicht Kundige oder sonst in dergleichen Bestimmungen nicht Geübte sich um ein Bedeutendes in Angaben von Entfernungen irren, werden diese Variationen des Inq. sich leicht erklären lassen.

*) Siehe oben S. 41.

Juden alle seine früheren Aussagen und behauptete, die Sachen im letzten Winter dort, wo der Jude todtgeschlagen worden, auf dem Wege gefunden zu haben; er habe weder den Juden noch dessen Leiche gesehen. Nur die Furcht habe ihn bei dem Hofe und Gemeindegerecht zum falschen Geständniss bewogen, namentlich habe der M.'sche Herr gesagt: „lasst Ruthen holen, dann wird er schon gestehen.“ Im O. G. sei der M.'sche Herr ebenfalls zugegen gewesen und habe dort dieselbe Aufforderung gethan. — Um vor ihren Fragen Ruhe zu haben, habe er seinen Mitgefangenen gesagt, dass er den Juden erschossen.

In Beziehung auf diese Einreden wurde zunächst der Notair des O. G. befragt. Derselbe gab an, dass der Arrendator von M., als er mit dem Inq. vor der Behörde gewesen, wohl geäußert, man müsse demselben Ruthen geben lassen, so werde er schon die Wahrheit sagen, allein dadurch könne Inq. nicht eingeschüchtert sein, denn damals habe er schon gegen den Gefängnissaufseher und bei der Behörde selbst sein Geständniss ganz aus freien Stücken abgelegt gehabt. Darauf nannte M. U. als Grund seines Geständnisses im O. G. die Hoffnung dann freizukommen*).

Mit dem Arrendator von M., dem Verwalter und den Gemeinderichtern in Betreff der angeblichen Drohungen confrontirt, blieb Inq. hartnäckig dabei, dass er nur gestanden und habe gestehen können, die Sachen gefunden zu haben, und erst als der Arrendator gesagt: „Tüchtig Ruthen muss er haben“, sei er furchtsam geworden und habe vom Schiessen gesprochen. Als der Verwalter und die Gemeinderichter ihm erklärten, dass eine solche Einschüchterung nicht statt gehabt, und dass er ihnen schon vordem in Gegenwart vieler Menschen

*) Siehe das oben S. 82 über den Gefängniss-Aufseher B. Mitgetheilte.

das Geständniss abgelegt hätte, da gab Inq. zu, dass er von dem Verwalter und den Gemeinderichtern nicht eingeschüchtert worden und wollte jetzt dadurch zu dem ersten Geständniss gekommen sein, dass er gehofft, man werde ihn dann frei lassen. Als er aufs Neue aufgefordert war, die Wahrheit zu gestehen, bat Inq. um Verzeihung und gestand, den Juden auf der Hasenjagd aus Versehen erschossen zu haben, gleich darauf aber, dass er ihn absichtlich erschossen.

In dem am folgenden Tage (15. Juni 1845) angestellten Specialverhör, kam Inq. noch einmal darauf zurück, den Juden aus Versehen erschossen zu haben, räumte aber bald die Absicht ein und machte folgende genauere Angaben:

„Nachdem ich gegen Abend*) das Vieh getränkt hatte, nahm ich heimlich die Flinte des Viehpächters und ging in den Wald, in der Absicht, einen Hasen oder sonst Wild zu schießen. Schon im Sommer hatte ich dem kleinen Sohn des Viehpächters zwei Kugeln von der Grösse einer Erbse, die dieser heimlich von seinem Vater genommen, entwendet. Mit einer von diesen Kugeln und 4 Körnern feinen Schrots lud ich die Flinte, Pulver hatte ich mir im Herbst ¼ Pfund durch den Viehpächter aus der Stadt bringen lassen. Als ich im Walde den Juden erblickte, stieg plötzlich in mir die Absicht

*) Um die Jahreszeit wurde Inq. in diesem Verhör nicht befragt. Im ersten Verhör bei dem O. G. behauptete er, die Sachen eine Woche vor Lichtmess gefunden zu haben, sodann gab er bei dem O. G. dieselbe Zeit an, als er zuerst gestand, den Juden aus Versehen erschossen zu haben. Im Februar hatte er Jusa Maert's Sohn Willem Geld gezeigt. Der Arrendator des Gutes M. gab an, Maert Unt habe im Januar c. und namentlich am 21. Januar in Dorpat bedeutende Einkäufe gemacht, und er vermüthe, dass der Mord zwischen dem 14. und 21. Januar geschehen, als er in Dorpat gewesen. Der Stubenjunge des Arrendators, Wilhelm, deponirte gleichfalls, dass M. U. während der Abwesenheit seines Herrn in Dorpat bedeutende Einkäufe gemacht habe. Der Bauerwirth Erma Johann, bei dem der Vater des M. U. wohnte, hatte dem letzteren sein Pferd gegeben, um zur Stadt zu fahren nach Lichtmess.

auf, denselben zu erschliessen, um dessen Sachen zu erlangen, denn ich hatte früher bei andern Juden hübsche Sachen gesehen, namentlich hatte ich ein Verlangen nach Bleifedern, um das Schreiben zu erlernen. Ich sah, dass der Jude seine Waare auf dem Wege ablegte, seine Kleider aufschürzte und zur Seite in den Wald ging*), wahrscheinlich um ein Bedürfniss zu verrichten, jedoch kam er nicht bis zu dieser Verrichtung, denn als er noch aufrecht stand, traf ihn mein Schuss entweder in der Seite oder in der Brust. Da ergriff mich Furcht und Schrecken, so dass ich auf die Knie fiel und ausrief: „Was wird nun aus mir werden!“ Als ich mich wieder erholt, ging ich hin zu dem Juden, der noch lebte, aber gleich darauf starb. Die Entdeckung der That fürchtend, trug ich die Sachen vom Wege in den Wald, etwa 30 Schritte seitwärts und versteckte sie dort. Nach 8 Tagen brachte ich sie an eine andere Stelle, wo sie dann 1 1/2 Wochen lagen, darauf trug ich sie nach Hause und bewahrte sie in meinem Kasten auf. Es bestanden diese Sachen in 5 oder 6 Tüchern, Zitz, Bleifedern, mehreren Päckchen Papier, Hosenträgern und allerlei Kram. Bei den Sachen war auch ein Beutel mit 100 Rubel B. A., nämlich 2 Banconoten à 25 Rubel und circa 50 Rubel in verschiedener Silbermünze. Als der Jude seine Kleider öffnete, um in den Wald zu gehen, sah ich, dass er einen Beutel aus dem Busen zog**) und zu seinen Sachen in den Sack legte. Die Leiche

*) In einem spätern Verhör aufgefordert, die Stelle, wo er den Juden erschossen, näher anzugeben, sagte er aus, es sei 1/2 Werst vom Hofe M. und auf dem Wege zum K. Gesinde gewesen, nicht weit vom Gesinde, einige Schritte vom Wege ab. Die Stelle, wo der Leichnam liegen geblieben, bezeichnete er in einem Verhör als einen kleinen Strüffel von halb mannshohen Ellern und Gränen. In dem ersten Verhör beim O. G., in welchem er die unabsichtliche Tödtung des Juden gestand, sagte M. U., er habe den Leichnam 10 Schritte von der Stelle, wo derselbe erschossen worden, ins Gesträuch gezogen.

**) In einem spätern Verhör sagte M. U. aus, er habe gesehen, wie

habe ich nicht berührt, auch später nicht wiedergesehen; da sehr tiefer Schnee lag, so konnte sie nicht bemerkt werden; wie es gekommen, dass man, nachdem der Schnee weggeschmolzen, sie erst am 20. April gefunden, weiss ich nicht zu erklären.“

Den Pass und die sonstigen bei den Knochen gefundenen Papiere, die dem Inq. gezeigt wurden, behauptete er nicht in Händen gehabt zu haben und nicht zu wissen, wie sie zur Leiche gekommen. Ueber das Aeussere und die Kleidung des Juden gab der Inq. folgende Auskunft: „Derselbe war mittlern Alters, trug einen Pelz von schwarzem Schaaffell, der nicht überzogen, mit einem ledernen Riemen zugezogen war, hatte schwarze Stiefel an und eine schwarz tuchene Mütze mit einem Schirm auf dem Kopfe. Die Ueberbleibsel der bei den Knochen gefundenen Kleidungsstücke wurden, wie schon vom O. G. geschehen, genau untersucht, und es fanden sich Stücke von einem nicht überzogenen Pelze von weissem und schwarzem Schaaffell, eine dunkelbraune tuchene Mütze mit einem lackirten Schirm, Stücke von einem leinenen Hemde und von leinenen Unterhosen. An letzteren, obgleich sie offenbar von Regen und Wasser durchweicht gewesen, liessen sich Blutspuren deutlich erkennen. Eine Stelle des Durchgangs der Kugel oder des Schrots war an diesen Kleidungsstücken nicht zu sehen.

Aus den Angaben des Inq. über die Verwendung des Geldes und der Sachen des Juden ist hervorzuheben, dass jener behauptet, ein Päckchen Briefpapier, welches er nicht gebraucht, in den Wald zurückgebracht zu haben*).

der Jude etwas in den Sack legte, nicht aber ob es Geld gewesen oder Handschuhe oder sonst etwas.

*) Oben S. 78. Wann er es in den Wald zurück getragen, ist nicht gefragt worden.

In einem Befehl des Livl. Civil-Gouverneurs d. d. 9. Juni 1845 wurde dem Dörptschen L. G. aufgegeben, dem zu Szaggarew angeschriebenen Hebräer Judel Schlom Dannemann, der gekommen sei, sich von der Identität des auf dem Gute M. gefundenen Leichnams mit der Person seines seit dem Winter nicht zurückgekehrten Schwiegersohns Schaja Berelowitsch durch die etwa noch sich vorfindenden Effecten, Papiere und dgl. zu überzeugen und demgemäss einen vollgültigen Beweis über das Ableben des gedachten Schaja B. zu ermitteln, das Erforderliche zur Ansicht vorzulegen. Dannemann erkannte den gefundenen Pass als den seines Schwiegersohns an und erklärte, dass der Schwiegersohn eine brauntuchene Mütze mit einem Schirm gehabt und auf der Brust ein Tuch von rothem Zitze mit schwarzen Blumen. In den exhibirten Sachen erkannte er nun sogleich einige rothe zitzene Lappen mit ausgewaschenen Blumen als vom erwähnten Brusttuch herrührend, so wie die Mütze seines Schwiegersohns. Den Pelz konnte er nicht erkennen, da der Schwiegersohn den seinigen mit einem andern vertauscht habe. Als M. U. vorgeführt und ihm mitgetheilt wurde, dass der Erschossene der Schwiegersohn des hier erschienenen Juden sei, zeigte er offenbar Rührung und erklärte, wie ihm seine Unthat tief und herzlich sei.

Das L. G. stellte noch ein besonderes Verhör an, um Sicherheit darüber zu erlangen, wie Inq. zur Flinte und zur Ladung derselben gekommen, denn wie er überhaupt fast in keinem Punkte lange bei seiner Aussage blieb, so hatten auch über diesen wichtigen Punkt seine Aussagen variirt, auch musste dem Gericht daran liegen, zu wissen, ob er einige Uebung im Schiessen habe. Der Viehpächter von M. sagte aus, er, der Viehpächter, habe keine eigene Flinte gehabt, sondern um Hasen zu schiessen, bisweilen die Flinte des Kletenkerls geliehen, aber nie mit Kugeln, sondern stets mit Schrot geladen; auch im Januar c. habe er jene Flinte in seinem Zimmer ge-

habt und könne wohl M. U. in seiner Abwesenheit sie genommen haben. Pulver habe er dem M. U. nie aus der Stadt gebracht. Der kleine 8jährige Sohn des Viehpächters behauptete, nie Kugeln besessen zu haben. Bei der Confrontation nahm M. U. seine Aussage hinsichtlich des Pulvers zurück und machte eine andere Angabe: geraume Zeit vor dem Morde habe er, um einmal auf die Jagd gehen zu können, Pulver zu einem Schuss aus einer kleinen blechernen Schachtel, die vor dem Fenster bei dem Stubenjungen Willem gestanden, genommen. Hinsichtlich der Kugeln behauptete er, eine derselben dem Knaben entwendet, die andere gefunden zu haben; diese letztere und drei Körner Schrot habe er in die Flinte gethan; woher er den Schrot bekommen, erinnere er sich nicht mehr. In einem früheren Verhör hatte er erzählt, im Herbst einen von ihm geschossenen Hasen an den Arrendator von M. verkauft zu haben. Dieses widerrief er jetzt, auch hatte der Arrendator es in Abrede gestellt. Der Inq. behauptete nunmehr früher nur bisweilen nach dem Ziel geschossen zu haben, damals, als er den Mord begangen, das erste Mal auf der Jagd gewesen zu sein. Der Stubenjunge Willem B. deponirte, dass ihm vor Weihnachten aus den Patronen, deren er vier gehabt und nach Weihnachten aus dem Pulverhorn Pulver entwendet sei; er habe Verdacht auf M. U. gehabt, der bisweilen nach Sperlingen geschossen, ohne nachweisen zu können, wie er zu dem Pulver gelangt. In den Patronen habe sich auch Schrot befunden. M. U. gab bei der Confrontation so viel zu, dass er dem Willem drei Mal Pulver und zwei Mal Schrot entwendet. Die eingelieferte Flinte des Kletenaufsehers erkannte Inq. augenblicklich als diejenige an, mit welcher er den Juden erschossen. Als ihm früher, um ihn auf die Probe zu stellen, eine andere Flinte vorgelegt war, besichtigte er sie und erklärte, das sei nicht die fragliche Flinte.

In den verschiedenen Verhören war M. U. befragt, ob andere an seinem Verbrechen Theil genommen, allein, wenn er gestanden, hatte er immer sich allein schuldig bekannt. Nur sein Schwager Hans Rebbane wurde in so fern implicirt, als er von M. U. ein Stück Zitz, welches dieser für gefunden ausgab, erhalten hatte, um es in Dorpat zu verkaufen und für den Erlös Lebensmittel mitzubringen. Hans R. hatte den Zitz bei einem Brodweibe für 2 Pfund Brod versetzt.

Das L. G. ordnete noch die priesterliche Admonition an. In dem bezüglichen Protocoll ist (20. Aug. 1845) als Grund dieser Maassregel angegeben, dass das Gericht erfahren wollte, ob und wer Theilnehmer oder Mitwisser des eingestandenen Verbrechens gewesen. Die eindringliche Rede des Predigers und dessen Ermahnung, der Wahrheit die Ehre zu geben, hatte zur Folge, dass Inq. noch einmal zum Widerruf seines Geständnisses übersprang. Inq. wusste seinen Widerruf durch nichts anderes zu begründen, als durch die Behauptung, dass er gehofft habe, durch sein früheres Geständniss die Untersuchung zu verkürzen und der ferneren Haft zu entgehen, und durch die Berufung auf seine Unschuld. „Es möge ihn alle Strafe, die Gott über ihn verhängen wolle, treffen, falls er die Behörde, dem Herrn Prediger gegenüber, belüge“, setzte er hinzu, fiel dabei auf seine Knie und be-theuerte mit gefalteten Händen wiederholt seine Unschuld an dem Tode des Juden, dessen Sachen er etwa $\frac{1}{4}$ Werst vom Gute M. unweit einer Riege gefunden haben wollte, ohne den Juden oder dessen Leiche gesehen zu haben. Hinsichtlich des Geldes brachte er nun die ganz neue Angabe vor, das er im vorigen Herbst auf dem Mühlenhoffschen Markte 80 Rub. B. A. gefunden habe.

Der Prediger von O., von dem Maert Unt kurz vor der Untersuchung confirmirt worden war, schickte am 15. Juni c. sein Pastoralzeugniss ein: Maert Unt sei am 27. Juli 1827

geboren und im Frühling des Jahres 1845 zur Confirmations-Vorbereitung gekommen; seine Fähigkeiten seien durchaus nicht unter seinen Verhältnissen und seine Kenntnisse die eines gewöhnlichen Bauern gewesen; in Schulverhältnissen sei seiner wegen viel Verdruss gewesen; sein Vater sei ein roher leidenschaftlicher Mensch. An der Communion habe Maert Unt zum ersten und einzigen Mal am 25. Febr. c. Theil genommen. „Ist die That, heisst es in diesem Attestat, deren er verdächtig geworden, von ihm geschehen, so war sie kurz vor der Zeit der Vorbereitung zur Communion geschehen, und doch habe ich durchaus keine Spur von Seelenbennurigung an ihm bemerken können, was entweder auf seine Unschuld oder auf seine Verstocktheit hinweist.“

Am 10. Sept. 1845 unterzeichnete Maert Unt das übliche Reversale:

„Hiedurch bescheinige ich, dass in der wider mich bei Einem Kaiserl. Dörptschen Landgericht, wegen Verdachtes eines Raubmordes, anhängigen Inquisitionssache, weshalb ich mich auch in Haft befinde, mir weder drohende Fragen vorgelegt, noch mit mir partheiische Verhöre angestellt worden sind, sondern dass vielmehr alles, was ich vor dem Protocolle ausgesagt habe und mir wiederum vorgelesen worden ist, mein freies und offenes Geständniss enthalte*)“.

Das Landgericht erkannte:

„dass Inquisit Maert Unt des Raubmordes sehr verdächtig bis zum Eintritt besserer Beweise ab instantia zu absolviren, für Distrahirung fremden, angeblich gefundenen Eigenthums aber mit 10 Paar Ruthen bei Gericht zu züchtigen,

*) Wenn dieses Reversale (s. oben I. S. 36 not. *) nicht zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken ist, so möchte man fragen, was denn dem M. U. vorgelesen, und von ihm als sein freies und offenes Geständniss mit den drei signa crucis anerkannt worden ist?

und sodann zwar der Haft zu entlassen, jedoch polizeilicher Aufsicht zu unterziehen; ferner dessen Schwager, der O.'sche Bauerknecht Hans Rebbane, für Verhehlung einer vom Inquisiten Maert Unt angeblich gefundenen, als Eigenthum eines Juden Schaja Berelowitsch, dessen Gebeine unweit M. gefunden worden, anerkannten Sache, mit 50 Ruthenhieben bei Gericht zu züchtigen sei.“

Die rechtliche Erörterung in diesem Urtheil geht davon aus, dass „nach not. c. pag. 471 L. L. ein Geständniss nur dann convincirend sei, wenn Gewissheit von dem corpus delicti vorhanden; in vorliegendem Falle beruhe Inquisiti Geständniss aber keineswegs auf einem diesem entsprechenden, anderweitig aber bewiesenen Thatbestande, indem durchaus keine sonstige bestimmte Anzeigen doloser oder überhaupt einer an dem Juden bei dessen Leben ausgeübter menschlicher Gewaltthat sich dargethan haben.“ Sodann heisst es weiter: „Ferner leiden aber auch Inquisiti Geständnisse so sehr an Unwahrscheinlichkeit, dass selbst bei einigermassen ermitteltem Thatbestande über stattgefundenen Mord auf diese hin schwerlich das „Schuldig“ über Inquisiten auszusprechen ist. Denn anlangend erstlich den Ort, an welchem man die Leiche gefunden, so ist von mehreren Personen einbezeugt worden, dass dieser so offen und nahe an der sehr frequenten Strasse gelegen, dass nicht zu begreifen sei, wie die Leiche des Juden und dessen zerstreut daneben liegende Kleidungsstücke mehrere Monate lang unentdeckt geblieben, und daher, auch weil vornehmlich die Mütze des Juden, und dann die schon oben beregten Papiere, darunter des Juden Placat-Pass, von welchem Inquisit nichts zu wissen vorgiebt, gänzlich unversehrt geblieben, dass solche unmöglich längere Zeit jeder Witterung ausgesetzt gewesen sein können, — die Vermuthung sich zur Gewissheit beinahe steigert, dass die gefundenen Ueberreste eines menschlichen Kör-

pers mit den Sachen qu. kurz vor deren Auffinden dorthin, wo sie gefunden worden, geschafft worden sind; hiemit aber Inquisiti Geständniss nicht im Einklange steht, wonach der Jude an dem Orte, wo die Ueberreste des Körpers gefunden sind, den Tod erhalten habe; — ferner die Art und Weise des Mordes, — so will Inquisit den Juden in einer Entfernung von 40 — 50 Schritten erschossen haben, obgleich er heimlich und daher gewiss selten mit einer Flinte umgegangen, und daher kaum anzunehmen, dass Inquisit, zumal erst 18 Jahr alt, eine solche Geschicklichkeit bereits sich angeeignet, vermöge welcher er in beregter Entfernung ein Ziel, insonderheit wenn dieses ein Mensch ist, nicht verfehlt, — und hat Inquisit ferner nicht nachzuweisen vermocht, woher er die Kugel, mit der offenbar die Flinte geladen gewesen, wenn der Schuss in der Entfernung von 40 — 50 Schritten tödtlich geworden, genommen, überhaupt Inquisiti Aussagen in Beziehung auf das Pulver, welches er heimlich sich angeeignet und dessen Verwendung, äusserst schwankend und ungewiss sind, und findet sich in dem vorgefundenen Hemde, oder den Beinkleidern keine Spur einer durch eines dieser Kleidungsstücke gegangenen Kugel; — dann das Motiv zum Morde, so hat Inquisit allerdings auf desfalsiges Befragen behauptet, dass er Verlangen getragen nach den Sachen, vornehmlich dem Schreibmaterial, so die Juden gewöhnlich mit sich führen, jedoch deponirte er wiederum, dass er länger denn 14 Tage diese Sachen, derentwegen er einen Meuchelmord begangen, im Walde versteckt gehalten, und so gleichsam die Erhaltung des Besitzes derselben davon abhängig gemacht hat, dass solche Sachen nicht aufgefunden würden, und obgleich das Schreibmaterial ihn angeblich vorzugsweise zur Mordthat verleitet, dennoch derselbe vorgiebt, ohne auch nur einen einleuchtenden Grund zu beregen, dass er gerade das Briefpapier später wiederum zurück in den Wald getragen und hingeworfen habe, während er doch die übrigen Sachen wohl-

verwahrt in seinem Kasten gehalten, und nicht zu erklären ist, weshalb Inquisit, falls Habsucht ihn zur Mordthat verführt, von mehreren durch solche erlangten Sachen gerade derjenigen sich entäussert und der Vernichtung Preis gegeben haben sollte, nach welchen er besonders getrachtet: sonach denn auch selbst das vom Inquisiten angegebene Motiv sehr zu bezweifeln ist; — endlich ist der Jude in der M.'schen Gegend von Niemandem gesehen worden, so wie denn auch Niemand einen Schuss, obgleich selbiger, nach dem Vorgeben Inquisiti, etwa eine halbe Werst vom Hofe M. und nahe bei dem dasigen K* Gesinde gefallen, zu der beregten Zeit gehört hat.“

Eine ganz andere Auffassung finden wir in dem Urtheil des Hofgerichts d. d. 23. Sept. 1845:

„Dass, nachdem Inquisitus Maert Unt — sowohl aussergerichtlich, als bei seiner Gutsverwaltung und dem Gemeindegericht, sodann beim Ordnungsgericht, hier nur mit der Abweichung vorgeblicher Unabsichtlichkeit, endlich aber auch bei dem Landgericht nach anfänglichem Lügen, in vielfach mit ihm abgehaltenen Verhören und Confrontationen, unumwunden, wiederholt und mit genauer Angabe aller Umstände, eingestanden, im Januar d. J., vorgeblich als er auf die Jagd gegangen, einen Hebräer, welcher, nachdem er ein Päckchen aus dem Busen genommen und in sein Bündel gelegt, dieses auf der Landstrasse hingestellt, und sich zur Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses etwa 20 Schritt weit abwärts begeben, hier sich entblösst, aber noch aufrecht gestanden, — aus Begierde, sich der Sachen des Hebräers zu bemächtigen, aus der Entfernung von etwa 40 bis 50 Schritt geschossen und getödtet, darauf das Bündel an einen Ort im Walde und nach etwa 8 Tagen an einen andern, endlich aber nach abermals 1½ Wochen nach Hause gebracht und in seinem Kasten versteckt, auch das in etwa 100 Rub. B. A. an Betrag in jenem Päckchen vorgefundene baare Geld fast gänzlich schon für sich veraus-

gab zu haben, und dieses oft wiederholte und umständlich abgelegte Bekenntniss bei der von dem Landgerichte, wie es heisst, „zur strikten Wahrheit“ angeordneten, unter diesen Umständen überflüssigen priesterlichen Admonition, zu der in Ermangelung aller und jeder Inzichten auch der in dem Protocolle angegebene Zweck der Ermittlung etwaniger Theilnehmer, durchaus keinen zureichenden Grund abgeben können, — zurückgenommen und die Sachen nur im Walde, das Geld auf einem Markte gefunden zu haben, vorgegeben, diesen Widerruf aber nicht nur durch das Vorgeben früher bei der Gutsverwaltung erlittener Bedrohung im Falle des Längnens, da diese Behauptung durchaus unwahr befunden ist, nicht motiviren können, sondern auch das Vorfinden der dem Hebräer gehörig gewesenen Sachen in seinem Verwahr, die vielen ansehnlichen Geldausgaben bei seiner Mittellosigkeit, das Auffinden der Ueberreste des Leichnams und mehrerer Stücke (von) dessen Bekleidung an dem Orte, welchen Inquisit als den Ort der That bezeichnet und vielfache in actis vorkommende Umstände diesen Widerruf als ungegründet, das Bekenntniss aber als völlig convincirend erwiesen, zumal auch alles dasjenige, was das Landgericht in seiner Sentenz als Zweifelsgründe aufzustellen versucht hat, keiner Beachtung zu würdigen ist, indem nach den obwaltenden Umständen die Ermittlung des corpus delicti, dass die Ueberreste des Leichnams wirklich einem Ermordeten zugehört haben, nach Verlauf solch geraumer Zeit, und nachdem der Körper muthmasslich von Thieren gefressen und zerstückelt worden, nicht füglich zu erwarten stand; die Unwahrscheinlichkeit, dass diese Reste des Leichnams und der Bekleidung an diesem Orte unfern der Strasse bis dahin nicht unbemerkt geblieben wären, auch dadurch aus dem Wege geräumt wird, dass, wie sich auch an der Unversehrtheit einiger der letzteren und der vorgefundenen Papiere befunden, diese Reste vom Inquisiten ebenfalls bis dahin anderweit ver-

steckt gewesen, und jetzt erst um den Vorfall zur Sprache zu bringen und nachdem der Verdacht ihm vorüber gegangen, er desto sicherer im Besitze und Gebrauche der geraubten Sachen verbleiben können, welches er jetzt nur nicht zugeben wollen; ferner um einen Menschen in einer Entfernung von 40 bis 50 Schritten zu erschiessen eben nicht — bei dem Inquisiten als mangelnd vorausgesetzte — grosse Geschicklichkeit erforderlich ist; das Wegwerfen des unter den Sachen gefundenen Papiers, da doch Inquisit besonders nach solchem besondere Begierde gehabt, um so weniger auffallen kann, als er, wie er angiebt, noch anderes zurückbehalten; — und endlich, dass an den Resten der Kleidungsstücke keine Zeichen von durchgedrungenen Schrotkörnern oder einer Kugel zu finden gewesen, sich leichtlich dadurch erklärt, dass der Schuss nicht, wie Inquisit angiebt, denatum etwa in die Brust, sondern während er sich zum Theil entblöst gehabt, gerade in die entblösten Körperteile und zwar tödtlich getroffen; zu geschweigen, dass Inquisit den Hebräer auch nicht erschossen, sondern durch auf dessen Kopf geführte Schläge getödtet haben kann (!), und bei der Behauptung des Ersteren nur deshalb verblieben, weil ihm gleich anfangs der Vorhalt des wahrscheinlichen Erschiessens gemacht worden ist; — dagegen der vorgefundene Pass und die Kleidungsstücke von dem Schwiegervater des Erschlagenen für die seines hausirenden und verschwundenen Schwiegersohnes Schaja Berelovitsch erkannt, und dadurch die Identität der Person hinlänglich constatirt worden, — daher denn Inquisit als des Raubmordes schuldig mit 50 Paar Ruthen an drei auf einander folgenden Sonntagen, jedes Mal mit 10 Paar bei dem Strafpfahle des O.'schen Kirchspiels öffentlich zu bestrafen und nach vorgängiger Stempelung in die Bergwerke nach Sibirien zu versenden u. s. w.“

Das H. G. U. wurde am 5. Oct. d. J. vom Civilgouverneur bestätigt und dem Maert Unt am 15. Oct. d. J. im L. G. publicirt,

wobei M. U. bei fortwährenden Bethenerungen seiner Unschuld die Bitte unterlegte, die Sache nochmaliger Revision unterwerfen zu lassen. Es musste ihm aber eröffnet werden, dass nach Swod Bd. XV. Art. 1558 er nach Vollziehung des Urtheils an ihm, von Sibirien aus seine Beschwerde bei dem dirigirenden Senat anbringen könne*).

Dieser Fall berechtigt wohl zu der Frage: War derselbe nicht wichtig genug, um dem Inquisiten einen Defensor zu geben? Ein Vertheidiger, der, alle Fechterkünste verschmähend, auf das Gewissenhafteste Recht und Gerechtigkeit im Auge behalten, dem Einsicht in die Acten und Gelegenheit zur Kenntniss des Inq. gegeben wäre, würde vielleicht eine ganz andere Ansicht der Sache gewonnen haben als die Gerichte. Hätte aber der Defensor sich in das Reich der Möglichkeiten begeben, so wäre es ihm wohl sehr leicht gewesen, die völlige Unschuld des Defendenden an dem Tode des Juden plausibel zu machen. Abgesehen von dem grossen Spielraum, der ihm gegeben wäre für die Beantwortung der Frage: War denn hier wirklich ein Jude ermordet worden? hätten ihm die auf den angeblichen Mord bezüglichen Zeit- und Ortsangaben manche Handhabe für eine kräftige Vertheidigung dargeboten.

In *Richter's* Livl. Strafprocesse**) ist in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Weise die formelle

*) „Den der Leibesstrafe unterliegenden Leuten niederen Standes, welche zu öffentlicher Leibesstrafe oder zur Versendung in die Colonieen oder zur Arbeit verurtheilt worden, ist die Beschwerde über solche Entscheidungen bei dem dirigirenden Senat dann gestattet, wenn das Urtheil an ihnen bereits vollzogen ist, d. h. wenn die nach Sibirien zur Ansiedelung oder Arbeit Verurtheilten bereits nach dem Orte ihrer Bestimmung abgefertigt worden: daher ändert die Ankündigung beabsichtigter Klage nichts an der Vollziehung der Leibesstrafe oder an der Abfertigung nach dem Orte der Bestimmung.“

**) I. §. 34. 35. II. §. 188 ff.

Defension als ein Essentiale des Criminalprocesses characterisirt. Wenn man in den deutschen Ländern, in welchen in unserm Jahrhundert das Institut der Defension eine Verkümmernng erlitten hat, die Abschnitte des genannten Werkes liest, wird man Livland glücklich preisen, dass hier noch der Angeschuldigte sein Recht genießt. Nicht so reizend erscheint das Bild dieses Gegenstandes in *Samson's* Institutionen des Livl. Processus*), und wenn man den wirklichen Stand der Sache sich klar macht, so muss die Richter'sche Darstellung sich fast wie eine Satire auf die Praxis ausnehmen. Wie sehr schon seit langer Zeit in hiesiger Praxis die förmliche Vertheidigung beschränkt ist, sehen wir aus dem bekannten handschriftlichen Werk des Freiherrn *Karl Fr. Schoultz* von Ascheraden (1773) über die Geschichte und das Staatsrecht Livlands. Es heisst daselbst in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Budberg-Schrader'schen Landrechtsentwurf für Livland (1737): „Nach geschlossener Inquisition wird das Protocoll Inquisiten vorgelesen und wenn das Verbrechen capital, ihm auch vergönnt, einen Vertheidiger anzunehmen. Wenn er aber dieses zu thun nicht vermag, so wird von den Richtern ein Vertheidiger gegeben.“ Dazu lautet aber eine Anmerkung: „Im Gebrauch wird denen Bauern und andern geringen Leuten kein Defensor gegeben, sondern der Richter beachtet *ex officio* die mildernden Umstände.“ Dass Bauern und andere geringe Leute an der sog. materiellen Defension**) vollkommen genug haben, ist auch jetzt die verbreitete Ansicht. Bei meinem vielfachen Nachfragen nach der Uebung der förmlichen Ver-

*) §. 1484: „Wenn der Inquisit darauf anträgt oder das Gericht auch selbst von Amtswegen es zweckmässig erachtet: so wird nach geschlossener Specialinquisition demselben ein Vertheidiger (defensor) zugelegt, ohne Unterschied von welcher Beschaffenheit das entweder nur angeschuldigte oder auch selbst eingestandene Verbrechen sei.“

**) Vergl. S. 6 ff.

theidigung in unseren Gerichten habe ich überall die schnelle Antwort erhalten, es könne jeder Inquisit in wichtigen Sachen sich einen Defensor erbitten; aber die zweite Frage, ob die Gerichte es für ihre Pflicht halten, den Inquisiten Mittheilung von der Existenz eines solchen Rechts zu machen, ist mir nirgends bejaht worden. So kommt denn dieses Recht der Defension in den Bereich der Mysterien und wenn wir das Verhältniss des Edelmanns und Bauern in der fraglichen Beziehung auffassen, so gelangen wir zu einem untröstlichen Resultat, welches keineswegs in Harmonie steht mit dem unbestrittenen Satze, dass das Recht im Staat ein Gemeingut aller Bürger und Unterthanen sein soll. Für den eines Verbrechens angeschuldigten Edelmann gilt die Anklageform und dem öffentlichen Ankläger gegenüber tritt der Defensor auf: dem Bauern ist die Defension wie ein Schatz in seinem Garten vergraben, den er so gleich heben würde, wenn er nur eine Ahndung davon hätte. Dieses Nichtkennen seines Rechts ist für ihn um so nachtheiliger, je weniger er so häufig vor dem aus der Mitte des Adels besetzten Gericht, also seinen Herren gegenüber, während der Verhöre sich selbst zu vertheidigen weiss. Es ist eine schöne Vorschrift, „dass Niemand ungehörter Sache verdammt werde*);“ sollte nicht schon darin die Nothwendigkeit der förmlichen Vertheidigung enthalten sein, oder ist dieses Gehörtwerden bloss die Vernichtung des Angeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter, der ihn zum Geständniss zu bringen sucht? Unsere Nationalen stehen auf einer niedrigen Stufe der Bildung, und wie sie im Allgemeinen unklare Vorstellungen vom Recht haben, so haben sie auch nicht die Ueberzeugung, dass der Staat das Recht den Armen wie den Reichen verleihen will; zur Erkenntniss, dass das Recht auch für sie da ist, kommen

) Esthl. R. u. L. R. V. 46. 3.

sie oft erst dann, wenn sie „von Rechts wegen“ gestraft werden sollen. Gewiss nicht das schwächste Mittel, ihre Vorstellungen vom Recht zu läutern, liegt in dem Bestreben ihnen Vertrauen zu den Gerichten einzuflossen, und dieses Bestreben könnte sich sehr erfolgreich bethätigen, wenn an die Stelle der ihnen unbekanntem Möglichkeit der förmlichen Vertheidigung im Criminalprocesse, in welchem es sich um die höchsten Güter handelt, die Wirklichkeit derselben träte.

Unsere Gesetze und inländischen Rechtsquellen erkennen direct oder indirect die Nothwendigkeit der formellen Defension an. Am deutlichsten spricht das Esthl. R. u. L. R. V. 46, 5: „Ist nun die That gewiss, dass Gerüchte auch Jemand verdächtig machet, so mag das Recht wider den Verdächtigen oder Berüchtigten wohl verfahren, doch dass derselbe mit seiner Defension, ob er sich der That mit Recht entlegen könnte, gehöret, und also Niemand ungehörter Sache verdammset werde.“

Ausführlich ist von der „Haupt-Defension“ gehandelt in dem Bericht des Rathes der Stadt Reval über das gerichtliche Verfahren bei dem Rathe und den Niedergerichten, vom 8. Nov. 1784 *).

In der schönen Instruction der Kaiserin Catharina II. lesen wir §. 114:

„— das Vaterland aber wird wider Niemandes Leben auf-treten, dem es nicht vorher alle mögliche Mittel zu seiner Vertheidigung verstattet;“

und darauf im §. 116:

„Man muss den Beklagten hören, nicht nur um den rechten Begriff der Sache, deren er beschuldigt wird, zu erlangen, sondern auch noch deswegen, damit er sich ver-

*) *Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts.* I. S. 303. 305.

theidigen könne; er muss solches entweder selbst thun, oder jemand zu seiner Vertheidigung wählen.“

Ebenfalls ein schönes Kaiserliches Wort finden wir in dem Allerh. Ukas vom 8. Aug. 1801:

„indem ich das Verbrechen bestraft zu sehen wünsche, wünsche ich doch noch mehr, dass die Unschuld alle Mittel zu ihrer Rechtfertigung finden möge.“

Welche Bedeutung in unserer Zeit die förmliche Vertheidigung im Criminalprocesse erlangt hat, zeigen die neuen Strafgesetzbücher und die Lehrbücher des Strafprocesses*). Seit die Staaten nicht mehr lediglich dem Abschreckungsprincip huldigen und das Interesse an der Gerechtigkeit an die Stelle des Vertilgungskrieges gegen die Verbrecher getreten ist, und seitdem die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten einer so ersten Prüfung unterworfen wird, ist auch selbst die Frage, ob, im Fall der Angeschuldigte sich seines Rechts auf formelle Vertheidigung begeben wollte, von Amtswegen ein Defensor für ihn ernannt werden soll, bejahend entschieden**). Dieses contrastirt allerdings stark zu unserer vorhin angegebenen Praxis! In diese die förmliche Vertheidigung wieder einzuführen, wird mit Schwierigkeiten verbunden sein; allein die neue Strafprocessordnung, der wir entgegensehen, muss grössere Schwierigkeiten überwinden, wenn sie einen Fortschritt bringen soll. Ein einsichtsvoller Recensent der ersten Lieferung meines Werkes***) hebt mit Recht als eine solche der Verallgemeinerung der förmlichen Vertheidigung entgegenstehende Schwierigkeit die grosse Zahl der zu richtenden peinlichen Fälle hervor. Diese Schwierigkeit hat man in verschiedenen Staaten dadurch zu beseitigen gesucht, dass nur bei der Anschuldigung schwerer

*) *Mittermaier*, Strafverfahren. I. §. 28. II. §. 150 ff.

***) *Müller*, Lehrb. des Cr. Pr. §. 164 Anm. 8. *Heuser*, bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senats zu Cassel. I. S. 55.

****) Im „Inland“ 1846. Nr. 11.

Verbrechen ein Defensor eintreten soll und je nach den verschiedenen Strafsystemen die Grenze festgestellt*). Nach unserem neuen Strafcodex würde die durchgreifende Eintheilung der Criminal- und Correctionsstrafen die Grenze bestimmen, so dass ein Defensor einträte, wenn ein Verbrechen angeschuldigt ist, welches eine Criminalstrafe nach sich zieht**).

Eine Betrachtung des erzählten Falles führt zunächst zu der Frage: Hatte das Geständniss der Thäterschaft die gesetzlichen Erfordernisse? Die Geständnisse des Maert Unt vor den Gemeinderichtern, dem Verwalter und dem Arrendator können, abgesehen von der Suggestivfrage, die dem Maert Unt sein erstes Geständniss entlockte, als aussergerichtlich keine Beweiskraft haben, sondern nur Verdacht gegen ihn begründen; seine Geständnisse vor dem Ordnungsgericht gaben der beim Landgericht eröffneten Inquisition eine Basis, allein auf dieselben hin hätte er zur Strafe des Mordes nicht verurtheilt werden können, denn er behauptete, den Juden im Verschen erschossen zu haben, und selbst wenn er dieses Geständniss ohne Anführung von andern Gründen widerrufen hätte, als dass der Gefängniswärter ihm die obige Insinuation (S. 81) gemacht, so wäre es nichtig gewesen. Wir haben es also nur mit dem beim L. G. abgelegten Geständniss zu thun, dass er absichtlich den Juden erschossen und beraubt habe. Dieses Geständniss, vor dem Gericht abgelegt, muss ein freiwilliges genannt werden, denn nicht nur ist es nicht durch Drohungen, captiöse und Suggestivfragen hervorgelockt, sondern es heisst sogar im Protocoll des Specialverhörs vom 15. Juni: „Inquisit wurde ermahnt, nur die reine Wahrheit auszusagen, und nicht aus Furcht etwa früher beim O. G. oder sonst gethane Aussagen, wenn sie nicht wahr wären, zu wiederholen.“ Auf diese Mah-

*) *Mittermaier*, d. Strafverfahren §. 152 Anm. 15.

**) S. den allgem. Theil des Cr. G. B. Cap. II.

nung gesteht Inq. zuerst, den Juden im Verschen erschossen zu haben, geht aber sogleich zum Geständniss der absichtlichen Ermordung über, und dieses Geständniss wird keineswegs durch den bei der priesterlichen Admonition vorgebrachten Widerruf entkräftet, da dieser aller Begründung ermangelt; auch ist dieses Geständniss ausführlich und umständlich abgelegt, und demnach scheint auch das vierte Requisit des vollgültigen Geständnisses vorhanden zu sein, „dass es geschehen sei mit solchen Umständen, welche die gestandene That so wahrscheinlich machen, dass man keine Ursache habe, daran zu zweifeln.“ Es gehen aber diese Worte auch dem richterlichen Ermessen Spielraum und das untersuchende Gericht, welches jedenfalls den Vorzug genoss, dass es den Menschen und nicht bloss Papier vor sich hatte, war nicht überzeugt, dass Maert Unt (allein) den Juden ermordet hatte. Dass bei einem solchen Inquisiten die Anschauung und Beobachtung desselben von der grössten Wichtigkeit ist, bedarf keiner Erinnerung: keine Protocolle sind im Stande, dem erkennenden Gericht das richtige Bild des Inquisiten vorzuführen. „Hier ist es, wo sich eben der Zustand unseres Inquisitionsverfahrens als höchst ungenügend herausstellt; denn der urtheilende Richter ist hier genöthigt, das, worüber er ein Urtheil fällen soll, nicht mit eigenen, sondern mit fremden Augen zu sehen, und von diesen weiss er sogar nicht einmal, ob deren Schkraft vollkommen, nicht stumpf oder gar physisch oder moralisch geblendet war*)“.

Der Hauptgrund, warum das Landgericht den Maert Unt nicht verurtheilen wollte, liegt darin, dass demselben das erste der im L. L. angegebenen Requisite des vollgültigen Geständnisses zu fehlen schien, dass nicht Gewissheit darüber vorlag, „dass das gestandene Verbrechen in Wahrheit also verübet.“

*) W. H. Puchta, der Inquisitions-Process mit Rücksicht auf eine zeitgemässe Reform des deutschen Strafverfahrens etc. (Erlangen 1844.) S. 125.

Eine solche Gewissheit ist in dem hofgerichtlichen Urtheil nicht gegeben und die landgerichtliche Sentenz hat wohl den Buchstaben des Gesetzes für sich. Anders muss vielleicht die Ansicht ausfallen, wenn die Ueberzeugung des Richters zum Regulativ gemacht wird, und es muss der vorliegende Fall, wie unzählige andere, die eine gesetzliche Beweistheorie mit der richterlichen Ueberzeugung in Conflict bringen, zu dem Wunsche führen, es möge die neue Strafprocessordnung, der wir entgegensehen, diesen wichtigsten aller strafprozesslichen Punkte erledigen, wie es die Erfahrung von Jahrhunderten verlangt. Die Badische Strafprocessordnung kann sicherlich in dieser Beziehung als Muster angesehen werden.

Zur Erörterung der Frage: Kann durch das Geständniss allein der objective Thatbestand festgestellt werden? dient auch der folgende Fall.

Dritter Fall.

(CURLAND.)

„Auf Befehl etc. etc. eröffnet das Mitau'sche Oberhauptmannsgericht in Inquisitionssachen ex remisso des Doblen'schen Hauptmannsgerichts wider die Walgund'schen Bauergemeindeglieder:

1. die Magd *Anne Girgensohn*, vulgo *Sirgel*, 30 Jahr alt, luth. Confession, wegen Kindesmords,
2. den Jungen *Jurre Kleber*, 19 Jahr alt, ebenfalls luth. Confession, wegen angeblicher Verleitung zu obgedachtem Verbrechen,

— auf den Grund der Untersuchungsacten und der Gesetze hiedurch folgendes Urtheil:

Am 25. Febr. d. J. wird von einigen Weibern in dem Walgund'schen Walde, wohin sie gegangen waren, um Beeren

zu lesen, zwischen dem Walgund'schen Zelmerang- und Spranzegesinde, ein von allen Muskeln entblöstes Kindesgerippe, dem auch alle innern Theile und der rechte Arm fehlten, aufgefunden; die beiden Füße allein waren mit etwas Fleisch bedeckt und die linke Hand unverletzt geblieben, so dass man die vollkommen ausgebildeten Nägel erkennen, und der Kreisarzt hieraus und aus der Länge des Skeletts nur so viel entnehmen konnte, dass dieser Leichnam der eines neugeborenen, vollkommen ausgetragenen Kindes gewesen.

Als die Nachricht von dem Auffinden des Leichnams nach dem Spranzegesinde gelangt und gleichzeitig erzählt wird, dass ein Glied des Gemeindeggerichts von Gesinde zu Gesinde umher reite, um die Mutter des fraglichen Kindes zu entdecken, geräth die in gedachtem Gesinde dienende Anne Girgensohn, vulgo Sirgel, sichtbarlich in Unruhe und giebt auf die Frage, was ihr zugestossen, der Wirthin und dem Knechtsweibe Grete Kleber zu erkennen, dass das im Walde aufgefundene Kind das ihrige sei. Dieses Bekenntniss wiederholt sie vor dem, bald darauf im Spranzegesinde anlangenden vorerwähnten Gemeindegrichter und hiernächst vor dem Dohlen'schen Hauptmannsgerichte und dem Mitau'schen Oberhauptmannsgerichte, indem sie vor diesen Behörden noch Folgendes anführt: Am 13. Januar d. J. Abends, als sie krank befallen, sei der, ebenfalls im Spranzegesinde dienende Junge Jurre Kleber, von dem sie einige Zeit nach Georgi v. J. schwanger geworden, an ihr Lager getreten und habe, sie darauf aufmerksam machend, dass jetzt wohl ihre Niederkunft erfolgen werde, von ihr verlangt, sie möge sich aus der Gesindesstube, wo sie gelegen, weg begeben, das Kind heimlich zur Welt bringen und dasselbe sodann tödten, damit seine Mutter wegen des Kindes nicht in Sorgen gerathe. Diesem Verlangen ihres Schwängerers gemäss, sei sie nach dem Vorhause gegangen, habe sich auf den daselbst befindlichen Getraidekasten niedergelegt und in dieser Lage nach mehrstün-

digen heftigen Schmerzen gegen Mitternacht ein Kind zur Welt gebracht, das durch Schreien und Bewegung dargethan, dass es lebend sei, habe gleich darauf mit ihrer Hand auf den Hals des Kindes gedrückt, so es getödtet und den Leichnam zuerst hinter dem qu. Kasten, sodann am folgenden Morgen hinter den Gesindesgebäuden unter Schnee versteckt und endlich am dritten Tage in dem Walgund'schen Walde, bei einem Wachholderstrauch in dem Schnee vergraben. In einem andern Verhöre giebt Inquisitin an, dass sie das Kind nur einmal und erst dann aufschreien gehört, als sie die Hand auf dessen Hals gelegt, wobei sie versichert, dass der Druck nicht sehr stark gewesen und nur kurze Zeit gedauert. Am 14. früh Morgens, — fährt Inquisitin fort — sei ihr, während sie sich wieder auf ihre gewöhnliche Schlafstelle niedergelegt, die Nachgeburt abgegangen, die sei in einem Maulwurfshügel unweit der Gesindesscheuer vergraben. Ihre Schwangerschaft habe sie, ausser ihrem Schwängerer, Niemanden entdeckt. Obwohl Inquisitin schliesslich versichert, dass sie ihr Kind nicht getödtet haben würde, wenn der Jurre sie nicht dazu überredet und verleitet hätte, so muss sie doch zugeben, dass sie nicht das Geringste an Bekleidungsstücken für das von ihr erwartete Kind besorgt gehabt.

Inquisitin hat eine bessere Erziehung genossen als sonst der Bauerjugend zu Theil wird, indem die Gutsherrschaft zu Walgund sich ihrer besonders angenommen und sie von Kindheit an, bis sie erwachsen, im Hofe behalten; sie ist 50 Jahre alt, unverehlicht, hat aber schon vorher zwei Kinder zur Welt gebracht, von denen das eine, jetzt circa 15 Jahr alt, sich noch am Leben befindet und das andere, dessen Geburt sie auch zu verheimlichen gesucht hatte, im Alter von circa 1½ Jahren verstorben ist.

Aus der gegen Inquisitin eingeleiteten Untersuchung haben sich nun Umstände ergeben, die deren Angabe, als wenn das im Walde aufgefundenen qu. Kind das von ihr heimlich geborene

sei, durchweg bestätigen, denn es hat die Curl. Med.-Behörde bei der am 4. April d. J. angestellten geburtshülflichen Untersuchung der Inquisitin bei derselben mehrfache Zeichen einer 8 bis 12 Wochen vorher stattgefundenen Niederkunft angetroffen; zu der Zeit, wo Inquisitin niedergekommen zu sein vorgeht, hat sie auch wirklich, wie ihre Hausgenossen bezeugen, durch Stöhnen und Aechzen ein Unwohlsein zu erkennen gegeben, sich aus der Gesindesstube nach dem Vorhause hinausbegeben und sich daselbst, auf einem Kasten liegend, einige Stunden verweilt; auf dem Strohsacke, den Inquisitin zum Schlafen benutzt, sind noch Spuren grosser Blutflecken sichtbar, welche ihrer Angabe nach durch den Abgang der Nachgeburt verursacht worden, und endlich trifft die Stelle, welche Inquisitin bei der Gelegenheit, als sie am 20. April d. J. durch das Gemeindegericht in den Walgund'schen Wald geführt worden, als diejenige bezeichnet, wo sie den Leichnam ihres Kindes abgesetzt, mit dem Platze so ziemlich überein, wo der Leichnam gefunden worden ist. Zwar hat keiner ihrer Hausgenossen Spuren einer Schwangerschaft an ihr bemerkt und sind weder auf dem mehrberegten Kasten noch auf dem Fussboden, wo die Niederkunft erfolgt sein soll, Blutflecken zu sehen gewesen; allein diese Einwendungen sind, in Betracht der oben angeführten Umstände, um so weniger geeignet, das, was aus diesen Umständen resultirt, zu entkräften, als einerseits Inquisitin ihrer abgefrorenen Zehen wegen immer nach vorne gebückt einher gegangen und daher um so leichter ihren umfangreichen Leib durch die Kleidung verdecken können, und andertheils, weil die Angabe der Inquisitin, dass das bei der Geburt ausgeströmte Blut, ihrer Lage wegen, in die Kleider geflossen, die sie später ausgewaschen, den Mangel der Blutspuren an dem erwähnten Orte hinreichend erklärt.

Ferner kann an der Richtigkeit ihres Geständnisses, dass sie die Absicht gehabt, ihr Kind zu tödten, und dass sie auch

Handlungen unternommen habe, die solcher Absicht durchweg entsprechen, nicht gezweifelt werden, da sie solches Bekenntniss frei und unumwunden, bestimmt und ohne Schwanken, wiederholentlich und mit der grössten Ruhe und Besonnenheit abgelegt hat, und dieses Geständniss durch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, unterlassene Vorbereitung zum Empfang der Leibesfrucht, durch die Beseitigung derselben und durch ihr verdächtiges Benehmen bei einer früheren Niederkunft, hinreichend unterstützt worden ist, während nach §. 131 der P. H. G. O. schon das blosser Verbergen eines unehelich geborenen Kindes ein dringendes Indicium des Kindesmords bildet.

Dagegen fragt es sich, ob im vorliegenden Falle, wo wegen der Eingangs erwähnten Beschaffenheit des Kindesleichnams, kein ärztliches Gutachten über die Todesart des Kindes abgegeben werden konnte, der objective Thatbestand einer gewaltsamen Tödtung in jedem Betracht, oder ob es genüglich festgestellt anzusehen ist, dass die dem Kinde widerfahrere Behandlung von Seiten der Inquisitin die alleinige und nothwendige Ursache von dessen Tode gewesen sei?

Zwar möchte es den Anschein gewinnen, als ob diese Frage durch das freie und unumwundene Geständniss der Inquisitin in Verbindung mit der Auffindung des Kindesleichnams als erledigt zu betrachten sei, indem nach der Meinung bewährter Rechtslehrer in allen den Fällen, wo das Geständniss des Verbrechens über die Sache genügenden Aufschluss giebt, es der Leichenschau und der Section nicht bedarf; allein da bei dem Verbrechen des Kindesmords, das Geständniss der Mutter allein, ohne Bestätigung desselben durch Section und durch darauf gestütztes ärztliches Gutachten zur Feststellung des Thatbestandes für ausreichend nicht erachtet wird, weil die Fortdauer des begonnenen zarten Lebens eines neugeborenen Kindes immer zweifelhaft bleibt, und in der physischen

Beschaffenheit des Kindes die Bedingungen zu seinem erfolgten Tode gelegen haben können, ohne dass solche sich äusserlich zu erkennen gegeben und es daher, ohne vorausgegangene Untersuchung und Urtheil Kunstverständiger, immer ungewiss bleibt, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung für sich allein die Ursache seines Todes oder nur unter den vorher bestandenen Bedingungen lethal gewesen, und bei dem zarten und den äusseren Einflüssen, wie in casu, wo es aus dem warmen Mutterschoss kommend, in die Kälte einer Winternacht gerathen, leicht unterliegenden Leben eines neugeborenen Kindes, selbst die Annahme nicht ausgeschlossen ist, dass der anderweitig bedingte Tod des Kindes mit der zugefügten Verletzung gleichzeitig eingetreten sein kann, ohne dass diese die bewirkende Ursache von jenem gewesen;

da ferner auch die Reichsgesetze beim Verbrechen des Todschlags die legale Section und das ärztliche Gutachten, behufs der Ermittlung, ob die dem Getödteten zugefügte Verletzung an sich oder nur per accidens lethal gewesen, verlangen, und die Anordnung der für dieses Verbrechen gesetzlich angeordneten Todesstrafe oder der derselben substituirt, von der nachgewiesenen Lethalität der Verletzung abhängig macht, und in den Fällen, wo die Verletzung nur accidental oder bedingt lethal befunden oder die absolute Lethalität nicht genügend nachgewiesen ist, nicht die ordinaire, sondern nur eine arbitraire Strafe in Anwendung gebracht wissen will, hiernächst auch es immer noch zweifelhaft ist, ob das Kind der Inquisitin wirklich, wie sie anführt, lebend zur Welt gekommen, da sie gerade zu der Zeit, wo sie die Bewegung und das Schreien des Kindes wahrgenommen haben will, in der höchsten physischen und durch den gegen den angeborenen Naturtrieb der Mutterliebe ankämpfenden Gedanken des Kindesmordes, auch psychischen Erregung sich befunden, und daher in demjenigen, was sie zu sehen und hören geglaubt, sich leicht täuschen kön-

nen, was besonders rücksichtlich der angeblichen Bewegung des Kindes möglich, da das Wahrnehmungsvermögen auch noch durch die derzeitige Dunkelheit der Nacht geschwächt gewesen, — so möchte die aufgestellte Frage nicht anders als dahin zu beantworten sein, dass es in vorliegendem Falle an dem vom Gesetze geforderten Beweisen ermangelt, um gegen Inquisitin die für Tödtung bestimmte ordinaire Strafe eintreten zu lassen. Vielmehr stellt sich das Verschulden der Inquisitin als nächster Versuch des Kindesmords dar, da sie nicht nur den festen Vorsatz zur Tödtung des Kindes, sondern auch die solcher Absicht entsprechenden Handlungen eingestanden, und dieses Geständniss durch die vorhin angeführten gravirenden Umstände hinreichend Unterstützung gefunden hat. Es wird Inquisitin daher nach Maassgabe des §. 207 der Curl. Statuten*) um so mehr einer nach dem Ermessen des Gerichts auszusprechenden nachdrücklichen Strafe zu unterziehen sein, da bei ihr nicht einmal die Furcht vor der Schande unehelicher Geburt als Motiv zu ihrer verbrecherischen Handlung vorausgesetzt werden kann, weil sie bereits früher zweimal ausserordentlich geboren hat, und der Geschlechtschre schon längst beraubt ist.

Was nun die von Inquisitin angebrachte Anschuldigung des Jungen Jurre Kleber betrifft, dass dieser sie zur Tödtung des Kindes überredet und verleitet, so ist aus der Untersuchung nichts hervorgegangen, was diese Bezüchtigung auch nur einigermaassen unterstützt, indem sogar keiner der Gesindesbewohner ein vertrautes Verhältniss zwischen Inquisiten und dem besagten Kleber wahrgenommen, woher denn dieser, der ein

*) „Die Verschuldung ist gross oder geringe. Die Schädlichkeit derselben ergibt sich aus der That; den Grad der Verschuldung aber und eine verhältnismässige Strafe auszufinden, soll dem Ermessen des Richters überlassen sein.“

solches Verhältniss und die Verleitung der Inquisitin zu dem Morde durchweg in Abrede stellt, von der desfallsigen Anklage völlig frei zu sprechen sein dürfte.

Aus den angeführten Gründen erkennt das Mitau'sche O. H. M. G. desmittelst dahin zu Recht :

dass Inquisitin, die Walgund'sche Bauermagd Anne Girgensohn, vulgo Sirgel, wegen doloser Tödtung ihres neugeborenen Kindes, deren sie zwar geständig, jedoch nicht hinreichend überführt ist, bis zur etwanigen Auffindung besserer Beweise, ab instantia absolvirt, für den nachgewiesenen nächsten Versuch des Kindesmords aber, ohne vorhergängige Leibesstrafe nach Sibirien zur Ansiedelung versandt werden soll, und dass der Walgund'sche Junge Jurre Kleber von der Anschuldigung, die Inquisitin zu eben gedachtem Verbrechen verleitet zu haben, plenarie frei zu sprechen sei. V. R. W. den 25. April 1840.“

In dem darauf folgenden Revisionsurtheil des Curl. Oberhofgerichts vom 25. Juli 1840 heisst es :

„ — — Wenn gleich das vorerwähnte frei und unumwunden, mit Angabe der näheren Umstände vor Gericht abgelegte, von innerer Wahrscheinlichkeit begleitete Geständniss der Inquisitin in vielfacher Hinsicht durch das Vorfinden eines Gerippes von einem ausgetragenen Kinde in der von ihr angegebenen Waldgegend, durch die an der Inquisitin und auf ihrem Lager sichtbaren Zeichen der stattgehabten Niederkunft in Verbindung mit den Aussagen mehrerer Zeugen, dass Inquisitin zur Zeit, als die Geburt nach ihrer Angabe vor sich gegangen, nicht nur einige Stunden in dem Vorhause auf dem Getraide-Kasten gelegen, sondern auch durch Stöhnen und Aechzen ein Unwohlsein zu erkennen gegeben hat, — gewichtige Unterstützung findet, und deshalb wenigstens so viel als erwiesen gelten muss, dass Inquisitin ein ausgetragenes Kind heimlich zur Welt gebracht und ihre Leibesfrucht, wie angegeben, im Walde ab-

gesetzt; wenn auch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, die Beseitigung der Leibesfrucht und das Unterlassen aller Vorbereitungen zum Empfange des sicher erwarteten Kindes der Inquisitin den Geständnissen derselben, wie sie mit der bestimmten Absicht, ihr Kind zu tödten, Handlungen vorgenommen oder unterlassen habe, die den Tod desselben, wenn es gelebt und nicht etwa im Momente der Geburt aus anderen Ursachen verstorben, nach dem Laufe der Natur herbeiführen müssen — um so mehr das Wort reden, als Inquisitin früher zweimal geboren hat und daher mit dem Verlaufe der Schwangerschaft und der Entbindung vertraut gewesen; überdies schon durch ihr Benehmen bei der Geburt ihres letzten Kindes der Absicht, ihre derzeitige Geburt zu verheimlichen, verdächtig geworden ist, so kann doch, eben weil das Geständniß der Inquisitin dahin, dass ihre Leibesfrucht gelebt habe und in Folge des durch sie absichtlich vorgenommenen Druckes auf den Hals verschieden sei, bei der Unmöglichkeit, eine erschöpfende medicinische Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und bei dem Mangel von Zeugnissen hierüber, durch nichts unterstützt worden ist, und weil deshalb der Thatbestand des Kindesmordes immerhin zweifelhaft bleibt — in vorliegendem Falle nicht die diesem Verbrechen gesetzlich angedrohte ordinaire*), sondern nur eine den Umständen entsprechende arbitraire Strafe zur Anwendung kommen.

In solchem Betracht und bei der Erwägung eines Theils, dass das Verschulden der Inquisitin, welche ihrerseits absichtlich Handlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die als zureichende Todesursache eines neugeborenen Kindes gelten

*) Die poena ordinaria des Kindesmords in Curland war, da man sich an Swod Bd. XV. Art. 372. 373 (s. oben I. S. 56) anschloss, viel schwerer als in Livland, nemlich Versendung zur Zwangsarbeit in Sibirien nach vorangehender körperlicher Züchtigung, die nach den Umständen bestimmt wurde, 8, 15 u. s. w. Paar Ruthen.

müssen, nicht nur juristisch an Straffälligkeit dem Kindesmorde nahe kommt, sondern auch in den Augen des zu versöhnenden Publikums als ein überwiesener Kindesmord sich darstellt, und anderen Theils, dass die wider den Jurre Kleber vorgebrachte, von demselben durchgängig in Abrede gestellte Bezüchtigung, die Inquisitin zu ihrem verbrecherischen Treiben verleitet zu haben, während der Untersuchung durch nichts Unterstützung gefunden hat, wird das Sentiment des Mitau'schen Oberhauptmanusgerichtes,

wonach Inquisitin Anne Girgensohn wegen doloser Tödtung ihres neugebornen Kindes, deren sie zwar geständig, jedoch nicht hinreichend überführt ist, von der Instanz absolvirt, für ihr verbrecherisches Treiben aber, ohne vorhergängige Leibesstrafe, nach Sibirien zur Ansiedelung versandt werden soll, demüchzt Inquisit Jurre Kleber von der ihm zur Last gelegten Verleitung der Inquisitin zum Morde des zu erwartenden Kindes plenarie freizusprechen ist,

hiermittelst mit der Schärfung bestätigt, dass Inquisitin Anne vor ihrer Absendung in die Colonien Sibiriens in loco delicti commissi mit sechs Paar Ruthen, das Paar zu drei Hieben gerechnet, öffentlich gestäupt werden soll.“

Vierter Fall.

(CURLAND.)

Der Gross-Eckau'sche Wirth *Indrick* im Uppur-Gesinde hatte zwei unverheirathete Töchter, *Eddle* und *Dahrte*, jene 25, diese 18 Jahr alt. Am 4. October 1818 früh Morgens weckte Edde ihren Vater zum Flachsschwingen, sagte ihm aber, dass sie unwohl sei und ihrer geschwollenen Hände wegen nicht arbeiten könne.

Nachdem sie sich wieder hingelegt, wollte der Vater die Dahrte wecken, als sie aber gar nicht aufwachte, gab er ihr einige Schläge, sah jedoch bald, dass auch sie krank war und Schaum vor dem Munde hatte. Edde starb vor Tages Anbruch (?), der Dahrte wurde Ziegenmilch in den Mund gegossen und darauf zerriebener Taback mit Milch gemischt gegeben. Sie kam zwar zum Erbrechen, blieb aber noch sehr krank, bis die von einem Arzte verordnete Medicin ein stärkeres Erbrechen bewirkte, worauf sie sich allmählig wieder erholte.

Im Auftrage der Gutsverwaltung und in Gegenwart zweier Zeugen wurde von einem benachbarten Arzte *St.* am 8. October die Obduction des Leichnams der Edde vorgenommen*). Der Befundschein lautet:

„1. Aeusserlich war am Körper nichts weiter als einige bläuliche Flecken an den Schenkeln und ein mit wenig Blut gefärbter schäumiger Ausfluss aus der Nase zu bemerken.

*) In seinem Bericht bezieht sich der Obducent auf einen Befehl des Polizeiministers vom 31. Dec. 1811, der es den frei practisirenden Aerzten in nöthigen Fällen zur Pflicht mache, die Obduction zu unternehmen. Obductionsbericht und Gutachten hätten aber, als von einem freipractisirenden Arzte ausgestellt, durch einen Eid bekräftigt werden müssen, s. S. U. vom 29. Dec. 1809. Instr. für die gerichtl. Aerzte bei der gerichtl. Obduction der Leichen (1829) §. 22. Der Obductionsbericht musste auch an die Medicinalbehörde geschickt werden, denn wenn auch die Vorschrift des Ministeriums des Innern von 1809 nur von den Kreisärzten, als zu dieser Einsendung verpflichtet, spricht, so ist doch anzunehmen, dass eine solche Verordnung noch mehr für nicht im Staatsdienste befindliche Aerzte gilt. In den Acten findet sich nichts vor, was eine solche Einsendung von Seiten des Arztes *St.* bewiese; dass sie überhaupt nicht geschehen, geht auch daraus hervor, dass das Ungenügende des Berichts in dem späteren Gutachten der Curländ. Medicinalbehörde vom 2. Januar 1819 gerügt wird. Wäre der Bericht eingesandt gewesen, so wäre diese Rüge schon damals von der Medicinalbehörde ausgesprochen worden und unstreitig auch zu den Acten gekommen. Wie gut die Anordnung ist, die den Arzt verpflichtet, der Medicinalbehörde eine genaue Abschrift des Befundscheins zu unterlegen (s. auch die Instr. für die gerichtl. Aerzte §. 21), zeigt eben unser Fall.

2. Bei der Obduction selbst fand ich das Gehirn im gehörigen Zustande; die Blutgefässe waren nur mässig mit Blut angefüllt.

3. In der Brusthöhle waren sowohl die Lungen als das Herz im gehörigen Zustande; das Herz war von Blut entleert.

4. Den Magen fand ich grösser, als er gewöhnlich ist, seine Häute aber dünner und an der innern Oberfläche desselben, in der Gegend des Pylorus, einige kleinere und grössere dunkelrothe Flecken. Die Contenta im Magen bestanden aus Stücken von Kartoffeln und Grütze, und dem Ansehn nach aus einer fasericht schleimigen Substanz. Sowol an den Gedärmen, als den übrigen Eingeweiden des Unterleibes war nichts Auffallendes zu bemerken; der Uterus war leer.

Aus allen angezeigten Punkten gehet nun hervor, dass sowol das Gehirn als die Lungen und das Herz, wie auch die Eingeweide des Unterleibes, ausser dem Magen, sich im gehörigen, gesundheitsmässigen Zustande befanden. Die dunkelrothen Flecke im Magen zeigten eine angehende Entzündung, die durch den Genuss von etwas Schädlichem hervorgebracht zu sein schien. Wegen des schon mehr breiartig im Magen enthaltenen Gemisches von Speisen, die sub Nro. 4 erwähnt worden, konnte dieserhalb nichts mehr mit Gewissheit ausgemittelt werden.“

Mittlerweile wurde gegen die Dahrte der Verdacht der Vergiftung ihrer Schwester laut und folgender Beweggrund dafür angegeben: Dahrte war Braut des *Janne* aus dem benachbarten Simaneek-Gesinde geworden; da sie aber geglaubt und man es ihr gesagt, sie könne nicht früher heirathen als ihre ältere Schwester, so habe sie beschlossen, diese zu vergiften, und aus einem benachbarten Garten sich die Wurzel der von den Letten „Kassa Pukke“ genannten Pflanze holen lassen, diese Wurzel in eine Speise gemischt und so ihren Plan ausgeführt. Die Dahrte war flüchtig geworden, jedoch sogleich wieder zu

ihren Eltern zurückgeführt. Am Tage der Beerdigung ihrer Schwester gestand sie auf die Ermahnung des Eckan'schen Predigers, diesem und dem Disponenten des Guts, die Wurzel in die Grütze geschabt zu haben, damit ihre Schwester sterbe und dadurch das Hinderniß ihrer Verheirathung mit dem Janne gehoben werde. Einige Tage später gab sie an, es auf den Rath des Janne gethan zu haben. Der erwähnte Arzt erkannte die genaunte Pflanze, welche ihm an ihrem Standorte gezeigt wurde und von deren Wurzel man auch ein Stückchen bei der Dahrte fand, als *Aconitum napellus*.

Demnächst überschiedte das Privatgut Gross-Eckan „unter Begebung seiner ihm hierin zuständigen Patrimonial-Jurisdiction*)“ die Dahrte an das Bauske'sche Hauptmannsgericht. In dem ersten Verhör bei dieser Behörde behauptete sie von ihrer verstorbenen Schwester Edde geschickt zu sein, um jene Wurzel zu holen, deren schädliche Wirkung sie, Dahrte, nicht gekannt, und Edde habe ihr den Auftrag gegeben, die Wurzel in die Speise zu schaben, darauf habe Edde auch noch aus einem kleinen Stückchen Papier ein weisses Pulver in die Grütze geschüttet; in dem zweiten Verhör ge-

*) Zur Characteristik der früheren Patrimonial-Jurisdiction in Curland dient eine Stelle aus *Brandt's Reisen durch Churland und Livland im Jahre 1673*: „Die Bauern sind ein armes, elendes Volk, welches der Dienstbarkeit dermaassen unterworfen, dass alles, was die Edelleute an denselben ausüben, vor gut gehalten wird, also dass selbige mit 15 Paar Ruthen gestrichen oder, wofem einer grob gesündigt, dass er schwere Strafe verwirket, pfeget der Herr mit seinen Nachbarn zu berathschlagen und nach den gewöhnlichen Statuten, die jeder geschrieben besitzt, lässt er ihm durch den Scharfrichter Hand oder Kopf abschlagen oder in seinem Hof an einem Baum aufhenken. Es ist aber nicht vermuthlich, dass ein Herr so tollen Gehirnes wäre, dass er sich muthwillig der Dienste des Bauern, daran ihm gelegen, und absichtlich berauben werde. Mit Fremden wird gar wenig Federlesens gemacht, sintemal die Edelleut einen solchen, der auch nichts überwichtiges begangen, ohne Weitläufigkeit oder Process abschmieren oder mit Ruthen streichen und fortjagen lassen“ (s. *O. v. Mirbach*, Briefe aus und nach Kurland, I. S. 184).

stand sie wieder, ohne Wissen der Edde die Mischung vorgenommen zu haben, aber hinsichtlich des Beweggrundes und der Absicht dabei, variierte sie fortwährend, indem sie zuerst angab, es sei ihr Wunsch gewesen, sie und ihre Schwester möchten von der Speise sterben, dann wieder, sie habe allein die Grütze essen wollen, um zu sterben, weil sie gezweifelt, dass ihr Wunsch, den Janne zu heirathen, erfüllt werden könne. Auf die nächste Frage: warum sie denn nicht ihre Schwester vom Essen abgehalten? antwortete sie, sie habe wohl gesagt: „wenn die Grütze dir nicht schmeckt, so iss sie nicht“, habe sie aber doch essen lassen, weil sie gewollt, dass auch sie sterben solle; daher habe sie verschwiegen, dass sie die Wurzel in die Grütze geschabt und nur gesagt, als jene die Grütze verschmäh (*?*), dass sie Cichorienwurzel hineingethan. Eben so schwankend gab sie anfangs an, ihre Schwester Edde habe gesagt: „du wirst und sollst den Janne nicht heirathen, und wenn du auch sterben solltest;“ dann wieder, die Schwester hätte ihr die Ehe mit dem Janne missgönnt und daher gesagt: „binnen einem Jahre kann daraus nichts werden und wer weiss, ob du noch das Jahr überleben wirst. Sie fügte noch hinzu auf die Frage, „ob die Schwester den Janne etwa selbst heirathen wollen?“ „Nein, das war nicht der Fall.“ — Ihre beim Hofe gemachte Behauptung, Janne sei Anstifter der Vergiftung gewesen, widerrief sie gänzlich.

Der Vater der Dahrte, ihre Stiefmutter und ihre Schwiegerin sagten übereinstimmend über die unheilvolle Mahlzeit der beiden Schwestern aus: diese hätten gewöhnlich mit einander, gesondert von ihnen und dem Gesinde, gegessen; an diesem Abend hätte Dahrte in Abwesenheit der Edde zuerst aus einem Topfe Grütze gegessen, nach einer Weile die Edde, die aus der Küche gekommen, gleichfalls; als letztere die Grütze geschmäh, auf die Dahrte gescholten und diese gefragt, was sie in die Grütze gethan, dass dieselbe so bitter und barsch

schmecke, hätte die Dahrte, die nicht weiter gegessen, gesagt: warum isst du die Grütze, wenn sie dir nicht schmeckt? Edde hätte dennoch, obgleich sie fortgefahren die Grütze zu schmähen, zum andern Male aus dem Grapen Grütze in denselben Topf gethan und gegessen; worauf die Schwiegerin gesagt: esst nur so, dass ihr nicht davon sterbet. Dass die Dahrte von Cichorien gesprochen, hatten diese Zeugen nicht gehört.

Dem Mitau'schen Oberhauptmannsgericht übergeben, deponirte die Inquisitin im summarischen Verhör (25. October): „Der Misshoff'sche Junge *Simeneek Janne* hatte mir die Ehe versprochen und mich die darauf folgende Nacht beschlafen. Obgleich nun aber meine ältere Schwester Edde mir die Hoffnung, den Janne zu heirathen, auf so lange, als sie unverehelicht sein würde, benahm, hatte ich doch keinen Groll auf sie geworfen und keine Absicht auf ihr Leben gefasst: ich beschloss aber die Welt zu verlassen.“ Auf die Frage, warum sie solches beschlossen? erwiederte sie anfänglich: „Um nichts, ich weiss selbst nicht warum“, sodann aber: „die Worte meiner Schwester, „vor Ablauf eines Jahres wenigstens darfst du an keine Heirath denken, und bis dahin kannst du längst gestorben sein,““ gaben mir den Gedanken des Sterbens ein und leiteten mich zum Selbstmord hin. Zu diesem Zweck habe ich die giftige Wurzel, die ich aus dem Garten eines benachbarten Gesindes unter dem Vorwande erhielt, sie zur Vertreibung der Flechten zu gebrauchen, in den Grütztopf, aus dem ich immer gemeinschaftlich mit meiner Schwester ass, geschabt.“ Ueber den Hergang bei der Mahlzeit erklärte sie sich übereinstimmend mit den genannten Zeugen. Sie gab mit Schluchzen ihre Reue über die That zu erkennen. Diess that sie gleichfalls im articulirten Verhör. Schon bei Beantwortung der Generalia erklärte sie, sie habe ihre Schwester immer geliebt und nicht vorsätzlich umgebracht. Da die Stellung der speciellen Inquisitionartikel von Bedeutung ist und die Antworten der Inqui-

stin über ihren Gemüthszustand zur Zeit der Vergiftung mehr Licht verbreiten, so theile ich den Dialog getreu mit:

Qu. 1. Ob der Knecht Simeneck Janne aus Misshoff ihr die Ehe versprochen?

Resp. Ja.

Qu. 2. Ob sie ihm selbige gleichfalls zugesagt?

Resp. Gleichfalls.

Qu. 3. Ob er sie in Folge dessen beschlafen?

R. Das sei wohl geschehn.

Qu. 4. Wem sie diese beabsichtigte Eheverbindung entdeckt?

R. Nur ihrer Schwester Edde und ihrer Stiefschwester Madde.

Qu. 5. Was diese hierauf erwiedert, und ob nicht die Rede davon gewesen, dass Inquisitin nicht früher heirathen könne, als bis zuvor ihre ältere Schwester verheirathet wäre?

R. Sie habe das selbst gedacht und gegen ihre Stiefschwester geäußert, welche darauf gesagt, sie könnte thun, was sie wollte.

Qu. 6. Ob Inq. sich davon überzeugt gehalten, dass sie vor ihrer Schwester nicht heirathen dürfe?

R. Sie hätte das wohl für schicklich gehalten.

Qu. 7. Ob ihre Schwester etwa den Janne selbst heirathen wollen?

R. Nein, die hätte einen anderen Bräutigam, Jurre, aus dem Koikul-Gesinde, gehabt und diesen auch nehmen wollen*).

Qu. 8. Wie alt Edde gewesen?

R. Gegen 25 Jahr alt.

Qu. 9. In welchem Vernehmen Inq. mit derselben gestanden?

R. Sie hätten sich immer liebevoll und verträglich gegen einander betragen.

) Hierüber ist kein Zeuge befragt worden!

Qu. 10. Ob Inq. nicht vielleicht einen Groll gegen dieselbe heget? seit wann? und woher?*)

R. Gar keinen, sie hätte sie immer geliebt.

Qu. 11. Ob sie dieselbe als ein Hinderniss ihrer Ehe betrachtet?

R. Nicht im Geringsten; ihre Schwester habe ihr ja den Bräutigam von Herzen gegönnt.

Qu. 12. Ob sie nicht dieses Hinderniss hinweg zu räumen gewünscht?

Inq. verstand den Sinn der Frage nicht**). Als sie befragt wurde: ob sie nicht dafür gehalten, dass sie ihren Bräutigam würde heirathen können, wenn sie ihre ältere Schwester erst aus der Welt schaffe? erwiederte sie mit häufigen Thränen, die Wahrheit ihrer Versicherung betheuernd, dass sie ihrer geliebten Schwester nie den Tod gewünscht und nie das Mindeste zur Ausführung einer so bösen Absicht gethan.

Qu. 13. Ob die Eltern die Heirath quaest. gebilligt?

R. Die Eltern hätten davon noch nichts gewusst.

Qu. 14. Ob Inq. nicht eingesehen, dass es in diesem Falle auf den Willen ihrer Schwester gar nicht ankäme?***)

*) Es ist Vorschrift der Processualisten, dass jeder Artikel nur einen Umstand umfasse, s. *Bauer's St. Pr.* §. 237. *Mittermaier's Strafverfahren* (4. Aufl.) II. §. 113.

**) Das konnte der Inquirent unmöglich erwarten. Er wollte hier wohl keine captiöse Frage stellen, aber er that Unrecht, die einmal niedergeschriebenen Artikel herzulesen, auch wenn einer oder der andere derselben schon durch vorhergehende Antworten erledigt war. Eine solche Steifheit des articulirten Verhörs, deren Nachtheit hier so sehr in die Augen springt, ist auch wohl jetzt gänzlich aus dem Criminalprocesse verbannt; s. *Stübel's Criminalverfahren* §. 2029. *Bauer's Str. Pr.* §. 237. *Mittermaier's Strafverfahren a. a. O.*

***) Auch diese im Voraus vom Inquirenten niedergeschriebene Frage ist in dieser Fassung unpassend. Wenn die Antworten auf vorhergehende Fragen anders ausfallen, als der Inquirent erwartete, so muss er die folgenden Fragen demgemäss modificiren, oder auch wohl ganz unterlassen.

R. Ihre Schwester sei ja auch gar nicht dawider gewesen; sie habe selbst aber warten wollen, bis die ältere Schwester heirathete.

Qu. 15. Ob Inq. selbst zu sterben begehrt? und woher?

R. (Unter vielem Stocken und nach langem dumpfen Hinbrüten.) Sie sei seit langer Zeit immer unwohl, es sei ihr dann so schlimm um's Herz; da sei sie auf den Gedanken gefallen, dass ihr vielleicht die Wurzel des Kassa Pukke, so wie es mit einer anderen giftigen Wurzel (Trumsales) der Fall sei, Brechen erregen und ihren Zustand erleichtern würde; wirklich habe sie auch, nachdem sie sich die Wurzel verschafft, etwas davon in einen Esslöffel geschabt und niedergeschluckt, jedoch nicht darnach gebrochen und nur eine kurze Zeit Erleichterung gefühlt; darauf aber, als ihr wieder unwohl geworden, den Entschluss gefasst, mehr davon zu essen, wobei sie gedacht: „wenn du davon stirbst, so ist auch nichts daran gelegen, dein Leben ist dir so zur Last, vielleicht hilft es dir aber auch.“ Mit dem Gedanken an ihren Tod sei sie seit einer Aeußerung ihrer Schwester Edde, dass sie vielleicht in einem Jahre beide nicht mehr leben würden, so vertraut gewesen, dass sie den Tod gar nicht mehr gefürchtet.

Qu. 16. Ob sie nicht mit sich zugleich ihre Schwester um's Leben bringen wollen?

R. Als sie die vergiftete Grütze gegessen gehabt, so habe sie es wohl geschehn lassen, dass auch ihre Schwester davon genossen, und habe dabei gedacht: wenn du stirbst, so kann sie auch sterben.

Qu. 17. Ob sie die giftige Eigenschaft der Wurzel gekannt? und durch wen?

Dieselbe unpassende Steifheit zeigt sich auch noch im Folgenden: z. B. Qu. 25 und 26 nehmen sich eigen aus nach der Beantwortung von Qu. 24.

R. Sie habe davon längst sprechen gehört, jedoch nicht geglaubt, dass sie so sehr giftig sei, wie es sich nachher gefunden. Hätte sie das gewusst, so würde sie vielleicht nicht gewagt haben, davon zu geniessen, noch ihre Schwester davon essen lassen; diese Ungewissheit aber habe ihr Muth gegeben, es darauf ankommen zu lassen, was geschehen würde.

Qu. 18. Ob sie die Wurzel heimlich in die Grütze gethan?

R. Ja.

Qu. 19. Ob sie gewusst, dass Edde auch von dieser Grütze essen würde?

R. Sie habe nicht gewusst, ob dieselbe nicht schon vor ihr gegessen, und überhaupt im Kampfe mit ihrem Vorsatze zum Selbstmorde keine Ueberlegung gehabt.

Qu. 20. Wer von ihnen zuerst davon gegessen?

R. Sie, die Inquisitin.

Qu. 21. Ob sie es ruhig geschehen lassen, dass Edde mit davon gegessen?

R. Nachdem sie von der vergifteten Grütze gegessen und Uebelkeit empfunden, sei sie durch den Gedanken an ihren nahen Tod so ganz betäubt und gegen alles gleichgültig gewesen, dass sie es auch nicht verhindert, als ihre Schwester den Ueberrest mit Grütze verdünnt verzehren wollen, und nur, als diese sich über den herben Geschmack der Speise beklagt, ihr zugerufen: „so iss doch nicht davon, wenn es dir nicht schmeckt;“ da selbige aber dennoch fortgegessen, so habe sie, um ihre That nicht zu verrathen, nachher geschwiegen.

Qu. 22. Ob sie so nicht die Absicht gehabt, die Edde zu vergiften?

R. Der Tod sei ihr so gleichgültig gewesen, dass sie wohl auch gedacht: „wenn ich sterbe, mag meine Schwester auch sterben;“ die Absicht, sie zu vergiften, habe sie aber nicht gehabt, sondern nur nicht sagen wollen, dass sie die

Grütze vergiftet. Sie habe wohl die Schwester gewarnt, nicht davon zu essen, aber diese habe nicht darauf gehört.

Qu. 23. Ob sie sich dieser Absicht in diesem Augenblick nicht deutlich bewusst gewesen?

R. Sie sei sich gar keines deutlichen Gedankens bewusst gewesen und habe, unfähig ihren Zustand länger zu ertragen, nur den Entschluss immer mehr in sich ausgebildet, lieber zu sterben, als länger dieses beständige Unwohlsein zu fühlen; auch habe sie dazwischen wieder, wenn ihre Liebe zum Leben erwacht, sich durch den Zweifel ermuthigt, ob die Pflanze auch wirklich so giftig sei, wie es geheissen, daher sie auch ihre Schwester davon essen lassen, besonders weil sie auch nur ein kleines Stück, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll breit und 1 Zoll lang hineingethan.

Qu. 24. Ob Edde die Giftmischung gewahr geworden und wie bald?

R. Nach dem Genuss der Grütze hätten beide ein heftiges Brennen im Munde gefühlt, das stärker geworden, wenn sie Wasser getrunken; auch sei beiden sehr unwohl geworden, am meisten aber ihr, der Inquisitin, weil sie mehr davon gegessen und ihre Schwester nur den Ueberrest mit mehr Grütze verdünnt genossen. Beim Schlafengehn habe sie, die Inquisitin, sich so matt gefühlt, dass sie sich der Treppe bedienen müssen, um auf den Boden des Stalls zu ihrer Schlafstelle zu gelangen; ihre Schwester, die noch stärker gewesen, sei vor ihr ohne Treppe hinaufgeklommen. Nach Mitternacht sei ihre Schwester aufgestanden, und hinuntergegangen, von da an habe sie dieselbe nicht mehr gesehn. Gegen Morgen sei ihr Vater gekommen, um sie, die Inquisitin, zur Arbeit zu wecken, sie habe sich aber schon nicht mehr rühren können. Als nun ihr Vater ihr einige Hiebe mit der Peitsche gegeben, weil er geglaubt, dass sie aus Faulheit lange schlafe, und als sie auch da kein Zeichen von Bewusstsein gegeben, so solle er, wie sie nachher

erfahren, durch den Schaum, den sie vor dem Munde gehabt, aufmerksam geworden sein und befürchtet haben, sie sei vergiftet, worauf er ihr Milch mit Taback eingeßosst und sie zum Leben zurückgebracht, während ihre arme Schwester an den Folgen des Gifts verstorben, ehe man geglaubt, dass sie vergiftet sei.

Qu. 25. Was Inquisitin ihr deshalb gesagt?

R. Sie hätte nach genossenem Gifte gar nichts weiter, als jene Worte: „iss doch die Grütze nicht, wenn sie dir nicht schmeckt“ gesprochen, und immer nur an ihren Tod gedacht.

Qu. 26. Ob Edde an den Folgen dieser Giftmischung gestorben?

R. Das glaube sie wohl, da ihr keine andere Ursache ihres Todes bekannt sei.

Qu. 27. Ob die Inquisitin demnach nicht gestehen müsse, dass sie einzig die Schuld an dem Tode ihrer Schwester trage?

R. Bei dem erbarmenden Gott könne sie beschwören, dass sie die Grütze nur, um sich zu tödten, vergiftet. Sie habe ja auch ihre Schwester gewarnt, diese habe aber nicht hören wollen.

Qu. 28. Ob sie die That bereue?

R. Ihr sei sie so leid, sie habe Tag und Nacht vor dem Gedanken an ihre unglückliche Schwester keine Ruhe; selbst in ihren Träumen erscheine ihr die Schwester und rufe ihr bedauernd zu: „Ach liebe Schwester, wie hast du es jetzt so schwer.“

Qu. 29. Was denn die Inquisitin veranlasst, bei dem Bauske'schen Hauptmannsgericht ein der allhier gemachten Aussage ganz entgegengesetztes Bekenntniss abzulegen?

R. Erst hätte sie sich gescheut, ihren Versuch zum Selbstmorde zu gestehn, und als später alles in sie gedrungen, sich für schuldig anzugeben, habe sie gesagt, was man nur von ihr verlangt.

Qu. 30. Ob sie etwas zu ihrer Entschuldigung zu sagen wisse?

R. Sie könne an nichts denken, als an ihr Unglück und wisse nicht, was ihr zur Entschuldigung gereichen könne. Das hohe Gericht wolle sich erbarmen und ihr Jemanden beigesellen, der für sie sprechen möge.“

„ Im Protocolle ist hinzugefügt :

„Da die Inquisitin, welche alle die vorstehend actisirten Antworten nur abgebrochen und mehrentheils erst nach wiederholter Verständlichung der Fragstücke in einigem Zusammenhange erteilte, auch überhaupt Spuren oftmaliger Geistesabwesenheit, besonders aber die äusserste Reue und Zerknirschung unverkennlich an den Tag gelegt hatte, nichts weiter auszusagen weiss und bei ihren vorstehenden Bekenntnissen verbleibt, so wird solche zur Haft zurückgeführt, auch Einem Kurl. Oberhofgerichte wegen Compellirung eines Defensors für die Inquisitin Unterlegung gemacht.“

Der auf Grundlage des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 31. Mai 1804*) von dem Oberhauptmanusgericht für die Inq. erbetene und vom Oberhofgericht bestimmte rechtskundige Defensor reichte folgende Vertheidigungsschrift ein :

„Die hier in peinliche Untersuchung gezogene Magd Dahrte aus dem zum Privatgute Gross-Eckau gehörigen Uppur-Gesinde, ist einer Unthat geziehen worden, die jede fühlende Seele mit Schauer und Abscheu erfüllen muss.

Die Vernunft macht die Forderung, dass je schwerer und unnatürlicher ein Verbrechen ist, desto vollwichtiger und untrüglicher die Anzeigen und Gründe sein müssen, welche die richterliche Ueberzeugung, dass grade das bezeichnete ungeheure und nicht ein Vergehen leichter Art gewollt und verübt worden sei, bestimmen sollen.

*) S. oben S. 101.

Welches sind nun die Thatsachen und Data, aus deren Zusammenstellung die Gewissheit des angeblichen Verbrechens, dass nämlich die Inq. nicht nur sich durch Gift habe tödten, sondern dabei zugleich auch ihre ältere leibliche Schwester Edde habe um's Leben bringen wollen, und mit prämeditirter Absicht, oder doch wenigstens durch ihr zuzurechnende Schuld auch wirklich um's Leben gebracht habe, hervorgehen soll?

Da die That ohne Zeugen geschehen sein soll, so ist dasjenige, was die Inq. in den mit ihr abgehaltenen Untersuchungs-Verhören darüber ausgesagt hat, als Hauptstoff zur Ausmittelung des *Corporis delicti* betrachtet worden. Diese Aussagen und Geständnisse der Inq. sind nun aber, belehre der Acten, von einander abweichend. Es muss also bei ihrer definitiven Würdigung mit Behutsamkeit und Umsicht der concurrirenden Umstände zu Werke gegangen werden.

Zur absoluten Glaubwürdigkeit eines selbst mit allen sonstigen formellen und materiellen Erfordernissen der Gültigkeit ausgestatteten Geständnisses gehört zuvörderst, nach Vorschrift der Gesetze, dass gewisse Thatsachen die Richtigkeit desselben von aussen her bekräftigen, und dass sonstige Nachforschungen auf keine Momente führen, welche die Wahrheit des Einbekannten zweifelhaft machen.

Art. 22. 54. 55. der Carolina;

l. 8. D. de confessis;

l. 1. §. 4. 17. 27. D. de quaest.

Dieser positiven allgemeinen Regel von der Glaubwürdigkeit der Geständnisse ist denn auch die specielle Regel subordinirt, dass von mehreren widersprechenden Bekenntnissen einer inquirirten Parthei das nachtheiligste den vorzüglichsten Glauben verdienen solle. Auch hier entkräftet der Widerruf die Gültigkeit des nachtheiligsten Geständnisses, wenn er mit solchen Gründen, die theils der Inquirirte selbst angibt, theils die Natur der Sache erkennen lässt, unterstützt wird, aus

denen die Unrichtigkeit des früheren Geständnisses sich zu Tage legt.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 4ter Theil. §. 804.

Diese unbestreitbaren Rechtssätze auf den vorliegenden Fall angewendet, werden es ausser allem Zweifel setzen, welches der beiden die Hauptsache betreffenden Bekenntnisse der Inquisitin,

das frühere,

- dass sie sich und zugleich ihre Schwester Edde habe vergiften wollen und letztere auch wirklich vergiftet habe,

oder das spätere,

dass sie sich zwar habe den Gifttod geben wollen, keinesweges aber gemeint gewesen sei, ihre Schwester Edde durch Gift umzubringen,

die Wahrheit der Sache erschöpfe.

Einmal mangelt es nicht nur durchaus an Argumenten, welche die Existenz eines vorsätzlichen oder verschuldeten Schwestermordes, unabhängig von dem widerrufenen Geständniss der Inq., in Gewissheit zu setzen geeignet sind, sondern es häufen sich gegentheils actenmässige Thatsachen und Gründe der inneren Wahrscheinlichkeit, abstrahirt aus der psychologischen Betrachtung der menschlichen Natur, diesem so reichen Hülfsmittel der Strafrechtswissenschaft, um die Annahme eines prämeditirten und mit bösem Vorsatz ausgeführten, ja nur eines mit einiger gesetzlichen Zurechnung verschuldeten Schwestermordes, als ganz ungegründet zu verwerfen.

Der Umstand, dass die Edde, Schwester der Inquisitin, mit ihr zusammen aus einem Topfe die durch ein Stückchen eingeschabter Wurzel des Eisenhütteleins, *aconiti napellus*, vergiftet gewesen sein sollende Grütze genossen hat, beweiset, streng genommen, eben so wenig, dass der Morgens darauf

erfolgte Tod der Edde unmittelbar durch diesen Genuss veranlasst worden sei, als dass, wenn dieses auch der Fall gewesen wäre, die Inq. den so herbeigeführten Tod der Schwester mit kaltem vorausgefassten Vorsatze beabsichtigt oder nur verschuldet habe.

Die Section der verstorbenen Edde und eine gehörige medicinisch - chemische Untersuchung des Leichnams war doch nur das einzige geeignete Mittel, um über die Art des Todes derselben denjenigen Grad der Gewissheit zu verbreiten, welcher zur Herstellung eines gerichtlichen Beweises erfordert wird. Der in diesen Acten nachzusehende Obductions - Bericht des Gross - Eckau'schen Oeconomic - Arztes St. bekundet nun zwar, dass die Leiche der Edde geöffnet und untersucht worden sei, enthält aber keine Anzeige, die es bewiese oder nur wahrscheinlich machte, dass die Edde an genossenem Gifte gestorben sei, da es in einem durch narkotisches Gift zerstörten Körper ganz anders aussehen muss, als es in dem Körper der Edde ausgesehen hat. Denn nicht nur, dass, nach dem Zeugnisse der gerichtlichen Arzneiwissenschafts - Lehrer, die Verwesung dergleichen Körper sehr schnell ereilt, worüber der Obductions - Bericht bei der 5 Tage alten Leiche nichts erwähnt hat, so findet man bei so Vergifteten immer, entweder den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt oder den Magen durchfressen und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulniss übergegangen*). Von allen diesen den Tod durch solches Gift bezeichnenden Merkmalen stellt aber der ärztliche Bericht kein einziges auf. Es ist dem Obducenten nicht gelungen, das Dasein einer giftigen Substanz im Magen oder sonstigen Körpertheilen aufzufinden; chemische

*) Diese Angabe ist unrichtig: es würde also bei anderweitiger Beweisung das Fehlen dieser Erscheinungen an der Leiche den Thatbestand der Vergiftung nicht beeinträchtigen.

Forschungen sind unterblieben und so erheben sich die wichtigsten Zweifel gegen die Meinung, dass die Edde lediglich aus dem Genusse einiger Wurzeltheile des Eisenhütleins, welches überhaupt nicht zu den strengen Giften gehört, sich den Tod geholt habe. Diese Zweifel werden durch die Thatsache verstärkt, dass die Inq. von der mit der Wurzel zubereiteten Grütze mehr gegessen hat als die Edde und dennoch, ohnerachtet sie erst des andern Morgens ein Brechmittel erhalten, vollkommen hergestellt worden ist.

Aber gesetzt nun, was nach dem Bisherigen nicht eingeräumt werden kann, dass die Edde wirklich durch die von der Inq. angerichtete Grütze vergiftet und umgebracht worden sei, so folgt doch daraus keineswegs, dass die Inq. sich dabei einer zurechnungsfähigen Handlung, durch welche der Verdacht einer nur verschuldeten, geschweige denn vorsätzlichen Tödtung ihrer Schwester auf sie gebracht werden könnte, schuldig gemacht habe.

Es steht nämlich aktenmässig fest, dass die Inq. in dem alle vernünftige Ueberlegung und Freiheit des Handelns ausschliessenden Zustande schwarzer Verzweiflung, da sie alle Hoffnung zur Vereinigung mit dem Gegenstande einer ersten heissen Liebe, dem sie schon die Rechte eines Ehemanns eingeräumt hatte, vereitelt glaubte, den unseligen Entschluss fasste, einem Leben, dem kein Glück mehr blühte, ein freiwilliges Ziel zu setzen. In einem Momente völliger Abspannung des Perceptionsvermögens, da schon die bittere Speise, die ihr, wie sie glaubt, den gewünschten Tod bringen soll, gekostet worden ist, tritt ihre Schwester hinzu, um an dem Mahle Theil zu nehmen. Die Inq. fühlt schon die Schauer des nahe geglaubten Todes und von ihnen ergriffen, lässt sie es unwillkürlich geschehen, dass die unglückliche Schwester mitisst. Noch kehrt ein lichter Augenblick zurück. Die Klagen der Schwester über die Bitterkeit der Speise stören die Inq. aus

ihrer Zerrüttung auf. Mit mühsam zusammengekommener Kraft warnt sie die Schwester, nicht weiter zu essen. Die Warnung wird aber leider überhört und die Ede ist jetzt, wenn die von ihr neu angerichtete Grütze es ist, was sie umgebracht hat, als ein Opfer höherer Fügungen zu betrachten, denn ihre unglückliche Schwester war nun in jenen zurechnungsunfähigen Zustand lethargischer Abgestumpftheit gegen alle Eindrücke der Aussenwelt zurück verfallen, welcher an sich ausserordentlich, bei demjenigen aber ganz natürlich ist, der sich rettungslos dem schnellen qualvollen Tode geweiht glaubt und über das eigene Sterben alle Gedanken an das Irdische und auch an die fremde Todesgefahr aus den Augen verliert. Wer wollte hier den ersten Stein gegen die Bejammernswerthe aufheben und sie, die durch unglückliche Liebe und aufgeregtes Ehrgefühl zu dem Extrem eines Selbstmordes verleitet ward, auch deshalb zur Schwestermörderin machen wollen, weil sie nicht die übermenschliche Kraft hatte, in den Schreckenstunden einer durch die folterndste Gewissensangst gesteigerten Todesqual mit Besonnenheit zu handeln?

Auch geht dieser nicht zu rechtfertigenden Voraussetzung des Ungeheuern alle innere Wahrscheinlichkeit ab. Die Schwestern hatten bis dahin — wie die Acten bezeugen — in ungeheuchelter und ungestörter Liebe zusammen gelebt. Kein Zwist und kein entgegenstehendes Interesse hatte die Gemüther entfernt. Die Inquisitin konnte von dem Tode der Ede gar keinen Vortheil für die Sache ihrer Liebe erwarten, denn die Ede hatte schon einen Verlobten und stand der Inquisitin bei ihrem Heirathsplane nicht im Wege. Dazu kömmt, dass die Rettung der Inq. selbst ein Zufall war, den sie nicht voraussehen konnte. Sie, die das eigene Leben mit einsetzte, hätte also von dem Tode ihrer Schwester, wenn derselbe ihr unzugestandenen Falles auch wirklich begehrlieh erschienen hätte, doch keinen zeitlichen Gewinn erlangen können.

Vergebens mühet sich also der psychologische Prüfer eine Triebfeder des Handelns für eine von der Inquisitin intendirt oder nur culpose zugelassen sein sollende Vergiftung ihrer Schwester herauszugrübeln, wenn man auch schon keinen Anstoss nehmen wollte, die zu dieser Unthat eigends gehörige, aus dem früheren Lebenslaufe der Inq. durchaus nicht zu erklärende ganz enorme Bösartigkeit des Gemüths, mit welcher der unverholene Schmerz der Inq. über den Verlust ihrer Schwester doch im grellsten Contraste steht, so ganz ohne allen Beweis gradezu zu postuliren.

Eine andere Beprüfung als eine durch die Gesetze der Erfahrungs - Seelenkunde gebotene, lässt aber die Natur der Sache nicht zu, weil es hier an genügenden Beweisen und Thatsachen mangelt, bei deren Dasein es etwa bloss darauf ankommen würde, ein gegebenes Factum unter das betreffende Gesetz zu subsumiren.

Selbst die widersprechenden Aussagen der Inq. müssen der psychologischen Kritik unterworfen werden.

Die Ungereimtheit und Unnatürlichkeit, welche in der Voraussetzung liegt, dass ein in Lastern noch ganz ungeübtes junges Mädchen ihre bis dahin geliebte Schwester, ohne alles dabei habende denkbare Interesse, bloss um einen Schwester-mord begangen zu haben, werde haben umbringen wollen, indem sie einen Mord an sich selbst zu vollziehen im Begriffe war, macht, dass man das Geständniss der Inq., welches diese Voraussetzung begründet, dem späteren mit der gesunden Vernunft in besserer Harmonie stehenden Widerruf der Inq., nach welchem ihre Schuld nur auf den Versuch eines Selbstmordes zu beschränken ist, nachsetzen muss. Hier erscheint die oben angezogene Rechts-Thesis von dem Vorzuge des Widerrufs vor dem nachtheiligen früheren Bekenntnisse aus dem Standpunkte der Menschenkenntniss vollkommen gerechtfertigt, zumal da man die Erscheinung jenes früheren Bekenntnisses aus dem

Lebensüberdruſſe der Inq. und einer Stimmung, die ſie dem Selbſtmorde geneigt machte, hinreichend erklären kann. Die Inq. glaubte nämlich, wenn ſie einer härteren Strafe unterzogen würde, der ihre Geſundheit wahrſcheinlich erliegen müſſte, die Abſicht endlich zu erreichen, welche bei dem Miſſlingen des Verſuches, ſich ſelbſt von der Laſt eines unglücklichen Daseins zu befreien, nur verrathen, aber noch nicht erreicht worden war*).

Nach allen dieſen Erwägungen, bei welchen der Defenſor es ſich hat angelegen ſein laſſen, das Geſetz und die durch daſſelbe anerkannten Hülfsmittel der Erkenntniſſe verbrecheriſcher Handlungen, als einzige Leitfäden des Rationnements zu gebrauchen, ſcheint ſich demſelben das Reſultat als ganz unbedenklich herauszuſtellen, daß die hier unter Inquiſition ſtehende Magd Dahrte — von allem Verdachte eines beabſichtigten oder nur mit zuzurechnender Fahrläſſigkeit verſchuldeten Schweſtermordes in totum freizusprechen, dagegen für den nicht wegzulängnenden Verſuch eines Selbſtmordes mit einer dem weifen hochrichterlichen Ermessen nach Maasſgabe des §. 207 der Statuten**) zu überlaſſenden, jedoch nicht peinlichen, ſondern nur polizeimäßigen Strafe zu belegen ſei, wobei ihre Jugend, die Schwäche ihres Geſchlechts, eine Erziehung, die ihr nicht Gelegenheit gab, das Strafbare ihrer Handlungsweiſe im rechten Lichte zu erblicken, und eine nicht zu verkennende edle Grundtriebfeder der That, nämlich das Beſtreben, ſich der ihr bevorſtehenden Schande zu entziehen, als ſtatliche Milderungsgründe zu berückſichtigen ſein dürften.“

*) Hier geht der Vertheidiger in ſeinem Eifer zu weit. Qui nimium probat, nihil probat!

**) S. oben S. 110.

Das Oberhauptmannsgericht stellte nun noch der Curl. Medicinalbehörde folgende Fragen:

1. Ob die Wurzel des *Aconitum napellus* zu den absolut tödtlichen Giften gehöre?

2. Ob die von der Inq. angegebene Quantität von 1 Zoll Länge und $\frac{1}{2}$ Zoll Breite in ihrer Mischung mit Speise, welche von 2 Personen genossen wird, zur Vergiftung derselben hinreiche?

Die Medicinalbehörde gab (2. Januar 1819) folgende Erklärung:

„Das *Aconitum napellus* gehört zwar in allen seinen Theilen, besonders aber die Wurzel und die Blätter zu den scharf narkotischen Giften, indess kann man es nicht ein absolut tödtendes Gift nennen. Wenn auch grosse Quantitäten dieses Giftes Menschen und Thiere rettungslos tödten, so gehört es gegentheils in kleinen bestimmten Gaben zu den kräftigsten Arzneimitteln und mittlere Quantitäten in den Magen gebracht, tödten zwar bisweilen, besonders in Fällen, wo keine ärztliche Hülfe angewendet wird, bringen aber oft auch nur auf einige Zeit Krankheits- und Vergiftungs-Erscheinungen hervor, die nicht immer mit dem Tode endigen, wenn gleich in diesen Fällen mehr oder weniger Sicchheit des Körpers auf Zeitlebens zurück zu bleiben pflegt. Es lässt sich daher in Fällen, wo es factisch ausgemittelt ist, dass die zur Vergiftung angewandte Menge irgend eines Theils dieser Giftpflanze nicht sehr gross war, wie in dem Falle quaestionis nicht mit Sicherheit behaupten, dass diese Quantität hinreichend war, unter allen Umständen einen tödtlichen Ausgang zu bewirken, sondern es ist das Gegentheil mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn man dabei in Anschlag bringt:

1) dass zwei Personen davon genossen haben, von denen die eine vielleicht, sei es durch ärztliche Bemühungen, sei es durch Selbsthülfe der Natur gerettet wurde;

2) dass die Verstorbene vielleicht von schwächlicher Leibes- und Gesundheits-Beschaffenheit war oder vorher durch Gemüthsbewegung oder zufällige Kränklichkeit für die Einwirkung des Giftes empfänglicher geworden war;

3) dass sie nach der Vergiftung vielleicht aller ärztlichen Hilfe entbehrte und endlich

4) dass der in Copia — überschickte Obductions-Bericht der dem Tode des obducirten Cadavers vorhergegangenen Krankheitserscheinungen gar nicht erwähnt, deren Ausmittelung doch von grosser Wichtigkeit ist, indem daraus mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit hervorgehen könnte, wie vielen ursächlichen Antheil der Genuss mehrbenannter Wurzel an dem Tode der Verstorbenen gehabt hat.“

Da nun die Sache spruchreif erschien, so sentirte das Mitau'sche Oberhauptmannsgericht, 9. Januar 1819:

„dass Inq. Därite — wegen des sie getroffenen Verdachts der Tödtung ihrer Schwester Edde, da sie dieses Verbrechen nicht gehörig einbekannt und dessen nicht überführt worden, bis auf bessere Beweise ab instantia absolvirt, wegen des von ihr überall gestandenen, auch ihr vollkommen nachgewiesenen Vergehens eines versuchten Selbstmordes aber nach Anleitung des §. 207 der Curl. Statuten mit Anrechnung des von ihr seit dem 15. October v. J. erlittenen langwierigen Inquisitionsarrestes annoch mit einer arbiträren Strafe von fünf und vierzig Ruthenhieben ad posteriora in loco iudicii belegt werde.“

In diesem Urtheil ist, ähnlich wie in der Defensionschrift, genau ausgeführt, wie bei der grossen Mangelhaftigkeit des Obductions-Berichts, nicht die nöthige Sicherheit des Corpus delicti vorliege; dass ferner ein doloser Anschlag der Inq. auf das Leben ihrer Schwester nicht erwiesen sei; dass das sie gravirende erste Geständniss die Haupterfordernisse eines gült-

tigen Bekenntnisses, „dass es rein, deutlich und unumwunden sei,“ nicht besitze u. s. w.

Nachdem dieses Urtheil nebst den Acten an das Curl. Oberhofgericht eingesandt war, erachtete dieses Obergericht es für nothwendig den Geisteszustand der Dahrte noch genauer untersuchen zu lassen. Auf desfallige Requisition beauftragte die Medicinalbehörde den stellvertretenden Mitau'schen Kreisarzt Dr. H. Bidder (später Inspector der Curl. Medicinalbehörde) mit dieser Untersuchung. Dessen ausgezeichnetes Gutachten lautet, wie folgt:

„Zufolge eines mir auf Veranlassung Eines Curl. Oberhofgerichts gewordenen Befehls Einer Curl. Medicinalbehörde, d. d. 24. Jan. 1819 Nro. 40, ist mir dem zu Ende dieses eigenhändig unterschriebenen stellvertretenden Mitau'schen Kreisarztes

„da das Curl. Oberhofgericht in der Hochdemselben zur „Revision unterlegten, bei dem Mitau'schen Oberhauptmanns- „gericht verhandelten Criminal-Untersuchungs-Sache der — „Dahrte wegen attentirten Selbstmordes und Verdachts der „Vergiftung ihrer Schwester Edde, bemerkt gefunden, dass „die Inq. in den mit ihr angestellten Verhören Spuren der „Geistesabwesenheit und des Wahnsinns zu erkennen gegeben habe und das Oberhofgericht über diesen Geistes- „zustand der Inquisitin nähere Gewissheit zu haben für „nöthig findet, deshalb aber die Curl. Medicinalbehörde „requirirt habe, den Geisteszustand der genannten Inq. „untersuchen zu lassen und dem Oberhofgerichte das Resultat der Untersuchung mitzutheilen.

aufgegeben worden, den Geistes- und Gemüthszustand der — Dahrte zu untersuchen und über denselben mein Gutachten abzugeben.

Ich habe mich hierauf sofort diesem mir gewordenen Befehle unterzogen und da ich vermöge meines Amtes häufig das Gefängniß besuche und mich durch ein, meinem Amte

entsprechendes liebeiches Betragen und Hülfe durch Rath und That in dem Vertrauen der längere Zeit daselbst verharrenden Gefangenen festgesetzt habe, so konnte es für die in Rede stehende Inq. Dahrte nichts Befremdendes haben, wenn ich mich mit ihr über ihre Angelegenheiten unterhielt, und da sie auch schlechterdings keine Vermuthung darüber haben konnte, ob ihr Betragen und ihre Aussagen gegen mich von irgend einem vortheilhaften oder nachtheiligen Einflusse auf ihr künftiges Schicksal sejn würden, so sind ihre gegen mich gemachten Aeusserungen und ihr ganzes Benehmen als völlig unbefangen und der Wahrheit entsprechend zu betrachten.

Es war am 27. Januar, als ich eine erwünschte Gelegenheit hatte, mich mit genannter Dahrte in dem für die Weiber abgesonderten Locale des Schlossgefängnisses unter vier Augen zu unterhalten. Auf meine theilnehmende Frage, wie es denn zugegangen sei, dass sie, ein so junges und, wie es schein, unverdorbenes Mädchen hier in diesem Gefängnisse unter dem Auswurf der Menschheit sitze? erwiderte sie: „diess sei geschehen, weil sie eine Wurzel unter eine aus Kartoffeln und Grütze bestehende Speise geschabt und davon mit ihrer älteren Schwester Edde, und zwar sie selbst zuerst und hierauf letztere gegessen habe. Sie seien hierauf beide krank geworden; die Edde sei gestorben, sie, Dahrte, aber sei durch einige schnell angewandte Hausmittel, und durch andere ihr von dem Eckau'schen Oekonomiearzte verordnete Mittel wiederhergestellt worden.“ Auf meine Frage, warum sie denn diess gethan? erwiderte sie: „sie wisse selbst nicht warum, es sei ihr so eingefallen, zu versuchen, ob man an der Wurzel auch sterben könne. Die Leute hätten davon gesprochen, dass die Wurzel giftig sei; man habe vermuthet, dass man wohl daran sterben könne, doch sei Niemand darüber gewiss gewesen, und sie habe erst jetzt, durch den unerwartet schnellen Tod ihrer Schwester,

die Erfahrung gemacht, dass diese Wurzel eine solche schreckliche tödtende Eigenschaft habe.“

Da ich ex rumore wusste, dass sie in Verdacht stand, ihre Schwester Edde absichtlich und zwar aus Eifersucht oder als ein vermeintliches Hinderniss einer von ihr, der Inquisitin, gewünschten Eheverbindung vergiftet zu haben, so fragte ich scheinbar zufällig, ob sie einen Bräutigam habe? Sie erwiderte: es habe wohl einer nach ihr gefreit, aber sie mache sich nicht viel aus ihm, denn er sei ein Säufer. Ihre Schwester habe indessen auch einen Bräutigam gehabt, welcher seit zwei Jahren nach ihr gefreit, aber immer nicht mit der Heirath Ernst gemacht, jedoch öfters, nach dortiger Landes-Sitte, die Nächte bei ihr zugebracht habe.

Ihre Aussagen erfolgten nicht in der Ordnung und Vollständigkeit, wie ich sie hier verzeichnet habe. Alle ihre Antworten waren kurz, abgebrochen, unvollständig und wurden manchmal schnell, manchmal mit einigem Zaudern, als ob sie sich besinnen müsse, gegeben. Ihre Gesichtszüge hatten aber dabei nicht den Ausdruck der Schlaueit oder Verlegenheit dessen, der auf Ausflüchte und Entschuldigungen sinnt, sondern vielmehr einer mehr als bäurischen und kindischen Einfalt und Gedankenlosigkeit.

Uebrigens ist Inquisitin ihrer Angabe nach im 18ten Jahre. Ihr Körper ist normal und proportionirt gebildet. Ihr Wuchs ist klein aber gerade; ihre Brüste sind stark und strotzend. Sie hat braune Haare, braune gut gespaltene Augen, spitze Nase, spitzes Kinn, rundes volles Gesicht und blühende Farbe. Ihre ganze Constitution ist als sanguinisch oder sensibel zu bezeichnen.

Einige unbedeutende Kinderkrankheiten abgerechnet ist sie immer gesund gewesen. Bei dem Eintritte ihrer Menstruation, die vor etwa $\frac{3}{4}$ Jahren erfolgte, hat sie einige leichte Unpässlichkeit empfunden; jedoch ist die Menstruation seitdem

regelmässig und ohne Beschwerden eingetreten, und sie hat sie auch bis hiezu immer ordentlich gehabt.

In dem unglücklichen Zeitraume von dem Heirathsantrage ihres Liebhabers Janne bis zu ihrem und der Schwester Edde Erkranken habe sie sich in einem sonderbaren dumpfen Zustande befunden, ohne krank zu sein, und wusste sich hierüber gar nicht auszudrücken.

Ich liess hierauf einige Tage verstreichen, während welcher ich bei meinen Besuchen des Gefängnisses die Inquisitin, ohne mich mit ihr in ein besonderes Gespräch einzulassen, beobachtete, durch welche Beobachtung sich mir die Idee, welche ich von ihrer Geistesschwäche gefasst hatte, verdeutlichte.

Hierauf besuchte ich die Dahrte wieder am 30. Januar und liess mich nach dem Abtreten ihrer Mitgefangenen abermals mit ihr in eine Unterredung ein. Während dieser Unterredung überzeugte ich mich vollkommen, dass Inquisitin zwar physisch gesund ist, und auch an keiner eigentlich spezifischen Krankheit der Psyche leidet, sondern an einer blossen Verständesschwäche. — Es musste mir nun vorzüglich interessant sein, auszumitteln, durch welchen Ideengang sie auf die Anwendung der giftigen Wurzel geleitet, und welche Absicht sie bei der Zumischung derselben zu einer Speise, die sie selbst geniessen wollte und auch wirklich genoss, gehabt haben möge. Bei aller Bemühung, mich so populär als möglich auszudrücken, und die Auffassung meiner Fragen durch die verschiedenartigsten Stellungen zu erleichtern, mithin die Entwickelung der eigenen Ansichten der Inq. zu begünstigen, gelang es mir doch nicht, selbige über sich selbst klar zu machen, und das ganze von mir geordnete Resultat ihrer verschiedenen Aussagen war folgendes: Sie habe im Sommer vorigen Jahres heftige Zahnschmerzen gehabt; gegen diese Zahnschmerzen habe man ihr gerathen, die Wurzel der Kassa Pukke (*aconitum napellus*) anzuwenden. Sie habe hierauf ein Stück der Wurzel, welche sie

aus einem benachbarten Gesinde erhalten, auf den Zahn gelegt, jedoch den Speichel stets ausgeworfen. Das scharfe brennende Mittel, dessen Geschmack sie mit dem des türkischen Pfeffers (*capsicum annuum*) vergleicht, habe ihr sehr viele Schmerzen im Munde gemacht, aber die Zahnschmerzen gründlich geheilt. Seit dieser Zeit sei manchmal in ihrem Gesinde die Rede davon gewesen, ob man auch wohl an dem Genusse dieser Wurzel sterben könne? Man habe die Wurzel wohl für giftig gehalten, doch sei diess auch von andern bezweifelt worden, und man habe nichts Sicheres über ihre Wirkung gewusst.

Als sie sich nun zu Ende des Monats September immer so übel befunden, sei ihr der Gedanke gekommen, den Versuch anzustellen, ob man auch wohl daran sterben könne. Sie habe hierauf das hässliche Gericht bereitet, und zuerst von dieser Speise, die ihr den Mund gewaltig zusammengezogen habe, genossen, und hierauf ihre Schwester Edde, welche sich zwar über den scharfen Geschmack der Speise beklagt, jedoch der wiederholt an sie gerichteten Warnungen: „sie möge ja nicht essen, da es ihr so schlecht schmecke, es sei eine Wurzel hineingeschabt,“ unerachtet immerfort gegessen und gesagt habe: was ist es denn, sterbe ich, so sterbe ich!!

Obgleich ich genugsamen Anlass gehabt hatte mich von der Verstandesschwäche der Inq. zu überzeugen, so hielt ich es doch wegen der Wichtigkeit der mir obliegenden Untersuchung und Entscheidung für nothwendig, mir aus den diese Sache betreffenden Acten eine noch genauere Kenntniss des ganzen Vorganges und dadurch einen tiefern Blick in die Geistes-Constitution der Dahrte zu verschaffen, und ersuchte daher die Curl. Medicinalbehörde, sich bei einem Curl. Oberhofgerichte um die mir zu gewährende Mittheilung der Acten zu verwenden.

Nachdem ich hierauf die Acten erhalten, mit ihnen mich bekannt gemacht und mich überzeugt hatte, dass die Inquisitin

Dahrte mir in allen Stücken die Wahrheit gesagt, und nur ihr intimes Verhältniss mit dem Simaneek Janne — welches jedoch ein grosses Licht in die Erkenntniss des Seelenzustandes derselben brachte — verheimlicht hatte, besuchte ich sie wiederum am 5ten Februar. Auf meine Frage wegen dieses Verhältnisses mit dem Janne, gestand sie mir ganz offen: er habe am Sonnabend den 21. Sept. nach ihr gefreit, sie habe ihm das Jawort gegeben, und sie seien hiernach übereingekommen, die Nacht mit einander zu schlafen. Diess sei auch geschehen, jedoch in Kleidern, und ausser gegenseitigem Küssen und Herzen sei es zu keiner Handlung gekommen, welche die Sittlichkeit beleidigen könne. Uebrigens habe sie den Simaneek Janne noch immer herzlich lieb, obgleich er ein Säufer sei, und sie bedauere es sehr, dass er sie hier im Gefängnisse nicht besuche, und überhaupt gar nicht mehr mit ihr zu thun haben wolle.

Ich vernahm hierauf einzeln den Gefängnis - Aufseher *Fischer* und dessen Frau, wie auch die Mitgefangenen der Dahrte über das Betragen der letzteren während ihrer Gefangenschaft. Sie wurde von allen wegen ihrer Gutmüthigkeit und wegen ihres sittsamen Betragens gelobt; sie beschäftige sich gern, sei meistens still und für sich, jedoch lache und weine sie zu Zeiten ohne alle Ursache. *Fischer* und seine Frau sagten noch besonders, dass das Mädchen ihnen doch bei aller Gutmüthigkeit sonderbar vorkomme. Sie thue zwar nichts Verkehrtes und völlig Unsinniges, jedoch sei zu mancher ihrer Reden und Handlungen kein zureichender Grund vorhanden. Oft lache und weine sie in schnellen Abwechslungen; besonders bei den Besuchen ihrer Verwandten, die ihr viele Liebe bezeugten, weine sie oft auf die heftigste Art, und springe doch leicht wieder ins Lachen hinüber, sie könnten sie nicht anders beurtheilen als dass sie dwatsch (albern) sein müsse.

Da mir sehr viel darauf anzukommen schien, ob die Dahrte ihrer Versicherung nach noch Jungfer sei, oder, wie aus den Acten hervorzugehen scheint, den Beischlaf schon genossen habe, und ich voraussetzte, dass sie gegen eine Frau, und besonders gegen eine solche, die ihr manche Wohlthat erwiesen, in diesen Geschlechts-Angelegenheiten offener sein werde, als gegen mich, so trug ich der Frau *Fischer* auf, sie dieserhalb vertraut zu machen, und wo möglich die Wahrheit herauszubringen. Dahrte hat indessen, so sehr auch in sie gedrungen wurde und so sehr auch diese Frage sie in Verwirrung setzte, bis hiezu jeden Geschlechtsgenuss völlig abgeleugnet, und ich bin auch vollkommen überzeugt, dass sie noch Jungfer ist*).

Bei meinen ferneren wiederholten Besuchen im Gefängnisse war ich bemüht, theils durch Unterredungen mit der Inquisitin selbst und mit ihren Aufsehern und Umgebungen, theils durch stille Beobachtung der ersteren mir eine immer genauere Kenntniss ihres Seelenzustandes zu verschaffen. Indessen ereignete sich am 15ten dieses ein Vorfall, der hinreichend die Albernheit und kindische Einfalt der Inquisitin darthut. Zeugin von dem starken Tabackrauchen vieler gefangenen Männer, und selbst eines, einige Zeit hindurch mit ihr zusammen eingesperrt gewesenen Weibes, hatte sie sich versucht gefühlt, die Wirkungen des Tabacks auch an sich zu erfahren. Sie hatte sich demnach eine Pfeife mit Taback zu verschaffen gewusst und tapfer darauf los geraucht. Es hatte aber nicht lange gewährt, so war ihr übel geworden, sie hatte ein heftiges Kopfweh bekommen und sich unzähligemal erbrochen, so dass sie den ganzen Tag über recht krank war.

Nachdem ich solchergestalt durch Benutzung aller mir zugänglichen Hülfsmittel eine so viel als möglich genaue Ein-

*) Es ist in diesem Gutachten die Annahme der Jungferschaft, auf welche grosses Gewicht gelegt wird, nicht gehörig begründet.

sicht in die Geistes - Constitution der Dahrte überhaupt, als insbesondere während des Zeitraumes, in welchem sie die unglückliche That beschloss und ausführte, und in die besonderen Antriebe zu dieser That erlangt zu haben glaube, schreite ich zur Erfüllung der mir gemachten Aufgabe: über den Geisteszustand der Dahrte nähere Gewissheit zu geben.

Da es bekannt ist, dass nicht allein die Psychologen und psychologischen Aerzte in der Definition der Seelenkrankheiten und ihrer Classen und Arten ungemein unter sich differiren, sondern dass auch selbst über die in foro ziemlich allgemein angenommenen Hauptarten krankhafter Abänderungen der menschlichen Verstandeskkräfte, nämlich über den Blödsinn, den Wahnsinn und die Raserei keine erschöpfenden und überall gleichlautenden Bestimmungen vorhanden sind, so glaube ich den bessern Weg zu betreten, wenn ich — mit Umgehung aller Metaphysik, und ohne eine mühsame und doch unfruchtbare Untersuchung ausstellen zu wollen, ob der Geisteszustand der Dahrte überhaupt unter einer dieser Classen, und unter welcher besonders zu subsumiren sei — wenn ich die Frage höchst allgemein, und nur den practischen Zweck des Richters beachtend, so stelle:

„Befindet sich die Inquisitin Dahrte in einer solchen Verfassung ihrer Geisteskräfte, dass ihre Handlungen überhaupt, und besonders diejenige, um deren willen sie sich in Verhör befindet, als frei, das heisst mit völligem Selbstbewusstsein und nach Vernunftgründen bestimmt, und mithin als zurechnungsfähig anzusehen sind, — oder findet das Gegentheil statt?

Da ich nun diese hochwichtige Frage nach meiner Ueberzeugung und meinem Gewissen *verneinend* beantworten muss, so führe ich zuvörderst meine Entscheidungsgründe an, damit jeder Sachverständige sich überzeugen könne, ob mein Urtheil gehörig motivirt sei, und indem ich mich aller einzel-

nen Citate enthalten will, führe ich hier ein für allemal, ausser den bekannten Schriftstellern über gerichtliche Medicin, als meine vorzüglichsten litterarischen Gewährsmänner an:

Platner quaestiones med. for. und zwar speziell No. II: de amentia occulta, No. VII: de venia aetatis, No. XII: de excusatione aetatis, No. XXIV: de excusatione fatuitatis.

Henke, Abhandlungen aus der gerichtlichen Medicin, 2. Theil. n. IV. über die gerichtärztliche Beurtheilung psychischer Krankheitszustände zum Gebrauche für die Rechtspflege; 5. Theil. n. IV. über die Wichtigkeit der Entwicklungskrankheiten in Bezug auf die gerichtliche Medicin.

Hoffbauer, die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege.

Entscheidungsgründe.

I. Verstand kommt nicht vor Jahren: dieser Satz ist im Munde des Volkes, und seine Wahrheit hiemit aufs Allgemeinste anerkannt. Auch sprechen die Gesetze Kinder und Unmündige von der Zurechnungsfähigkeit ihrer Handlungen frei, und bestimmen gewöhnlich ein gewisses Alter, wo diese Zurechnungsfähigkeit anfangen soll. Wenn aber die Gesetze ein gewisses bestimmtes Alter als Norm annehmen, verfahren sie mit einer Willkühr, welcher die Natur nicht unterworfen ist, indem diese ihren Entwicklungsgang bei jedem Individuum auf eine eigene Art verfolgt. Die Physiologie und die tägliche Erfahrung belehren uns, dass die Entwicklungen des Körpers und Geistes bei verschiedenen Individuen zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgen. Einige Mädchen werden mit dem 15ten Jahr manbar, andere erst mit dem 18ten und 20sten. Wir wissen ferner aus der Physiologie, dass selbst einzelne Zeichen der physischen Mannbarkeit, z. B. Eintritt der mensium bei Mädchen, Absonderung des Saamens bei Knaben, vorhanden sein

können, ohne dass dieselbe nun als schon völlig vorhanden und ausgebildet angenommen werden darf. Es ist die Gesamtheit aller physischen und psychischen Attribute der Mannbarkeit, aus welcher der wahrhaft anthropologische Arzt die völlig beendete Evolution der Körper- und Geisteskräfte zu erkennen vermag. Nun gehört aber Dahrte zu den Personen, wo der Körper und der Geist sich später als gewöhnlich entwickeln. Sie ist 18 Jahr alt und ist erst seit vorigem Winter, also zu Anfang Octobers erst seit höchstens $\frac{3}{4}$ Jahren menstruiert, und befindet sich entschieden noch im Wachstume. Ferner ist es eine Thatsache, dass erst mit der vollen Entwicklung der Mannbarkeit die Reife des Verstandes hervortritt, d. h. der eigentlich praktische Verstand, die moralische Urtheilskraft, oder die Fähigkeit, welche uns die Ursachen und Wirkungen zu schätzen, die Neigungen und Triebe zu beherrschen, die Verhältnisse des Lebens zu beachten in Stand setzt. Wir sehen Knaben und Mädchen vortrefflich unterrichtet, für ihr Alter bewunderungswürdige Kenntnisse haben, und dennoch bis in die Jahre der physischen Pubertät den kindischen Character beibehalten; diese Beobachtung ist so allgemein und scheint so tief in der menschlichen Natur begründet, dass wir den unangenehmen Eindruck, den ein Kind macht, welches einen grössern praktischen Verstand zu zeigen bestrebt, als ihm nach seinem Alter zukommt, mit dem „missbilligenden Ausdrucke „Altklugheit“ bezeichnen.

II. Wollte man aber im Gegensatze der eben erwähnten praktischen Urtheilskraft von einer theoretischen Bildung des Verstandes, mitgetheilt durch Unterricht und Gedächtnissübung, reden, so ist auch diese der Dahrte bis hiezu nicht zu Theil geworden. Sie hat keine Art von Unterricht genossen, und kennt kaum nothdürftig die zehn Gebote. Ihre Kinderjahre sind in den gewöhnlichen ländlichen Beschäftigungen verlossen, zu deren gehöriger Betreibung eine gewisse instinktartige Fertig-

keit hinreichend ist, und ihre Geisteskräfte sind daher in jeder Rücksicht roh und ungebildet geblieben.

III. Die kindische Einfalt der Dahrte giebt sich aus ihrem ganzen Betragen seit dem unglücklichen Augenblick des Todes ihrer Schwester bis hiezu, sowohl in den Verhören, als in dem Gefängnisse und in ihrer Unterredung mit mir aufs Unwiderleglichste zu erkennen, und der aus längerer Beobachtung ihres Benehmens gezogenen Ansicht unbefangener schlichter Leute, wie der Fischer'schen Eheleute, wird nicht leicht Jemand ein bedeutendes Gewicht versagen. •

Es ist im Gesinde bekannt, dass Dahrte eine Wurzel unter eine Speise gethan, von der sie mit ihrer Schwester gegessen (cfr. Acta des Bausk. H. M. G. pag. 5). Die Stiefmutter droht ihr mit Ruthen, die sie im Hofe erhalten soll, und sie entflieht — sie, die nie über den Kreis einiger Meilen von ihrem Geburtsorte gewesen war, will entfliehen, und zwar ohne irgend eine Anstalt dazu getroffen, ohne irgend etwas mit sich genommen zu haben! Ist diess nicht kindisch und einfältig? Sie wird angehalten, nach der heimathlichen Wohnung zurückgeführt und entdeckt ihrem Führer sofort die ganze Veranlassung ihrer Flucht, bei welcher die angedrohte Ruthenstrafe der wirksamste Hebel gewesen zu sein scheint (Deposition des Wirths Smugge Janne. Act. d. Bausk. H. M. G. pag. 6). — Ueberwältigt von dem Schmerze über den Verlust der Schwester, gemartert von der Reue über ihre grosse Albernheit, die den Tod dieser Schwester zur Folge gehabt, betäubt von den Folgen des genossenen Giftes, geängstigt durch die Androhung zeitlicher und ewiger Strafen, verliert sie so sehr den geringen Grad von Besonnenheit, dessen sie überhaupt mächtig ist, dass sie bei der Beerdigung dieser Schwester alles zugesteht, was man von ihr will. Ja ihre Verstandeskräfte sind in Folge der angeführten Momente so schwach, dass sie sich fast selbst überredet, das beabsichtigt und gethan zu haben, was man ihr als

Absicht und That unterschiebt, und so macht sie denn Aussagen und Ausflüchte, die, indem sie sie im höchsten Grade graviren, dennoch so widersprechend sind, dass im Grunde nichts aus ihnen hervorgeht, als der Beweis des offenbaren Blödsinns ihrer Urheberin. Würde nicht jeder wirkliche Verbrecher, der jedoch im Besitze seiner Verstandeskkräfte wäre, mit grosser Dreistigkeit allen Antheil an dem Vorfalle haben ablängnen können, da man keine Beweise zur Ueberführung hatte? — Dahrte aber längnet nicht, die fatale Wurzel unter die Speise gethan zu haben; aber da man ihr sagt und sie es wohl aus Erfahrung an sich selbst weiss, dass ihre Schwester an dieser Speise gestorben ist, und da man will, dass sie diesen Erfolg beabsichtigt haben und nun diese Absicht gestehen soll, klagt sie ihr Liebstes auf Erden, um dessen willen die grässliche That begangen zu haben sie geziehen wird, der Mitschuld an, und bringt sich so um jede Hoffnung einer künftigen Verbindung mit ihm!

Bei den Verhören vor einem Mitau'schen Oberhauptmannsgerichte hat sich endlich die Schwäche des Verstandes der Inquisitin durch die Unfähigkeit die einfachsten Fragen zu begreifen, durch den Mangel an Gedächtniss, Abwesenheit des Geistes u. s. w. vollkommen offenbart. Das Betragen der Inq. im Gefängnisse und vorzüglich der Vorfalle mit dem Tabacksrauchen lassen wohl keinem Zweifel über die kindische Einfalt und Albernheit derselben Raum.

IV. Eine ganz vorzügliche Berücksichtigung erheischt in diesem Falle der durch den Heirathsantrag des Janne erweckte, und durch die mit ihm auf einem Lager, unter Umarmungen, Drücken und Küssen verbrachte Nacht zur grössten Heftigkeit gesteigerte Geschlechtstrieb. So gewiss die völlige Ausbildung der Zeugungsfähigkeit die wahre Reife des menschlichen Körpers bezeichnet, und sehr bald auch eine unverkennbare Reife in den Functionen des Geistes herbeiführt,

die sich bei unverdorbenen Subjecten durch grössere Thätigkeit und Zurückhaltung, Umsicht und Besonnenheit offenbart, — so ist doch gewiss die erste gewaltsame Aufregung dieses heftigsten der Triebe, eine Aufregung, die in dem vorliegenden Falle nicht allein durch Worte und Blicke, sondern durch die höchsten Potenzen der Sinnlichkeit, Zusammenliegen auf einem Lager, Umarmungen, Küsse u. s. w. in diesem, den Geschlechtsunterschied bisher wenig beachtet habenden Mädchen auf die allergewaltsamste Weise stattgefunden hat, — ohne dass jedoch das höchste letzte Ziel dieses Triebes erreicht wurde, — nicht geeignet, jene wohlthätige und heilsame Ausbildung des Geistes zu bewirken, sondern musste nothwendig die schon früher stattgehabte Gedankenlosigkeit um so mehr vergrössern, als die ganze Sinnlichkeit, die Quelle unserer Verstandesbildung, auf diesen einen Punkt hingerrichtet war. Die practischen Aerzte haben leider täglich Gelegenheit, die Wirkungen dieses aufgeregten und nicht befriedigten Triebes zu beobachten, die sich nicht allein körperlich durch die ganze Reihe krampfhafter Zufälle bis zu den schrecklichsten Ausbrüchen der Epilepsie, sondern auch durch mannigfache Verwirrungen der Geisteskräfte oder beider Sphären zugleich aussprechen, oft völligen Lebensüberdruß zur Folge haben, und zu gänzlich unfreien Handlungen hinreissen, welche jede Zurechnung ausschliessen.

Osiander, über die Entwicklungskrankheiten in den
Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts.

———— über den Selbstmord.

Dass aber Dahrte seit jener Nacht sich in einem eigenen, ihr bis dahin unbekanntem schwermüthigen Zustande befunden, geht nicht nur aus ihren Aussagen vor einem Mitau'schen Oberhauptmannsgerichte hervor, sondern diesen Umstand hat sie selbst mir zu verschiedenen Malen wiederholt.

V. Wenn endlich der psychologische Arzt die Befugniss hat, seine Folgerungen auch aus den in den Acten enthaltenen Thatsachen zu ziehen, so zeigt sich zuvörderst nirgends eine Bösartigkeit des Charakters der Inquisitin, welche die Präsumtion eines so schweren Verbrechens, als der absichtliche und prämeditirte Giftmord einer Schwester ist, rechtfertigen könnte. Vielmehr geben ihr alle ihre Verwandten das Zeugniß, sie habe sich mit Ausnahme einigen Ungehorsams gegen die Stiefmutter und eines kleinen vor Jahren begangenen Diebstahls immer gut und löblich aufgeführt, und mit ihrer verstorbenen Schwester Edde stets im besten Vernehmen gelebt.

Dieses kindische Geschöpf, dessen Aufführung bis dahin keinem bedeutenden Tadel unterworfen werden konnte, soll nun mit einem Mal den ruchlosen Vorsatz fassen, eine Schwester, die ihr nie etwas zu Leide gethan, und von deren Tod sie keinen Vortheil zu erwarten hat, durch Giftmord aus dem Wege zu räumen! In diesem Vorsatze und in der Art der Ausführung der beschlossenen That finden sich indessen so viele Widersprüche und Inconsequenzen, dass, wenn man ex hypothesi annehmen wollte, es sei wirklich alles so geschehen, wie es aus den Verhören hervorzugehen scheint, daraus allein die stärksten Argumente für die Einfalt und den Blödsinn der Dahrte hervorgehen müssten; denn

a) sie konnte ja schlechterdings nicht wissen, ob ihre Schwester ihr bei der Verheirathung mit dem Janne hinderlich sein werde oder nicht. Edde hatte selbst einen Bräutigam und gönnte der Dahrte den ihrigen; ihren Eltern hatte sie ihre Liebe noch nicht bekannt, und konnte also nicht wissen, ob sie solche genehmigen oder verwerfen, und überhaupt erst die Verheirathung der älteren Schwester abwarten würden oder nicht. Ihre Stiefschwester Madde allein soll ihr vorstellig gemacht haben, dass ihre Verheirathung vor der Edde

unschicklich sei, und von den Eltern nicht zugegeben werden würde.

Ist es nun denkbar, ein sonst gutmüthiges Geschöpf werde viel eher das rasende Wagestück unternehmen, sich und ihre Schwester zu vergiften, als sich seinen Eltern entdecken, und von diesen die Entscheidung seines Schicksals erwarten.

b) Konnte die Inquisitin keinen Vortheil aus dem Tode ihrer Schwester ziehen, da sie sich selbst dem Tode hingab; sie konnte nicht voraus wissen, dass man gerade sie vom Tode retten würde. Gesetzt aber, sie hätte diess gewollt und gehofft — wie wenig Verstand gehörte dazu, um vorauszusehen, dass eine so offenkundig begangene Unthat nicht verheimlicht werden könne, und dass sie durch dieselbe das Ziel ihrer Wünsche, die Ehe mit dem Janne, weit mehr entfernen als näher rücken müsse.

c) Sie vollzog die Vermischung der Speise mit so wenig Heimlichkeit, und verhehlte die Ursache von ihrem und der Schwester Erkranken so wenig, dass nur ein Unsinniger auf diese Art eine durch Natur und Gesetze verbotene That unternehmen kann.

Die giftige Wurzel liegt mehrere Tage auf einem Brette, wo ein Jeder sie sehen und finden kann. Hinter dem Weberstuhle, in Gegenwart der ganzen Familie, schabt sie die Unglückswurzel zur Speise, und isst selbst davon zuerst. Die Schwester isst später, sie beklagt sich über den scharfen und herben Geschmack der Speise und Dahrte räth ihr wiederholt, lieber nicht zu essen, wenn es ihr nicht schmecke, denn es sei eine Wurzel hinzugeschabt. — Es ist die Schwägerin Augen- und Ohrenzeugin dieser ganzen Scene und sagt: esst nur so, dass ihr nicht sterbt! — Dahrte hat übrigens die Speise nicht bloss gekostet; beide Schwestern erkrankten, und Dahrte wäre gestorben wie Edde, wenn man nicht ihr, die völlig gefühl-

und besinnungslos auf dem Bette lag, zeitig genug Erbrechen erregt hätte.

Wie soll der Psycholog diesen sonderbaren Vorgang erklären: Dahrte hält ihre Schwester für ein Hinderniss an der Erreichung des Ziels ihrer glühenden Wünsche, und beschliesst — nicht das Herz ihrer Eltern durch ein aufrichtiges Geständniss und kindliche Bitten für sich zu gewinnen — nein! — sondern diess vermeinte Hinderniss, ihre eigene geliebte Schwester, aus dem Wege zu räumen, und zwar nicht in einem augenblicklichen Anfalle leidenschaftlicher Wuth, sondern auf wohlüberlegte Art durch Giftmischung! Aber sie begeht diess grosse Verbrechen mit so wenig Vorsicht und Heimlichkeit, dass während der Zubereitung und des Genusses der Speise von giftigen Wurzeln die Rede ist. Sie will ihre Schwester ermorden, und warnt sie vor der Speise! sie will ihre Schwester als das vermeintliche Hinderniss der gewünschten Verheirathung aus dem Wege schaffen und weicht sich selbst dem Tode! — Begreift sie denn nicht, dass diess Verbrechen, selbst wenn es entdeckt wird, ein ungleich grösseres Hinderniss an der Erreichung des Ziels ihrer Wünsche werden müsse, als es die unglückliche schuldlose Edde jemals sein konnte?

Wenn irgendwo, so ist hier ein psychologisches Räthsel! Darf der Psycholog bei der Beurtheilung der Handlungen eines einfachen Naturmenschen, der auf einer so tiefen Stufe intellectueller und moralischer Cultur steht, und sich in seinem bisherigen Leben zwar mancher Albernheit, aber keiner Bosheit schuldig machte, zu der künstlichen Hypothese flüchten, dass dieser Selbstgenuss der vergifteten Speise, und jene Warnungen, nicht zu essen, von der Arglist eingegeben seien, hierin Entschuldigungsmittel für die eigene That zu finden? Und wenn er dieses, wie ich glaube, nicht darf, so findet er sich zu folgender Alternative gezwungen:

entweder hat Inquisitin zwar den Giftmord ihrer Schwester beschlossen und ausgeführt — aber dieser Beschluss war durch ein Phantom, das nirgends existirte, bedingt, und die Ausführung fand unter solchen Umständen statt, dass, wer so urtheilt und so handelt, als nicht im Besitze seiner Verstandeskkräfte, also als blödsinnig, als unfrei, mithin von aller Zurechnungsfähigkeit entblösst, angesehen werden muss; oder: sie beabsichtigte überall nichts, weder Selbstmord, noch Mord ihrer Schwester, und die ganze That war ein Werk kindischer Einfalt, ganz proportional dem oben geschilderten Charakter und Geisteszustande der Dahrte.

Wenn ich mich subjectiv geneigt fühle, mich für die letztere Ansicht zu erklären, so werde ich hiezu noch mehr bestimmt durch die nähere Betrachtung des angewandten Giftes selbst. Was über die tödtlichen Wirkungen des Aconits, laut dem Gutachten der Curl. Medicinalbehörde, zu sagen ist, und wie wenig der Thatbestand des wirklich und nothwendig auf den Genuss jener, mit Aconit versetzten Speise erfolgten Todes der Edde durch die höchst mangelhafte Obduction erwiesen sei — hat ein weises Iudicium in seinem Urtheile bereits hinlänglich bemerkt. Meines Amts ist hier nur noch anzuführen, dass, abgesehen von der absoluten oder relativen Giftigkeit des Aconits, diese giftige Eigenschaft desselben bei weitem nicht so allgemein bekannt ist, dass die gewisse Ueberzeugung davon bis zu den Ohren des Bauermädchens kommen sollte. Das Aconitum ist eine, unserer Breite fremde Pflanze; es findet sich nur in den Gärten der Städte und Höfe, und hat sich nur durch Zufall in jenes Gesinde verirrt. Nur den Aerzten ist es, nicht als Gift, sondern als heroisches Heilmittel aus der Classe der narkotisch-scharfen Pflanzenstoffe bekannt. Nur das Extract ist officinell, die Dosis ist aber nicht bestimmt: einige geben sie zu Theilen eines Granes, andere sehr namhafte Aerzte zu mehreren Granen bis zu

einem halben und ganzen Skrupel. Also nicht einmal die Aerzte, welche sich doch täglich dieses Mittels bedienen, sind über den Grad seiner Wirksamkeit einig. Wie soll nun das grössere Publikum richtige Begriffe über die Giftigkeit dieser Pflanze haben; wie soll zumal ein Bauermädchen wissen, dass man vom Genusse des Aconits sterben könne, da es in unseren Gegenden noch kein Beispiel gegeben hat, dass wirklich Jemand daran gestorben sei. Sind doch die giftigen Eigenschaften unserer einheimischen Giftkräuter, des Hyoscyamus, des Conium, der Solanum-Arten nicht allgemein bekannt, wie sollen es denn die Eigenschaften dieses Fremdlings sein? Ja, die Dahrte hat ihn früher als Heilmittel kennen gelernt; sie hat die Erfahrung gemacht, dass er sehr scharf, wie spanischer Pfeffer schmecke, und letzterer wird häufig von den Bauern als Magenmittel gebraucht. Es ist endlich im Gesinde die Rede davon gewesen, ob man an dieser Wurzel auch sterben könne, und die einfältige Dahrte, deren schwache Geisteskräfte durch den aufs heftigste erregten Geschlechtstrieb noch mehr alienirt sind, die sich selbst dumpf und unwohl fühlt, und vermuthet, dass der Genuss der Wurzel ihr vielleicht wohl thun könne, beschliesst in ihrer Einfalt, einen Versuch damit zu machen, wie sie im Gefängnisse einen Versuch mit Taback macht; sie isst von der so zubereiteten Speise und lässt es geschehen, dass auch die Schwester davon isst, warnt sie jedoch, als diese sich über den garstigen Geschmack beschwert, und hat es kein Hehl, dass dieser Geschmack durch die Zumischung einer Wurzel veranlasst sei.

Was die Absicht des Selbstmordes anbetrifft, welche die Inquisitin wiederholt eingestanden hat, so vermuthe ich nicht ohne Grund, dass hiebei eine Selbsttäuschung stattfinde. Zwar haben dergleichen Verirrungen nach meinen in IV. enthaltenen Anführungen an sich nichts Befremdendes unter den Verhältnissen der Dahrte, und ich will nicht läugnen, dass sie nicht eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Leben, also um so

weniger Widerwillen gegen den lebensgefährlichen Versuch empfunden, und daher auch mit grösserer Gleichgültigkeit zugeesehen habe, wie ihre Schwester sich der gleichen Gefahr aussetzte; allein ich halte mich aus allen bisher angeführten Gründen subjectiv berechtigt daran zu zweifeln, dass die Dahrte die Idee des Selbstmordes klar und bestimmt im Selbstbewusstsein gefasst, und als freien Entschluss zur Ausführung gebracht habe, und vermüthe vielmehr, dass diese dunkle, in ihrem Geiste schlummernde Idee erst später in ihr erwacht und klar geworden sei, und dass es ihr jetzt erscheine, als ob sie diese Idee schon früher wirklich gehabt habe. Indem ich diese Behauptung ausspreche, appellire ich an jeden denkenden Menschen, der sich selbst beobachtet. Wem sind nicht ähnliche Selbsttäuschungen vorgekommen; wer wäre nicht schon einmal nach langen Zwischenräumen und oft plötzlich über eine Idee klar geworden, die früher nur dunkel und verworren in der Seele ruhte.

Wer vermag indessen das Gewirre der Gedanken und der Triebfedern einer menschlichen Seele völlig zu begreifen und zu enträthseln, besonders wenn eine freigebige oder karge Natur sie hoch über, oder wie hier, so tief unter dem Aequator der Gewöhnlichkeit stellte, mithin unsere empirische Psychologie uns verlässt? Ist der klarste Mensch sich nicht so oft selbst ein Geheimniss? Sind wir nicht so oft wider unsern Willen den Gesetzen der Gewohnheit und des Instinkts, den Antrieben dunkler Vorstellungen, gegründet auf bloss physische Zustände, Preis gegeben?

Glücklicher Weise sind diese Zweifel und Ungewissheiten in diesem Falle, und für den practischen Zweck des Richters ohne erheblichen Einfluss. Denn man möge sich für eine Ansicht der Sache entschliessen, für welche man wolle, so geht doch aus der ganzen bisher geführten Verhandlung klar hervor:

- 1) Dass die Inquisitin Dahrte an einer, durch Mangel völlig entwickelter Körperreife bedingten Verstandes- und Gedächtnisschwäche leidet, welche ich nach *E. Platner* kindischen Blödsinn (*fatuitas puerilis*) nenne.
- 2) Dass mithin ihre bisherigen Handlungen, besonders diejenige, um deren willen sie in Inquisition steht, *nicht als frei*, d. h. nicht als mit völligem Selbstbewusstsein und nach Vernunftgründen bestimmt, folglich auch nicht als zurechnungsfähig anzusehen sind.
- 3) Dass ihre in den ersten Verhören gemachten, sie selbst als Mörderin und Selbstmörderin anklagenden Aussagen als Producte des Schmerzes, der Reue, der Furcht, der betäubenden Nachwirkung des genossenen Giftes und der natürlichen Fatuität, mithin als nichtig anzusehen sind.
- 4) Dass sie höchst wahrscheinlich nach völlig erlangter körperlicher Reife und grösserer Ausbildung ihres annoch so schwachen Verstandes bei ihrer übrigen, allgemein gerühmten Gutmüthigkeit nicht nur eine recht nützliche, sondern selbst achtungswürdige Person werden könne, und daher auch aus diesem Titel der Milde Eines Erlauchten höchsten Iudicii ganz vorzüglich zu empfehlen sei.“

Unter Beziehung auf dieses Gutachten und l. 9. §. 2. D. *ad l. Pompejam de parric.* urtheilte das Curl. Oberhofgericht (26. Febr. 1819), dass Inq. Dahrte „als eine unglückliche Geistes- kranke, die durch diesen ihren Zustand genug gebüsst, aller weiteren Strafe zu entziehen und unter genaue und strenge Aufsicht der Gutspolizei zu stellen, und der besonderen Obhut und Pflege ihrer Eltern und Familie anzuvertrauen sei.“ In diesem obergerichtlichen Urtheil findet sich die Behauptung, dass das *Aconitum napellus* nach medicinisch-pathologischen Erfahrungen, selbst nach Aufhebung seiner zerstörenden Einwirkung auf den Körper, Geistes-Zerrüttung zur Folge

habe, die sich auch bei den Verhören der Inq. in ihren widersprechenden Aussagen und durch die Phantasiegebilde kundgegeben, welche sie mit Erfahrungen und Thatsachen verwechselnd, in die gerichtlichen Aussagen übertragen habe. Jene Annahme ist aber nicht nothwendig, da die von dem Kreisarzte, D. Bidder, nachgewiesene „Einfalt,“ die doch nicht erst durch den Genuss des Giftes entstanden ist, zur Erklärung hinreicht, und wenn auch der störende Einfluss des Aconitum auf die Integrität der Geistesfunctionen im Allgemeinen zuzugeben ist, so lässt sich schwerlich annehmen, dass in dem gegenwärtigen Fall eine Geistesstörung noch eine so lange Zeit, wie sie zwischen dem Genuss der mit Aconit vergifteten Speise und der Untersuchung des Geisteszustandes der Dahrte durch D. Bidder liegt, gedauert haben sollte, zumal da das Gift durch Erbrechen wieder entfernt und keine andern Vergiftungssymptome mehr nachzuweisen waren.

Durch die Geständnisse der Inq. sind die Verhältnisse der inneren That oder der subjective Thatbestand nicht klar geworden, noch weniger der objective Thatbestand. Dass dieser nicht ermittelt worden, ist dem Mangel an Umsicht des gleich nach dem Tode der Edde herzugezogenen Arztes zuzuschreiben und wie so oft, war der so entstandene Grundfehler der ganzen Untersuchung später auf keine Weise, namentlich nicht durch Geständniss, ganz zu heben*). Wenn zu den Requisiten des Thatbestandes eines Giftmordes unter andern gehört: 1) das Beibringen wirklichen Giftes; 2) erfolgter Tod, — so hat der zur Constatirung des Thatbestandes herbeigezogene Arzt folgende Fragen zu beantworten: 1) ist in dem concreten Falle Gift angewendet worden und welches? 2) steht der Tod im causalen Zusammenhange mit dem beigebrachten Gifte?

*) Die folgende Auseinandersetzung verdanke ich grösstentheils der Hilfe eines der gerichtlichen Medicin sehr kundigen Freundes.

In Beziehung auf den subjectiven Thatbestand, namentlich den dolus des Thäters, ist vorzüglich die Erforschung der Art und der Menge des Giftes wichtig. Zur Entscheidung jener Fragen bedient sich der Arzt:

- 1) der Erscheinungen nach genossenem Gifte am Lebenden;
- 2) der Veränderungen an der Leiche;
- 3) der chemischen und physischen Nachweisung des Giftes.

Die ganze richterliche Untersuchung in Sachen der Dahrte, wegen Vergiftung ihrer Schwester Edde, ist vorzüglich auf den subjectiven Thatbestand gerichtet, da die Herstellung des objectiven Thatbestandes durch die Art, wie die Behandlung des Falles durch den zuerst zur ärztlichen Untersuchung herbeigezogenen Arzt St. aufgefasst worden, eine schwierige Aufgabe ward, wenn auch einiges Versäumte noch später hätte nachgeholt werden können. Am mangelhaftesten ist die Untersuchung in Beziehung auf die Erscheinungen an der noch lebenden Edde, ja sie fehlt eigentlich ganz. Ueber den Zeitraum von dem Genuss der angeblich vergifteten Speise bis zu dem Tode der Edde wissen wir nichts, als dass diese bei dem Genuss der Speise über einen bitteren Geschmack klagte, am andern Morgen den Vater weckte und ihre Unfähigkeit zum Arbeiten, besonders wegen geschwollener Hände und sonstigen Unwohlseins, ihm mittheilte. Ueber die Erscheinungen aber während dieses kurzdauernden Krankheitszustandes hätte der Arzt St. um so mehr und ausführlicher sich unterrichten müssen, als grade bei einer Vergiftung durch einen angeblich vegetabilischen Stoff die Erscheinungen an der Leiche, besonders aber die chemische Untersuchung am wenigsten Aufschluss geben können, zumal bei dem Standpunkt der Chemie

im Jahr 1818*). Auffallend ist der Umstand, dass Edde zu ihrem Vater hinabsteigen und ihn wecken konnte; wenigstens spricht diess für einen geringeren Grad der Narkose, als bei ihrer Schwester, die selbst durch Schläge nicht erweckt werden konnte. Auch bei der späteren richterlichen Untersuchung ist auf die Erscheinungen an der noch Lebenden keine Rücksicht genommen; manches wichtige Moment hätte hier durch Befragen der Personen, welche sie bis zu ihrem Tode umgaben, ermittelt werden können. Auffallende Symptome der Vergiftung durch narkotisch-scharfe Gifte, wie Betäubung, Erbrechen, heftige Schmerzen, wären denselben nicht entgangen. Die Gerichte hätten auch die Zeit des Todes der Edde fixiren sollen; nach den Protocollen des Mitau'schen Oberhauptmannsgerichts scheint sie in der Nacht darauf, nachdem sie die vergiftete Grütze gegessen hatte, gestorben zu sein, nach dem Protocolle des Bauske'schen Hauptmannsgerichts aber erst in der zweiten Nacht.

Die Erscheinungen an der Leiche, welche in dem Obductionsbericht des Arztes St. aufgeführt sind, werden so oberflächlich geschildert, dass sich schlechterdings kein Schluss aus denselben ergibt. In einem so wichtigen Falle war es nicht genug zu sagen, dass gewisse Hauptorgane sich „im gehörigen Zustande“ befanden; es musste eine Beschreibung derselben gegeben werden, an welcher auch eine revidirende Oberbehörde Anhaltspunkte finden konnte. Nur der Zustand des Magens wird etwas genauer geschildert; aber die in der Gegend des Pylorus gefundenen Flecken sind, in der Art wie sie beschrieben werden, kein genügender Beweis für eine Entzündung, durch den

*) Bekannt ist es, dass der Process der *Lafarge* zur Aufklärung über die Anforderungen an die gerichtl. Chemie einen bedeutenden Impuls gegeben, vergl. *Mittermaier* über den neuesten Zustand der gerichtlichen Medicin — im Archiv des Cr. N. F. 1845 S. 299. Namentlich hat jene *cause célèbre* eine endlose Literatur über Arsenik hervorgerufen.

Genuss schädlicher Substanzen erzeugt. Rothe Flecken entstehen im Magen auch aus verschiedenen anderen Ursachen; eine scharfe Diagnose der vorliegenden wäre also besonders nothwendig gewesen, da sie als einziges Moment für die Annahme eines vorhergegangenen Genusses schädlicher Substanzen dastehen. Dass der Magen grösser, die Schleimhaut dünner als gewöhnlich war, hat durchaus keine pathognomonische Bedeutung, wenn diese Erscheinungen nicht mit anderen in Verbindung gebracht werden. — Eine chemische Untersuchung hätte jedenfalls angestellt werden müssen, da ja auch ein anderes, als das angegebene Gift hat beigebracht sein können; war ja doch in dem ersten Verhör beim Bauske'schen H. M. G. von einem weissen Pulver die Rede*)! Die Bestimmung, dass nicht der Kreisarzt selbst, sondern die Medicinalbehörden chemische Untersuchungen vornehmen sollen**), ist in einer Circularvorschrift des Dirigirenden des Polizei-Ministeriums vom 31. Dec. 1818 enthalten***); der Arzt St. war also im October d. J. noch nicht verpflichtet, den Mageninhalt u. s. w. der Medicinalbehörde zu übersenden, wohl aber hätte er denselben auf seine giftigen Eigenschaften untersuchen können, indem er ihn Thieren vorwarf, welche „Grütze und Kartoffeln“ gewiss nicht verschmäht hätten, und nach vielfachen Erfahrungen, besonders an Hunden, Wölfen, Katzen u. s. w. der vergiftenden Wirkung des Aconits, zumal der Wurzel desselben, ebenso unterworfen sind, wie der Mensch. — Die Fäulniss-Erscheinungen an der Leiche hätten eine besondere Würdigung verdient, da eine schnelle Verwesung zu den charakteristischen Merkmalen einer durch narkotische Gifte veranlassten Vergiftung gerechnet wird. Der Grad der Verwesung,

*) S. oben S. 116.

**) S. Instr. f. d. gerichtl. Aerzte §. 114. 115.

***) S. *Bidder's* Zusätze zu *Körber's* Auszug aus den Manifesten, Ukasen etc., welche das gesammte Medicinalwesen betreffen, S. 435.

verglichen mit der Zeit, die seit dem Tode verflossen war, so wie mit den äusseren Einflüssen, denen die Leiche ausgesetzt gewesen, als Temperatur, Witterung u. s. w., so wie eine Angabe des Sitzes der hauptsächlichlichen Fäulniss-Erscheinungen hätten als unterstützende Momente bei der Beurtheilung des Falles dienen können.

Fünfter Fall.

(CURLAND.)

Der G.'sche Gebietsvorsteher und Inhaber des Berenden-Gesinde, *Jahn X.*, hatte eine Tochter *Antrine*, noch nicht 16 Jahr alt. Sie hatte keine Schule besucht, sondern von ihrer Mutter einen dürftigen Unterricht im Lesen und von dem Prediger der Gemeinde den gewöhnlichen Religionsunterricht erhalten, und war bereits confirmirt worden. Von ihren Eltern wird sie als ein stilles, sanftes und gehorsames Kind geschildert, jedoch mit einem verschlossenen Charakter. Sie war wohlgestaltet, aber noch kaum in die Entwicklung zur Jungfrau eingetreten. Ein Knecht eines benachbarten Gesinde, *Mickel S.*, 25 Jahr alt, fand Gefallen an ihr und fasste den Entschluss, um sie zu freien. Daher schickte er drei Wochen vor Pfingsten 1844 einen Brautwerber ab, und als er die Nachricht erhalten, dass er der Antrine und ihren Verwandten willkommen sei, begab er sich am folgenden Tage nach dem Berenden-Gesinde, wurde freundlich empfangen und Antrine nahm ohne Bedenken das Handgeld, bestehend in 6 Kop. S. M., entgegen. Es sollte noch vor Pfingsten die Hochzeit statt finden. Unangenehm überraschte es daher den Bräutigam, als ihm am folgenden Morgen ein Knecht des Berenden-Gesinde

das Handgeld mit der Meldung zurückbrachte, die Antrine sei andern Sinnes geworden und schlage seine Hand aus. Nachdem Mickel am Tage zuvor das Berenden-Gesinde verlassen hatte, war die Antrine in Trübsinn verfallen, hatte angefangen zu weinen und zu schluchzen, die Hände gerungen und fortwährend geschrien, sie könne und wolle den Mickel nicht heirathen, sie würde durch die Heirath höchst unglücklich werden; aus dem Zimmer in den Hofraum gegangen, hatte sie sich auch dort wie eine Verzweifelnde geberdet. Der Vater, ärgerlich über diesen Auftritt, versetzte ihr mit einem Stecken ein Paar Hiebe, Mitleiden mit der Tochter bewog ihn jedoch zu der Aeusserung: „Nun, willst du ihn nicht, so sende ihm das Handgeld zurück!“ Da war Antrine plötzlich wie umgewandelt, jede Spur von Thränen und von Verzweiflung war verschwunden, aus Freude wusste sie nicht, was sie machen sollte, sie tanzte und sprang, fiel dem Vater um den Hals und sagte: „Danke, danke, lieb' Väterchen!“ und küsste ihm unaufhörlich Gesicht, Hände und Füße, so dass er sich ihrer kaum erwehren konnte. Bald nach dieser Scene machten Antrine's Mutter und zwei Weiber, die in's Gesinde gekommen waren, ihr Vorstellungen darüber, dass sie Unrecht thue, einen so guten und ordentlichen Jungen wie den Mickel, den jedes Mädchen gern nehmen würde, zurück zu weisen. Dadurch wurde das junge Mädchen wieder umgestimmt, und die Weiber, wie sie so gern Ehen stiften und ehelichen Zwist, theilten dem Mickel mit, dass er sich wieder nach dem Berenden-Gesinde begeben und dort einer günstigen Antwort gewärtig sein könne. Mickel erwiederte aber: „Wie könnt ihr so thöricht sein, zu glauben, ich werde nach dem Vorgefallenen, bloss auf eure Angabe wieder dorthin gehen; ich thue nicht eher einen Schritt in der Sache, bis der Vater des Mädchens sich bei mir einfindet und durch eine passende Erklärung meine gekränkte Ehre wieder herstellt.“ Antrine's Vater, welcher an diesem

Tage nach dem nahen Städtchen Szaggarew gefahren war, erstaunte nicht wenig, als sie bei seiner Rückkehr ihm entgegentrat mit der Bitte, er möge doch zu Mickel S. hinüberreiten und ihm sagen, sie habe sich eines andern besonnen und wolle ihm die Hand reichen. Weil sie diese Bitte scheinbar mit vieler Ruhe vorbrachte, begab sich der Vater auf den Weg, und nachdem er sich mit Mickel wegen der zugefügten Beleidigung ausgeglichen, trat dieser zum zweiten Mal als Freier auf und Antrine nahm wieder das Handgeld entgegen. Drei Wochen nachher, am 50. April, wurde die Hochzeit gefeiert und Mickel zog in das Gesinde seines Schwiegervaters. Die Eltern merkten in dieser Zeit nichts Auffallendes in dem Gemüthszustande der Tochter, sie war nicht lustig, aber doch ruhig und gefasst. Zwei oder drei Wochen nach der Hochzeit wurde jedoch eine Missstimmung zwischen den Eheleuten sichtbar, die junge Frau vermied das Zusammensein mit ihrem Manne, selten sprachen sie mit einander und wenn es geschah, war das Gespräch kurz und artete in einen Zank aus, weshalb die Eltern oft einschreiten und das Paar zur Liebe ermahnen mußten. Am 24. Juli ging bei dem G.'schen Gemeindegericht die Anzeige ein, Antrine habe ihren Mann ermorden wollen. Eine vier Zoll lange Schnittwunde, horizontal über den Kehlkopf hin, die jedoch bald heilte, zeigte, wie ernstlich sie den Versuch gemeint hatte.

Nach einer vorläufigen Untersuchung beim Gemeindegericht kam die Sache an das Doblen'sche Hauptmannsgericht. Hier machte Mickel S. am 14. Aug. folgende Angaben: „Von der Hochzeit an bis zum 19. Juli d. J. habe ich, in Berücksichtigung ihrer Jugend, meine Frau, was die ehelichen Pflichten betrifft, durchaus verschont; ich habe sie zwar wiederholt gebeten, sich mir zu ergeben, allein sie nicht gezwungen, da sie eine Abneigung dagegen zeigte. Am 19. Juli gelang es mir endlich, sie durch Vorstellungen zum Beischlaf zu bewegen,

ich erreichte aber mein Ziel nicht ganz, da sie widerstrebte und ich keine Gewalt anwenden wollte. In der Nacht vom 22. — 23. Juli bat ich sie wiederum mir zu willfahren, lieb-koste sie und machte ihr auch drohende Vorstellungen, ich wies namentlich auf die Worte des Predigers bei der Trauung hin. Antrine schien auch nachgeben zu wollen, stand von unserem gemeinschaftlichen Lager in der Kleete auf, indem sie äusserte, dass ihr das Kopfkissen zu niedrig sei, sie daher etwas holen wolle, um es zu erhöhen. Eine Weile darauf kam sie zum Lager zurück, neigte sich knieend über mich und streichelte mir mit der linken Hand das Gesicht; während ich diess erwiederte, versetzte sie mir mit der andern Hand einen Schnitt über den Hals. Ich hielt sofort ihre Arme fest, stand sodann auf, öffnete die Kleete und weckte die Bewohner des Gesindes. Meine Frau hatte sich in der Kleete in einem Getreidebehälter versteckt. Es ergab sich nun, dass sie, als sie aufgestanden, mein eigenes Messer aus der Tasche meines Kamisols geholt hatte; auch sprach das Gesindepersonal darüber, sie hätte früher eine Person aus dem Gesinde gebeten, ihr aus der Szag-garew'schen Apotheke Rattengift zu besorgen, um mich damit zu tödten. Ich habe sie nie zum Beischlaf zu zwingen gesucht. Neuerlich ist es mir wahrscheinlich geworden, dass meine Frau sich in einen andern Jungen vergafft hat und mir auch deshalb anfangs einen Korb gegeben, bis sie von den unberufenen Zwischenträgerinnen verleitet worden, mir gegen ihre Neigung das Jawort zu geben. Von der Zeit des Mordversuchs an zeigt sie fortwährend eine grosse Abneigung gegen mich und weicht mir überall aus, obgleich der Prediger sie ermahnt hat. Ich muss gestehen, dass ich sie auch jetzt noch liebe, aber einigermassen Angst vor ihr habe.“

Bei der Confrontation der beiden Eheleute gab die Antrine durchweg zu, dass die Angaben ihres Mannes wahr seien,

nur behauptete sie, dass sie das Rattengift gegen ihr eigenes Leben habe gebrauchen wollen.

Mickel S. machte beim Mitau'schen Oberhauptmannsgericht dieselbe Aussage, ausführlicher jedoch über Einzelnes sich verbreitend: „Während der Hochzeit und eine oder zwei Wochen später war die Antrine recht freundlich gegen mich, küsste mich auch einige Male, sonstige Vertraulichkeiten erlaubte sie mir aber nicht. Allmählig wurde sie kälter und vermied mich, verwehrt mir jeden Kuss, gab schnippsche Antworten und fing auch dann und wann an zu zanken. Wir schliefen seit der Hochzeit in der Kleete auf demselben Lager, sie zog nie ihre Röcke aus und kehrte mir immer den Rücken zu, in der letzten Zeit erwiderte sie auch meinen Hand- und Gutenachtkuss nicht, wehrte sogar dieses Zeichen meiner Liebe ab. Nachdem ich sie bis dahin gänzlich verschont, wollte ich in der Nacht von Donnerstag auf Freitag, 20. — 21. Juli, zum ersten Mal von meinem Recht Gebrauch machen, da sie sich aber wehrte und flehentlich bat, sie in Ruhe zu lassen, begnügte ich mich „nur dem Namen nach (slawas dehl)“ mich fleischlich mit ihr zu vermischen, und ich bin überzeugt, dass sie noch die Zeichen der Jungfräulichkeit an sich trägt. Am folgenden und nachfolgenden Tage suchte sie mich mehr wie je zu vermeiden und brachte in einem dumpfen Sinnen zu. In der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag, 22. — 23. Juli, als sie auf dem Lager mir wieder den Rücken zukehrte, suchte ich sie zu bewegen, mir doch endlich willig zu sein, anfangs durch Liebkosungen, dann durch die Vorstellung, dass es Niemand sehe, wenn sie mir mein Recht einräume, und dass in Folge menschlicher und göttlicher Gesetze die Ehefrau verpflichtet sei, dem Manne den Beischlaf zu gestatten, indem nur dadurch das Menschengeschlecht bestehen könne und dergl. Scheinbar gesonnen, meinem Wunsche sich zu fügen, bat Antrine noch um die Erlaubniss irgend etwas zu holen, um ihr Kopfkissen zu erhöhen,

und, obwohl ich meinte, das sei nicht nöthig, sprang sie vom Lager auf, ging zur Thür hinaus, kam aber bald wieder in die Kleeete zurück, knieete neben mir hin und begann meine Wange zu streicheln. Plötzlich bemerkte ich ein blankes Messer in ihrer Hand und fühlte gleichzeitig einen heissen Schmerz am Halse. Ich stiess sie von mir und als ich glaubte, dass sie mit dem Messer entflohen sei und sich ein Leides anthun werde, rief ich nach Hülfe und bat die herbeikommenden Leute meine Frau aufzusuchen, um so ein neues Unheil zu verhüten. Später erwies es sich, dass sie sich in der Kleeete selbst in einen leeren Kornbehälter versteckt und dass ich ihr das Messer aus der Hand geschlagen hatte. Es war diess mein eignes Taschenmesser, welches sie aus der nahe beim Lager hiugelegten Weste genommen. Meine Halswunde, die stark blutete, wurde sogleich verbunden und ist jetzt verharscht. Dass der Schnitt nicht tödtlich geworden, obgleich ich das Messer am Tage zuvor geschliffen hatte, habe ich einem Umstande zu danken: ich pflege den aus doppelter grober Leinwand bestehenden Hemdskragen umgeschlagen zu tragen, und das Messer hatte eine vierfache Lage grober Leinwand zu durchschneiden und auch wirklich durchschnitten, bis es in den Hals gedrungen. Warum die Antrine mir abgeneigt gewesen, weiss ich nicht, ich habe sie wirklich innig geliebt und bin stets freundlich gegen sie gewesen. Beim Hauptmannsgericht habe ich zwar die Vermuthung ausgesprochen, Antrine möge sich in einen Andern vergafft haben, inzwischen habe ich Nachforschungen angestellt, aber nichts ermittelt, was diesen Argwohn unterstützen könnte. Dass sie sich Rattengift zu verschaffen gewünscht, habe ich von dem Weibe des *Michel K.* erfahren.“

Antrine erklärte sich bei dem O. H. M. G. folgendermaassen: „Ich hatte noch gar nicht an's Heirathen gedacht, als die Weiber mich überredeten, dem S. das Jawort zu geben, der mir von Hause aus zuwider war. Als ich mich durch Ja-

wort und Handgeld gebunden fühlte, gerieth ich in Verzweiflung, bis sich mein Vater meiner erbarmte und mir erlaubte, dem Bräutigam das Handgeld zurückzusenden. Da war mir so wohl wie noch nie. Aber schon am folgenden Tage quälten mich die Weiber wieder, dem S. die Hand zu geben und den Vater zu bitten, jenen wieder in's Haus zu bringen. Dem Anschein nach heiter, aber mit schwerem Herzen trat ich dem S. entgegen und in derselben Gemüthsstimmung feierte ich die Hochzeit. Ungeachtet dass jene Weiber mir versichert hatten, S. werde in Berücksichtigung meiner Jugend erst nach 2 oder 3 Jahren den Beischlaf fordern, machte dieser schon in der ersten Nacht Anspruch darauf, und nur durch meine Gegenwehr und vieles Bitten erlangte ich es, dass er mich mehrere Wochen lang verschonte. Durch diese Zumuthung wurde mein Mann mir vollends unerträglich, denn ich hatte einen unüberwindlichen Widerwillen gegen den Beischlaf und war der Meinung, dass die Vollziehung dieses Acts, da ich noch so jung sei, mir nicht nur die grössten Schmerzen, sondern den Tod bringen müsste. Ich glaube wohl, dass ich alles gern erduldet haben würde, wenn ich einen Mann gehabt, den ich innig lieben können und der meine Liebe durch Gegenliebe vergolten hätte. Ich suchte meinen Mann zu vermeiden, besonders da er sich stolz gegen mich benahm und sich nicht im Geringsten bemühte, durch freundliche Worte und freundliches Benehmen meine Achtung und Neigung zu gewinnen; er sprach nur in harten Worten mit mir und hat mich überhaupt nur etwa drei Mal geküsst. In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag, 20. — 21. Juli, verlangte er wiederum den Beischlaf, und obgleich ich um Schonung flehte und mich widersetzte, vollzog er den Act, ich glaube wenigstens, dass die Vollziehung statt gefunden, denn die Schmerzen, welche ich litt, waren grenzenlos und ich erwartete jeden Augenblick den Tod. Ich äusserte auch, dass er mich bald als Leiche sehen werde, da ich bei Fortsetzung

solcher Qual mir das Leben nehmen wolle; statt aber Mitleid mit mir zu fühlen, erwiderte er, ich möge es immerhin thun, drohte auch nunmehr jede Nacht, und zwar in stärkerem Maasse als bisher geschehen, seine Lust an mir zu befriedigen. Diese traurige Aussicht für die Zukunft verwirrte meine Gedanken ganz und gar; in einem dumpfen Hinbrüten brachte ich die beiden Tage bis zum Sonnabend Abend hin. An Rattengift habe ich gar nicht gedacht, möglich, dass ein litthau'sches Mädchen, mit dem ich den Freitag in Szaggarew zusammen traf, durch eine Aeußerung von mir veranlasst, mir den Gedanken an solches Gift unterlegt hat. Ich war nämlich am Freitag Morgen nach Szaggarew gegangen, um dort eine meiner Mützen waschen und neu bestecken zu lassen. Nachdem ich die Mütze der Putzmacherin abgegeben und den Rückweg antreten wollte, wurde mir das Herz so schwer, dass ich mich auf einen Stein niederlassen musste, Thränen stürzten aus meinen Augen und wehmuthsvoll, den Kopf auf die Hand gestützt, dachte ich nach über mein Unglück, einen ungeliebten widerwärtigen Mann zu besitzen und diesem mein junges Leben aufopfern zu müssen. Da kam ein in Szaggarew wohnendes Mädchen zu mir heran und fragte mitleidig, was mir fehle. „Ach mein Unglück ist grenzenlos, erwiderte ich, wenn ich doch irgend ein Kraut oder sonst ein Mittel wüsste, welches meinem Leben ein Ende machen könnte.“ Das Mädchen suchte mich mit den Worten zu trösten: „Fasse Muth, mein liebes Kind, kein Unglück ist so gross, dass man es nicht ertragen könnte, jeder Mensch hat seine Leiden, du bist noch jung und kannst daher um so eher die deinigen ertragen.“ Trotz dieser Belehrung dachte ich immer noch daran, mir das Leben zu nehmen, bis endlich und zwar noch an demselben Tage der Gedanke in mir aufstieg, lieber meinen Mann zu tödten, wenn derselbe mich noch einmal zum Beischlaf zwingen sollte. Dieses versuchte er denn auch wirklich in der Nacht vom Sonnabend auf den

Sonntag und daher wollte ich, meinem Entschlusse getreu, ihm mit seinem Taschenmesser den Hals durchschneiden. Um das Messer zu holen, sprang ich, unter dem Vorwande, dass mein Kopfkissen sehr niedrig sei und ich etwas suchen wolle, um es zu erhöhen, vom Lager auf und streichelte nach meiner Rückkehr meinem Manne die Wange, damit ich Gelegenheit fände, an seinen Hals heranzukommen; diess that ich jedoch keineswegs, um den Hals zu entblößen und dadurch sicherer den Schnitt zu führen. Als die That geschehen, wurde mir so bange und angst, dass ich mich in einem Kornbehälter versteckte. An die Folgen der That hatte ich vor derselben gar nicht gedacht und eben so wenig daran, wie ich sie verheimlichen könne. Weder vor der Bewerbung des S. noch nachher habe ich irgend einem Burschen meine Neigung geschenkt, ich kenne auch niemand, den ich lieben könnte; überhaupt ist das Gefühl der Liebe noch gar nicht bei mir erwacht.“

Um einige Widersprüche in ihren Aussagen auszugleichen, wurden Mickel S. und seine Frau confrontirt. Als Mickel in's Sitzungszimmer trat und die Inquisitin ihn erblickte, nahmen ihre Gesichtszüge, die während des ganzen Verhörs auf ein sanftes kindliches Gemüth schliessen liessen und nur durch Thränen getrübt waren, einen harten Ausdruck an: sie sagte es ihm in's Gesicht, dass er imponirend gegen sie aufgetreten, nur mit rauhen Worten sie angeredet und überhaupt nur etwa drei Mal sie geküsst habe; er versicherte dagegen, sie innigst geliebt, ihr öfters die Hände und allabendlich ihren Mund geküsst, auch häufig sie geliebkost zu haben, mit dem Hinzufügen, wie er gerne noch zärtlicher sich benommen hätte, wenn sie nicht jede Annäherung ihm verwehrt. Auf die Aeusserung der Antrine, sie wolle sich das Leben nehmen, wenn er sie nochmals zu beschlafen unternehme, behauptete Mickel S. blos entgegnet zu haben: „Bedenke was du thust, die sün-

dige That würde nur dir im Himmel zugerechnet werden.“ S. blieb bei seiner Angabe, dass seine Frau unmittelbar vor dem Versuch des Mordes die Kleete verlassen gehabt; sie beharrte bei der Behauptung des Gegentheils.

Vor seinem Abtreten gab Mickel S. noch Folgendes an: „Nicht in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, sondern in der vom Donnerstag auf den Freitag habe ich meiner Frau die Vorstellung gemacht, dass göttliche Gesetze sowol als menschliche, wie es der Pastor auch angedeutet, den Eheleuten den Beischlaf gebieten, sie möge meinen Wünschen willfahren, da ich in Liebe darum bäte, was mir als Gatte zukomme.“ Antrine erwiderte: „Du sagst, du liebst mich und gibst mir doch nicht Geld, wenn ich dich darum bitte.“ Um diesen von ihr bezeichneten Weg zu ihrer Liebe zu gelangen, nicht unversucht zu lassen, versprach ich ihr am folgenden Tage das Geld zu geben — nämlich 15 Kop. S. M. zum Ankauf einer Brustnadel —, wenn sie Nachmittags zu mir in die Kleete kommen wolle, zur Zeit, wenn ich mich daselbst zur Ruhe legte. Gleich nach dieser Aeusserung zeigte sich Antrine freundlicher gegen mich, nahm auch die zum Beischlaf gehörige Lage an, jedoch beim ersten Versuch der Begattung zog sie, vor Schmerz weinend, sich zurück. Vergebens wartete ich am besagten Nachmittage auf meine Frau; als ich ihr Abends über ihr Ausbleiben Vorwürfe machte, sagte sie, mir den Rücken zuwendend: „Ich will dein Geld nicht, lass mich nur in Ruh!“ Die Inquisitin bezeichnete diese Angaben als richtig.

Aus den Zeugenaussagen ist hervorzuheben:

1. Sowol der Vater als die Mutter der Antrine geben an, dass Mickel S. sich über seine Frau beklagt und gesagt habe, dass er sie zum Beischlaf zwingen werde, da sie sich nicht gutwillig dazu verstehen wolle. Der Vater behauptet auch, vor der Hochzeit von Mickel S. das Versprechen erhalten zu haben, die Jugend seiner Frau zu berücksichtigen.

Mickel stellte jedoch in einer Confrontation ein solches Versprechen in Abrede.

2. Die Weiber *Annlise M.* und *Antrine W.* räumen ein, der Antrine X. zur Heirath mit dem Mickel S. zugeredet zu haben, da dieser ein ordentlicher und wohlhabender Junge sei; sie stellen jedoch in Abrede, derselben gesagt zu haben, dass Mickel sie in den ersten zwei oder drei Jahren nicht berühren werde. Annlise M. fügte hinzu, sie sei selbst verheirathet und wisse aus Erfahrung, dass der Mann in dieser Beziehung sein Recht nicht freiwillig aufgebe.

In den folgenden Verhören und Confrontationen gaben Mickel S. und die Inquisitin über einzelne Punkte noch genauere Auskunft, Antrine variirte jedoch in einigen wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen.

Nach ihrer Rückkehr in die Kleete, sagte Mickel, habe er Antrine angefasst und zu sich heranziehen wollen, da sie aber, ihm die Wange streichelnd, angefangen über die von ihnen am nächsten Tage beabsichtigte Fahrt nach Litthauen zu sprechen, habe er sie wieder losgelassen, gleich darauf aber auch schon den Schnitt erhalten. Er beharrte dabei, dass er nach Beendigung des Gesprächs sie nicht mehr angefasst gehabt. Im Uebrigen zeigte Mickel in allen Verhören, dass er keineswegs darauf ausging, der Antrine durch seine Aussagen zu schaden. So hob er in dem letzten Verhör hervor, seine Hand, mit der er das Messer zurückschlagen wollen, sei der mit dem Messer bewaffneten und den Schnitt ausführenden Hand der Antrine unwillkürlich nachgefolgt, was vielleicht die grössere Ausdehnung der Wunde veranlasst habe. Er hob gleichfalls hervor, dass er das Messer Tags zuvor geschliffen, Antrine sei aber nicht dabei zugegen gewesen. Seinen früheren Verdacht, dass Antrine mit einem anderen Manne zu thun gehabt, bezeichnete er als grundlos. Bemerkenswerth ist auch, dass er in dem letzten Verhör deponirte, vor seiner

Verheirathung habe er noch kein Frauenzimmer berührt gehabt und sei, in geschlechtlicher Beziehung ganz unerfahren, der Meinung gewesen, dass die Defloration einer Weibsperson erst nach mehrmaligem Beischlaf erfolgen könne. Da nun diese Ansicht, wie er inzwischen gehört, irrig sei und er auch glauben müsse, dass seine Ehefrau, die der Kreisarzt als deflorirt bezeichnet, mit keinem anderen Manne zu thun gehabt, so sei er jetzt davon überzeugt, dass er den Act des Beischlafs vollständig geübt, da er doch mit seinem Gliede in die Schaam hineingedrungen.

Antrine änderte, wie gesagt, ihre früheren Angaben zum Theil ab. Bei ihrer grossen Abneigung gegen den Beischlaf und durch Mickel's Drohung in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag, sie fortan gar nicht mehr zu schonen, sei sie in Verzweiflung gerathen; bei ihren Eltern habe sie keinen Schutz zu finden gehofft, denn die Mutter habe sie schon einmal geschlagen, weil der Mann geklagt, dass sie sich nicht beikommen lasse; auch habe sie die Worte des Predigers bei der Trauung nicht vergessen, dass sie als Frau dem Manne unterthan sein solle. In solcher Verzweiflung habe sie den Entschluss gefasst, sich selbst das Leben zu nehmen; erst als sie von Szaggarew nach Hause gekommen und den Mann, den Urheber aller ihrer Leiden, wieder erblickt, sei der Gedanke in ihr rege geworden, diesem ein Leides anzuthun, jedoch nur für den Fall, wenn er seine Drohung, wiederum den Beischlaf zu exerciren, wahrmachen wolle. Ihre Absicht sei gleich Freitags dahin gegangen, mit dem Messer ihres Mannes diesen am Halse zu verwunden, um ihn einzuschrecken und so von jeder näheren Berührung abzubringen, sie habe ihn keineswegs gänzlich tödten wollen. Auf Vorhalt des Inquirenten gab sie zu, dass sie wohl bemerkt habe, wie beim Schlachten des Geflügels und anderer Thiere der Einschnitt in den Hals geschehe, beharrte aber doch dabei, nicht die Absicht gehabt zu haben,

ihren Mann gradezu zu tödten, sondern nur zu verletzen; warum sie den Hals und nicht einen andern Theil des Körpers gewählt, wisse sie nicht. Für den Fall, dass die Verwundung lebensgefährliche Folgen gehabt, habe sie schon zum voraus beschlossen, sich in's Wasser zu stürzen und so der Strafe zu entgehen; dieses habe sie auch nach Ausführung der That thun wollen, indess keine Gelegenheit dazu finden können, da man sie von der Kleete nach der Stube und bald darauf nach dem Hofe gebracht und sie immer unter Aufsicht gewesen. Auf den Vorhalt, warum sie an jenem Abend sich ihrem Manne wieder genähert und nicht lieber durch ihre Entfernung den Ausgang der Sache vermieden, wusste sie nichts anzugeben, sondern erklärte nur, dass sie versucht habe, so lange als möglich den Moment der Ausführung des Entschlusses zu verschieben; schon in den beiden vorhergehenden Nächten habe sie vor dem Schlafengehen sich sehr lange bei dem nothwendigen Geschäft des Flöhens aufgehalten, damit ihr Mann einschliefe und sie Ruhe habe. Daher habe sie denn auch in der fraglichen Nacht, um ihren Mann von seinen lüsternen Gedanken abzubringen, über die Fahrt nach Litthauen zu sprechen begonnen, als er darauf sie wieder an sich heran zu ziehen versucht, habe sie angefangen von seinen Hemden zu sprechen, da aber dieses alles nicht geholfen, ihr auch der Stoff der Unterhaltung ausgegangen und der Mann sie wiederholt an sich gezogen, habe sie, mit der linken Hand ihn zurückstossend, ihm den Schnitt versetzt. Während des gedachten Gesprächs wegen der Fahrt und der Hemden habe sie immer das Messer in der Hand gehalten, um stets bereit zu sein, wenn der Mann Gewalt brauchen würde, solches mit Gleichem zu vergelten, nämlich durch eine Verletzung ihn zurückzuscheuchen. Obgleich sie früher zugegeben, dem Mickel, als sie wieder zu ihm gekommen, die Wange gestreichelt zu haben, stellte sie dieses jetzt in Abrede. Schliesslich erklärte sie, an das fünfte

Gebot, welches sie kenne, habe sie weder vor noch während der That gedacht. Sie bedaure dieselbe und sehe die Grösse ihres Unrechts ein, empfinde aber gegen ihren Mann fortwährend dieselbe Abneigung wie früher, so dass es ihr Ueberwindung koste mit ihm zu sprechen. Diess zeigte sich auch, als während des letzten Verhörs der Mann sie anfasste, um zu zeigen, wie er in der verhängnissvollen Nacht es gemacht, um sie zu sich heranzuziehen: mit einem Gesicht, in welchem nicht zu verkennender Hass zu lesen war, machte sie sich in rascher Bewegung von ihm los und kehrte ihm den Rücken zu.

Das beim Gericht eingelieferte Messer und Hemd des Mickel S. wurden von diesem und der Inquisitin recognoscirt. Das Hemd war aber bereits gewaschen und ausgebessert, und es liess sich daher die Länge des Schnitts nicht genau mehr an demselben erkennen, nur so viel war sichtbar, dass eine vierfache grobe Leinwand durchschnitten worden.

Der Mitau'sche Kreisarzt darüber befragt, ob die Verwundung des Mickel S. weitere üble Folgen haben könne und ob die Antrine S. noch physische Jungfer sei, gab nach angestellter Untersuchung sein Gutachten dahin ab:

„Der Mann hatte am Halse, quer über dem Kehlkopf eine $3\frac{1}{2}$ Zoll lange gut geheilte Narbe, aus deren Beschaffenheit man entnehmen konnte, dass nur die Haut durchschnitten und die grossen Muskeln oberflächlich verletzt gewesen. Demzufolge können keine weiteren schlimmen Folgen zu befürchten sein.

„Das Weib, welches ihrer Angabe nach mehrere Male menstruirt gewesen, hatte einen jugendlichen Körper, die Geschlechtstheile waren vollkommen entwickelt, auf dem Schaambogen aber wenig Haare vorhanden. Der Scheidengang war offen und ziemlich weit, die Wände desselben voller Schleim, die äusseren sowol als die inneren Schaamlefzen waren nicht so voll, roth und derbe, wie sie gewöhnlich bei unverletzter

Jungfrauschaft beschaffen sind, in der Mutterscheide fühlte man nicht die vielen Runzeln, das Hymen war zerstört und die Ueberreste desselben als die sogenannten myrtenförmigen Warzen (*carunculae myrtiformes*) sichtbar*). Demzufolge ist, wenn man alle diese Zeichen zusammennimmt, an dem Nichtvorhandensein der physischen Jungfrauschaft des Weibes nicht zu zweifeln. Die Brüste und die Gebärmutter wurden nicht untersucht, weil von etwaniger Schwangerschaft nicht Anfrage war.“

In dem Verhör vom 23. Aug. c. hatte die Inquisitin auf Befragen erklärt, eine Woche nach ihrer Verheirathung hätten sich zum ersten Mal bei ihr die Regeln gezeigt, später noch einmal und in der vorigen Woche zum letzten Mal, jedoch sei die letzte Regel sehr schwach gewesen.

An die Curländische Medicinalbehörde ging von Seiten des O. H. M. G. bei Uebersendung der Acten die Anfrage, ob ein physischer krankhafter Zustand der Inq. vor und zur Zeit der That durch die in den Acten erhaltenen Umstände herbeigeführt worden, durch welchen ihre Urtheilskraft Beschränkung erlitten. Demgemäss und nach Besichtigung der Antrine S. gab diese Medicinalbehörde folgendes Gutachten:

„Auf die Requisition vom 25. Oct. a. c. — wird Einem Mitau'schen O. H. M. G. desmittelst communicirt, wie sich bei der Besichtigung der G.'schen Bauerfrau Antrine S. ergeben, dass ihre Brüste eben erst entwickelt sind, der Schaamberg aber noch flach und unbehaart ist, die grossen Schaamlefzen noch nicht vollkommen entwickelt sind und das Becken

*) Es sind hier Zeichen der Delloation angegeben, wie sie nur nach wiederholtem Beischlafe sich vorzufinden pflegen, namentlich die Beschaffenheit der Labia majora und minora, das Offenstehen des Scheideneingangs. Diess könnte aber auch auf noch nicht vollkommene Entwicklung der Geschlechtstheile bezogen werden, wie es die Curl. Medicinalbehörde gethan.

noch nicht die bei und nach der Pubertät sich ausbildende breite weibliche Form erlangt hat, mithin die Entwicklung der Pubertät bei ihr noch nicht vollendet ist. Wenn es nun durch die Erfahrung erwiesen ist, dass die Entwicklung der Geisteskräfte zum grossen Theil durch die körperlichen Evolutionen bedingt wird und namentlich die höheren Seelenkräfte, besonders die Urtheilskraft ihre Reife erst mit der körperlichen Pubertät erlangen, so lässt sich, ohne zu einer Monomanie oder überhaupt zu einer Geistesalienation die Zuflucht zu nehmen, in casu allerdings annehmen, dass die Antrine S. als impubes bei beschränkter Urtheilskraft ihrem Manne die Verletzung beigebracht habe, wie denn auch die in der hiebei remittirten Acte aufgeführten Umstände*) von Seiten der Antrine zwar keinen kranken Seelenzustand, wohl aber die dem kindlichen Alter eigenthümliche Unreife des Urtheils verrathen.“

Nach ausführlicher Geschichtserzählung folgt in dem Urtheil des Mitau'schen O. H. M. G. vom 24. Jan. 1845 folgende rechtliche Erörterung:

„ — Dass die Verwundung des Mickel S. durch Inquisitin und zwar nicht im Affect, sondern wohl überlegt, mithin doloserweise geschehen, unterliegt keinem Zweifel, sie gesteht zu, schon länger als einen Tag mit dem Entschlusse, ihn mit seinem eigenen Messer in den Hals zu schneiden, sich umhergetragen und geraume Zeit mit dem Messer in der Hand neben ihm verweilt zu haben, bis der von ihr in's Auge gefasste Zeitpunkt zur Ausführung herangekommen, und wird dieses Geständniss durch die Angaben des Verwundeten und die sonst ermittelten Umstände hinreichend unterstützt; ist sie auch, wie Laesus aussagt, unmittelbar vor der That vor die Kleete hinausgegangen, so gewinnt es, in Betracht ihrer Negation dieses

*) Diese Umstände hätten wohl in dem Gutachten zusammengestellt werden müssen.

Umstandes, den Anschein, als wenn sie sich vergewissern wollen, ob die Gesindesleute schon zur Ruhe gegangen, um so ungestört an ihr Werk gehen zu können. Die Wahl eines zur Tödtung wohl geeigneten Instruments und der höchst gefährlichen Stelle des Körpers, die sie verwunden wollen, zumal während der Dunkelheit der Nacht, durch welche sie ausser Stand gesetzt werden musste, die mehr oder mindere Gefährlichkeit der Verwundung während der Verübung zu beurtheilen, — spricht nun zwar für den directen *animus occidendi*, und schliesst die Annahme einer bloss und allein auf Verwundung gerichteten Absicht um so mehr aus, als sie auch einräumt, zum Voraus auf einen tödtlichen Ausgang der Verwundung gefasst gewesen zu sein. Es fragt sich also nur noch, ob zufolge ihres früheren Geständnisses eine direct auf Tödtung gerichtete Handlung oder ihrer späteren Angabe nach, ein *dolus eventualis* anzunehmen sei. Bei Gegenüberstellung der für jene sprechenden *Indicia* und der auf diesen deutenden sinkt die Waage zu Gunsten der Annahme des bedingten *dolus*. Schon aus dem anfänglichen Geständnisse geht hervor, wie sie keineswegs gesinnt gewesen, sich wegen der ihr geursachten Schmerzen an ihrem Mann zu rächen, sondern nur in dem Falle, wenn er wieder Gewalt gegen sie gebrauchen würde, also bedingt, zu tödten. Allein, selbst als dieser Fall eintritt, führt sie ihre Absicht nicht gleich aus, sondern sucht durch Anknüpfung einer Unterredung den kritischen Moment aufzuhalten oder zu beseitigen. Sie trachtete also nicht ausdrücklich nach seinem Tode, sondern nur darnach, Ruhe vor ihm zu erhalten. Diese konnte nun wohl auch erzielt werden durch eine blosser Verwundung des Mannes unter dem Anschein beabsichtigter Tödtung, da dieser aus Furcht vor ihr sie ferner nicht zu dem ihr verhassten Beischlaf auffordern würde; je gefahrdrohender die Art der Verletzung ihm erschien, desto mehr musste er von ihrer Energie überzeugt sein und grössere Scheu vor ihr

haben, und suchte sie daher wohl aus diesem Grunde den mehr gefährlichen Theil seines Körpers zu verletzen. Der Widerspruch zwischen ihrem anfänglichen und späteren Geständniss mag also nur dadurch veranlasst sein, dass sie wegen der niedrigen Stufe ihrer geistigen Bildung nicht von Hause aus über die ihr obgewaltete habende Absicht sich exprimiren können. Diesem nach und in Betracht, dass in Criminal-Inquisitionssachen bei zweifelhaften Fällen die dem Beklagten günstigere Ansicht adoptirt werden muss, ist in casu als constatirt anzusehen: der Thatbestand einer von der Inquisitin an ihrem Ehemann principaliter in der Absicht ihn zu verletzen, eventualiter um ihn zu tödten unternommene Verwundung, die zwar gefährlich werden konnte, durch Zufall aber ungefährlich geworden und ohne Nachtheil für die Gesundheit geblieben.

In Bezug auf die Imputation der Inquisitin ist noch ferner zu erwägen, dass sie zur Zeit der That noch nicht völlig 16 Jahr alt gewesen und schon aus diesem Grunde nach §. 160 der Curländischen Statuten *) nicht gänzlich zurechnungsfähig erscheint. Sie ist auch, zufolge Ausspruchs der Medicinalbehörde noch jetzt nicht völlig geschlechtlich entwickelt, geschweige denn zur Zeit ihrer Verheirathung, da sie nur 15 Jahre 8 Monate zählte. Wie ihre Eltern angeben, hatten die Brüste sich noch gar nicht erhoben und erst mehrere Wochen nach der Hochzeit, resp. nach dem Beischlaf, traten zum ersten Male die Regeln ein. Sie konnte also wohl, bei noch nicht erwachtem Geschlechtstrieb, gegen den Beischlaf Widerwillen und die Furcht empfinden, während des Acts furchtbare Qualen zu fühlen und diesen zu unterliegen. Nicht aus eigenem Antriebe und eigener Wahl hatte sie ihrem Verlobten sich zugesagt,

*) „Wenn ein Minderjähriger, ehe er noch das 20. Jahr erreicht hat, eines vorsätzlichen Verbrechens wegen angeklaget wird, so kann ihn die Minderjährigkeit, wenn er 16 Jahr alt ist, nicht von der Strafe befreien.“

sondern überredet von ihren Eltern und mehreren Weibern. Einmal gelingt es ihr, sich des widerwilligen Bandes zu entledigen, aber sie wird von Neuem gedrängt und durch das simulierte Versprechen des Ehegatten, erst nach Verlauf einiger Jahre auf den Beischlaf Anspruch zu machen*), zur Erneuerung des Verlöbnisses verleitet. Nun beeilt man die Hochzeit, sie ist nicht im Stande wieder zur Besinnung zu kommen, nur zwei Mal hat sie ihren Verlobten gesehen und schon nach 16 Tagen ist sie für immer mit ihm verbunden. So niederbeugend es auch für sie ist, an einen Mann gefesselt zu sein, dessen Aeusseres ihr missfällt, den sie nicht liebt und auch niemals lieben zu können glaubt, und wie es sich später ergeben, gegen den sie einen unerklärlichen Abscheu hegt, so hat sie doch zufolge des erwähnten Versprechens wenigstens den Trost, erst nach langer Zeit sich ihm hingeben zu müssen. Aber auch diese Hoffnung wird vereitelt, denn schon in den ersten Tagen der Ehe verlangt er das, was, wie sie wähnt, für sie mit der grössten Pein verbunden ist und ihre Existenz bedroht. Vergeblich ist die von ihr mehrfach angewendete List, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, vergebens ihr Jammern und Flehen um Schonung, und ihre Vorstellung, er werde sie als Leiche vor sich sehen, wenn er bei seinem Verlangen beharre. Bei dem ersten in Folge der langen Enthaltbarkeit des Mannes und bei stetem Zusammenschlafen mit ihr erhöhten Reizes desselben wohl brutaler Weise vollführten Beischlaf, fühlt sie, was sich aus physischen Gründen der Jungfrauschaft, zumal bei der völligen Unreife der Inquisitin, wohl erklären lässt, einen furchtbaren unerträglichen Schmerz, und glaubt darin um so mehr die Bestätigung ihrer Idiosynkrasie, dass sie an

*) Dieses Versprechen ist aber entschieden von Mickel S. in Abrede gestellt und auch die Zeugen wollen der Antrine keine solche Mittheilung gemacht haben, s. oben S. 169.

dem Coitus sterben müsse, zu finden, als der Mann angeblich die Drohung ausgesprochen, solchen Act nunmehr allnächtlich und in verstärktem Maasse zu vollziehen. Bei ihm hofft sie ferner nicht Schonung zu finden, da er gegen sie geäussert, es sei ihm ganz gleich, ob sie an dem Beischlaf sterbe oder nicht, so lange sie lebe, werde er sie dazu benutzen. Eben so wenig kann sie auf Schutz und Mitleid rechnen, hat doch die Mutter sie öfter gescholten und sogar geschlagen, weil sie sich dem Manne nicht hingeeben. Schaamgefühl hält sie ab, sich Andern zu vertrauen. Es mangelt ihr alle und jede richtige Kenntniss von den Pflichten der Ehe und deren Wesen, nur so viel weiss sie und zwar aus der Traurede, dass das Eheband nur durch den Tod gelöst werden könne. Verzweiflung bemächtigt sich ihrer, sie sieht ihren Tod durch ihren Mann und unter entsetzlichen Schmerzen geursacht, für gewiss an und fasst den Entschluss, sich selbst den Tod zu geben, vielleicht dass dieser weniger qualvoll wie jener. Sie kann keinen anderen Ausweg finden. Da erwacht aber wieder der Trieb des jugendlichen Lebens in ihr und erweckt beim Anblick ihres Mannes den Gedanken: muss schon einer sterben, so sterbe lieber der, welcher der Urheber aller deiner Leiden ist! Doch geht sie wieder davon ab und glaubt ein Mittel, um Ruhe zu erlangen, darin zu finden, wenn sie unter dem Anschein, ihn zu tödten, durch eine Verletzung ihn so erschreckt, dass er sich fürchtet, sich ihr zu nähern. Aber auch nur im äussersten Nothfall will sie von diesem Mittel Gebrauch machen, wenn sie sich seiner nicht mehr entwehren kann, also in vermeintlich rechtlicher Nothwehr. Nun sieht sie die Gefahr sich nähern, noch versucht sie durch allerlei weibliche Kunstgriffe die Katastrophe zu vereiteln, oder so lange als möglich aufzuhalten, und schreitet erst dann zur Ausführung, als ihr keine weitere Ausflucht bleibt.

An der Wahrhaftigkeit der Angaben der Inquisitin über ihren Gemüthszustand vor und während der That lässt sich um so weniger zweifeln, als die Umstände von der Art sind, um einen solchen Zustand hervorzurufen. Diese Lage ist aber wirklich eine verzweiflungsvolle, eine solche, in welcher, bei dem Andrang so gewaltiger Gefühle, sie, dem unzurechnungsfähigen Alter noch nicht entwachsen, nicht geeignet war, einen Ausweg zu finden, und die moralische Verwerflichkeit des in höchster Gemüthsregung gefassten Entschlusses in ihrer ganzen Grösse zu empfinden, und noch weniger die Grenze zwischen erlaubter und nicht erlaubter Nothwehr zu erkennen. Die Fähigkeit, das Sträfliche einer Handlung zu erkennen, ist aber eben der rechtliche Begriff der Imputativität, und ist diese in casu, wenn auch nicht völlig ausgeschlossen, doch als auf ein Minimum reducirt zu erachten, besonders wenn man erwägt, dass diejenigen Leidenschaften mit grösserer Kraft den Menschen erfassen, die aus der Vorstellung eines Uebels — im vorliegenden Fall der gewählte schmerzvolle Tod während des Beischlafs — entstehen und auf dessen Entfernung dringen, als diejenigen, die auf Verschaffung eines Gewinns oder die Befriedigung eines Triebes gerichtet sind. Dieselbe Handlung, welcher Inquisitin sich schuldig gemacht, würde, wenn sie aus demselben Motiv und bei den obwaltenden Umständen gegen einen andern nicht mit ihr im Ehebunde stehenden Mann gerichtet wäre, unzweifelhaft als erlaubte Nothwehr zu betrachten sein, doch hier hatte die Kirche den Bund geheiligt und ihr die Pflicht auferlegt, sich ihrem Mann hinzugeben. Es ist aber den Gesetzen der Natur zuwider, von einem jungen Mädchen zu verlangen, Frau und Gattin zu sein, nachdem sie kaum aufgehört hat, Kind zu sein, und ehe die Natur sie zur Jungfrau und zum Weibe ausgebildet, wenn gleich sie in kindischer Einfalt ihr unüberlegtes Ja selbst am Altare ausgesprochen; woher denn auch die Gesetze weislich dafür gesorgt

haben (s. Reg. Patent 18. Apr. 1831, Nro. 2516), dass ein Frauenzimmer vor zurückgelegtem 16. Jahre kein Ehebündniss, wie es in casu aber geschehen, knüpfen dürfe, indem sie voraussetzen, dass sodann erst die Entwicklung des Körpers zur Erfüllung der nöthigen Functionen eingetreten sein werde. Dieses ihr Ja ist also nicht unter der vom Gesetz angeordneten Bedingung ertheilt worden und ohnehin durch fälschliche Versprechungen entlockt. Sie hatte keinen Begriff von dem Wesen der Ehe und keine Kenntniss davon, dass eine zweckwidrige Ehe gerichtlich aufgehoben werden könne, glaubte vielmehr, dass nur der Tod eine Scheidung herbeizuführen vermöge, sie wählte also ohne Weiteres ein Mittel, welches sie nach ihrer durch das Zusammentreffen von Umständen getrübbten Ansicht für das zweckmässigste crachtete. Spricht doch auch die Medicinalbehörde, bei welcher angefragt worden, ob bei der Lage der Sache nicht ein physisch krankhafter Zustand bei Inquisitin anzunehmen sei, durch welchen die Urtheilskraft derselben eine Beschränkung erlitten, sich dahin aus: wie es durch die Erfahrung erwiesen, dass die Entwicklung der Geisteskräfte zum grossen Theil durch die körperlichen Evolutionen bewirkt wird und namentlich die höheren Seelenkräfte, besonders die Urtheilskraft, ihre Reife erst mit der körperlichen Pubertät erlangen, und lasse es sich, ohne zu einer Monomanie oder überhaupt zu einer Geistesalienation seine Zuflucht zu nehmen, in casu allerdings annehmen, dass die in Beziehung auf die Pubertät noch nicht völlig entwickelte Inquisitin als impubes bei beschränkter Urtheilskraft ihrem Ehemanne die Verletzung beigebracht habe, wie denn auch die Umstände von Seiten der Inquisitin zwar keinen kranken Seelenzustand, wohl aber die dem kindischen Alter eigenthümliche Unreife des Urtheils verrathen.

In Betracht alles dessen, so wie in Erwägung, dass es nur bei einem Versuch des indirect intentionirten Verbrechens

sein Bewenden gehabt, keine nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Lädirten eingetreten sind, und die Wunde allem Vermuthen nach durch einen Zufall grösser geworden, als sie es an sich selbst gewesen sein würde, da der Verletzte beim Wegstossen des Messers demselben eine weitere Richtung längs dem Halse gegeben, und dieses Messer Tags vorher, ohne dass Inquisitin solches gewusst, geschliffen gehabt; imgleichen dass, erscheint auch die That in so fern als besonders qualificirt, indem sie im Ehebett von der Gattin an dem Gatten verübt worden, andererseits nicht ausser Acht zu lassen, wie grade das Ehebett die directe Veranlassung und so zu sagen die *causa efficiens* der That war,

erkennet das Mitau'sche O. H. M. G. mit Zugrundelegung des §. 207 der Curl. Stat. *) dahin zu Recht:

„Dass Inquisitin, das G.'sche Bauerweib Anutrine S., wegen Conats des Ehegattenmordes in Betracht der ihr zur Seite stehenden Milderungsgründe einem sechswöchentlichen Arrest unterzogen und sodann, nach vorgängiger Kirchensühne, ihrer Gemeinde wieder zurückgegeben werden, auch der Inquisitin und ihrem Ehegatten offen gelassen sein soll, beliebigensfalls auf Scheidung beim Consistorio anzutragen.“

Dieses Urtheil wurde am 17. Dec. 1845 vom Curländischen Oberhofgericht bestätigt. In dem Revisionsurtheil des letzteren Gerichts ist auf die Bestimmung der Reichsgesetze Rücksicht genommen, welche die volle criminalrechtliche Zurechnungsfähigkeit von der Vollendung des 17. Lebensjahrs abhängig macht. Bemerkenswerth ist aus diesem Revisionsurtheil der Possus: „Es kann aber der Ansicht des Oberhauptmannsgerichts, als sei die That nicht im Affecte verübt worden, nicht beige-

*) „Die Verschuldung ist gross oder geringe. Die Schädlichkeit derselben ergibt sich aus der That; den Grad der Verschuldung aber und eine verhältnissmässige Strafe auszufinden, soll dem Ermessen des Richters überlassen sein.“

stimmt werden, da bei Ausführung derselben, möchte letztere auch früher beschlossen sein, gewiss der höchste Affect anzunehmen ist; die That war aber das in der Verzweiflung ergriffene letzte Mittel.“

Nachträglich ging von dem Curländ. Evangelischen Consistorium bei dem Mitau'schen Oberhauptmannsgericht die Nachricht ein, dass in das bei den Acten befindliche Taufattestat der Antrine S. sich in so fern ein Versehen eingeschlichen, als dieselbe, nach Ausweis der Kirchenbücher, am 31. Juli 1827 und nicht, wie der Taufschein angebe, am 31. Juli 1828 geboren sei, sie mithin bei ihrer Trauung am 30. April 1844 wirklich schon das durch §. 66 des Kirchengesetzes für das weibliche Geschlecht bestimmte Alter der Ehemündigkeit erreicht hatte.

Die Untersuchung ist hier mit grosser Sorgfalt geführt und nicht minder zeigen beide Urtheile ein grosses Interesse an der Sache. Es liegt uns ein Fall vor, in welchem die materielle Vertheidigung so bedeutend ist, dass eine formelle Vertheidigung vollkommen überflüssig gewesen wäre, dagegen ein öffentlicher Ankläger an seinem Platze. Man wird aber schwerlich diesen Fall meinem obigen Versuch*), die Nothwendigkeit der formellen Defension in unserem Criminalprocesse nachzuweisen, entgegenstellen können, denn Fälle, die, wie der vorliegende, den Richter electriciren und in Spannung zu erhalten im Stande sind, gehören zu den Ausnahmen. Es ist dieses ein Fall, den einer meiner Freunde, der für die Errichtung einer weiblichen Jury**) schwärmt, gewiss vor ein solches Forum ziehen würde, und sein Project würde hier vielleicht eine interessante Probe zu bestehen haben.

*) S. oben S. 97 ff.

**) Ein ähnlicher Gedanke findet sich bei *Schaumann*, Ideen zu einer Criminalpsychologie (Halle 1792). S. 97.